

Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe

VON WALTER SCHLESINGER

I.

Erörterungen über die Anfänge des Städtewesens zwischen Rhein und Elbe werden ausgehen können von jener vielzitierten Nachricht der *Translatio S. Liborii* über Sachsen, in der es heißt: *civitates, in quibus more antiquo sedes episcopales constituerentur, illi penitus provinciae deerant*¹⁾. Am Ende des 9. Jh. fehlten also in Sachsen *civitates*. Man ist versucht, den Sprung über die Jahrhunderte zu wagen und die Nachricht anzuknüpfen an einen ebenfalls vielzitierten Satz in der *Germania* des Tacitus: *nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est*²⁾. Voraussetzung wäre, daß der Verfasser der *Translatio* unter *civitates* ungefähr das gleiche verstanden habe wie Tacitus unter *urbes*: Städte also, denjenigen ähnlich, die im Raume der Mittelmeerkultur vorhanden waren.

Dies ist auf den ersten Blick nicht eben wahrscheinlich, denn die *civitas* des 9. Jh. war ja nun wirklich etwas anderes als eine antike Stadt zur Zeit des Tacitus. Wir wissen, daß das Wort *civitas*³⁾ seit dem Ende des 9. Jh. die bloße Befestigung, die Burg bezeichnen kann, oder, anknüpfend an die Entwicklung in Italien und vor allem in Gallien, den Bischofssitz. Aber beide Bedeutungen kommen hier nicht in Frage, denn Bischofssitze sollten ja in Sachsen erst gegründet werden, es konnte sie noch gar nicht geben, und Burgen haben zwar in älterer, d. h. vorchristlicher Zeit den Germanen möglicherweise gefehlt⁴⁾, aber im 8. und 9. Jh. gab es sie in Sachsen in großer Zahl, wie ein Blick in

1) SS 4, S. 150. Die Ansicht des Verfassers über die Gründung von Bistümern entspricht kirchlichem Recht, wie es zuerst im 6. Kanon von Sardica 343 bezeugt ist; H. NOTTARP, Die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jh. (1920), S. 132.

2) Germ. 16.

3) S. RIETSCHEL, Die *civitas* auf deutschem Boden (1894). W. SCHLESINGER, Burg und Stadt, in: Festschr. Th. Mayer I (1954), S. 143 ff.

4) R. HACHMANN, Zur Gesellschaftsordnung der Germanen in der Zeit um Christi Geburt. *Archaeologia geographica* 5 (1956), S. 197 mit Karte 19. Doch macht mich K. TACKENBERG freundlicherweise aufmerksam auf die Burg von Alt-Christburg in Ostpreußen, vgl. Nachrichtenblatt für deutsche Vorzeit 13 (1937), S. 81. Nach brieflicher Mitteilung K. TACKENBERGS, der die germanischen Scherben kurz nach der Grabung sah, gehören sie in den Rahmen der Gesichtsurnenkultur und sind in die frühe bis mittlere La-Tène-Zeit zu datieren. Fraglich bleibt nach noch unveröffentlichten Forschungen von R. WENSKUS, ob die Gesichtsurnenkultur wirklich als germanisch betrachtet werden darf.

die Reichsannalen, den Heliand oder die altsächsische Genesis lehrt⁵⁾; es konnte nicht in der Absicht des Verfassers der *Translatio* liegen, ihr Vorhandensein zu leugnen. Es muß also schon so sein, daß der Begriff der *civitas* in dieser Quelle an Verhältnisse der Spätantike anknüpft, daß Sachsen abgehoben wird nicht nur von Gallien und Italien, sondern auch von den Landschaften an Rhein und Donau, wo sich mit dem Begriffe des Bistumssitzes der Begriff des antiken Ursprungs der Siedlung gewohnheitsmäßig verband⁶⁾. Der Verfasser hatte also wirklich das im Auge, was die stadtgeschichtliche Forschung eine frühmittelalterliche *civitas* im technischen Sinne nennt, im Gegensatz etwa zu *burgus*, *vicus* oder *portus*: eine stadtähnliche Siedlung, die, auf spätantike Wurzeln verschiedener Art zurückgehend, zugleich Mittelpunkt eines zugehörigen Landbezirks war. Solche Siedlungen konnte es freilich in Sachsen nicht geben. Wenn man die europäische Städtelandschaft des Mittelalters an der Schwelle ihrer Entstehung in zwei große Bereiche gliedern kann, den Bereich der antiken *civitates* und den Bereich, wo solche *civitates* nicht vorhanden waren, so gehört Sachsen wie das gesamte Gebiet zwischen Rhein und Elbe, Donau und Nordsee ohne Zweifel zum zweiten.

Gewiß bedarf es zu dieser Feststellung nicht der *Translatio S. Liborii*, man weiß es ohnehin. Aber es ist doch wesentlich, daß der Verfasser unter *civitas* eben nur die ehemalige Römerstadt versteht und daß mit seinem Satze somit das Vorhandensein sonstiger nichtagrarischer Siedlungen keineswegs geleugnet wird. Ähnliches gilt ja auch für Tacitus, der selbst an anderen Stellen Siedlungen nennt, die nicht bloße Bauerndörfer gewesen sein können: das *oppidum Batavorum* oder *Mattium genti caput* der Chatten oder die Siedlung bei der *regia* des Marbod⁷⁾. Eine Stelle bei Caesar kommt hinzu, die von *oppida* der Sweben spricht, aus denen sich die Bevölkerung bei Kriegesgefahr in die Wälder zurückzog⁸⁾. Die bei Tacitus genannten Plätze haben deutlich eine gewisse zentrale Bedeutung, und wenigstens in einem Falle ist die nichtagrarische Wirtschaftsbetätigung der Bewohner erkennbar. Man wird also wirklich sagen können, daß eine Parallele zwischen der Stelle der *Translatio* und der Stelle der *Germania* besteht: ins Auge gefaßt ist in beiden Fällen der von römischem Städtewesen oder seinen unmittelbaren Nachwirkungen unbeeinflusste Zustand des freien Germanien. Zu fragen ist also, ob das Städtewesen, das wir später zwischen Rhein und Elbe vorfinden, lediglich durch Übertragung aus jenen Landschaften entstand, wo in unmittelbarer Berührung, Überschichtung und Verschmelzung spätantik-christlichen und germanischen Wesens Städte entstanden, die zwar, gemessen an der antiken Stadt, einen

5) W. SCHLESINGER, S. 107 f. Ders., HZ 176 (1953), S. 232 f. H. SCHWARZWÄLDER, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen (1955), S. 35 Anm. 20 bezieht die anschaulichen Schilderungen dieser Dichtungen auf ehemalige Römerstädte (am Rhein?). Seine Ansicht bedürfte eingehenderer Begründung, um diskutabel zu erscheinen.

6) W. SCHLESINGER, Festschr. Th. Mayer I, S. 144.

7) Hist. 5, 19. Ann. 1, 56; 2, 62.

8) B. G. 5, 21.

völlig anderen Charakter besaßen als diese, aber doch ohne das Fortleben antiker Elemente, und sei es auch nur in der kirchlichen oder in der niederen Sphäre des täglichen Lebens, nicht hätten entstehen können⁹⁾, oder ob wir hier auch mit einheimischen Keimen städtischen Wesens rechnen müssen, die von sich aus zur Entfaltung drängten, wenn sie auch gewiß in mannigfacher Weise durch die unbestreitbare Übertragung vieler Elemente aus dem *civitas*-Bereich nach Osten und Norden dabei gefördert wurden.

Erinnern wir uns jetzt, daß nach Ansicht des Verfassers der *Translatio S. Liborii* Bischofssitze *more antiquo* nur in *civitates* eingerichtet werden sollten, so werden wir gut tun, solche Orte näher zu betrachten, bei denen in Ermangelung dieser zwischen Rhein und Elbe Bischofssitze tatsächlich eingerichtet wurden. Hier am ehesten können wir Züge »städtischen« Lebens in der Frühzeit erwarten. Die *Translatio* selbst drückt sich allerdings nur sehr allgemein aus: es habe zwar keine *civitates* gegeben, aber *loca tamen ad hoc, quae et naturali quadam excellentia et populi frequentia prae ceteris opportuna videbantur*¹⁰⁾. Die nun folgende Schilderung von Paderborn gibt gerade über die Dinge, die wir gern wissen möchten, keine Auskunft, sondern erschöpft sich in einer Beschreibung der Landschaft. Wenn von *moenia* die Rede ist, so sind dies nicht Stadtmauern, sondern allgemein Gebäude¹¹⁾; von der Verkehrslage, der Wirtschaft, der Verfassung des Ortes ist nicht die Rede. Würden wir nicht in anderem Zusammenhange erfahren, daß Karl der Große 799 den Papst in Paderborn empfing¹²⁾, hätten wir keinen Anhaltspunkt, daß es hier einen Königshof schon im 8. Jh. gab. Auch über die anderen sächsischen Bischofssitze sind die Nachrichten dürftig und umstritten. Nicht einmal über die Gründung der Bistümer selbst weiß man einigermaßen Bescheid¹³⁾. Es soll daher vorzüglich eine andere Gruppe von Orten ins Auge gefaßt werden, bei denen Bistümer schon wesentlich früher entstanden: diejenigen, bei denen Bonifatius 741 oder 742 Gründungen durchführte, also Erfurt, Würzburg und Büraburg/Fritzlar¹⁴⁾. An diesen Beispielen werden sich die Probleme, um die es geht, einigermaßen aufzeigen, wenn auch keineswegs erschöpfen lassen. Voranzustellen ist aus methodischen Gründen eine ganz knappe Betrachtung einiger Seehandelsplätze, für die sowohl reiche

9) Auf die vielerörterte Frage der sog. Kontinuität kann hier nicht eingegangen werden.

10) Vgl. Anm. 1. Hierzu SCHWARZWÄLDER, S. 68; L. ORTMANN, Vororte Westfalens seit germanischer Zeit (1949), S. 90 ff.

11) W. STACH, Wort und Bedeutung im mittelalterlichen Latein, DA 9 (1952), S. 346 f.

12) Vgl. Anm. 1.

13) E. MÜLLER, Die Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer unter Karl d. Gr. (1938).

14) Über die Gründung der mitteldeutschen Bistümer zuletzt A. BIGELMAIR in: Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestag (1954), S. 247–287. Dazu TH. SCHIEFFER, H. Jb. 75 (1956), S. 360 f. Speziell zu Erfurt: E. WIEMANN, Bonifatius und das Bistum Erfurt. Herbergen der Christenheit, Jb. f. deutsche Kirchengesch. (1957), S. 9–33. Das Jahr der Gründung ist strittig: TH. SCHIEFFER, Angelsachsen und Franken (Abh. Ak. Mainz 1950, Geistes- und sozialwissenschaftliche Kl. Nr. 20), S. 1463 ff. für 742; für 741 H. LÖWE, Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung. Jb. f. frk. Landesforschung 15 (1955), S. 110 ff. Eine Entscheidung ist hier nicht zu fällen, da das Jahr für unsere Zwecke völlig belanglos ist.

Grabungsergebnisse wie sehr aufschlußreiche schriftliche Nachrichten für die Frühzeit in Rimberts *Vita Anskarii* vorliegen¹⁵⁾.

Wir gehen aus von Hamburg, dessen Zerstörung durch die Normannen im Jahre 845 Rimberrt in seiner *Vita Anskarii* berichtet¹⁶⁾. Der Ort war seit 831 Bischofssitz, und es erregt demzufolge keine Verwunderung, wenn er bei Rimberrt *civitas* heißt, doch braucht er das Wort auch im Gegensatz zum *vicus proximus*, es bedeutet also auch wenn nicht »Burg«, so doch mindestens »befestigter Dombezirk«, denn diese *civitas* wird belagert, allerdings nur kurze Zeit. Daneben begegnen die Ausdrücke *urbs* und *suburbium*, und es fragt sich, ob sie mit *civitas* und *vicus* gleichzusetzen sind. Die Grabungen R. Schindlers¹⁷⁾ haben gezeigt, daß es der Fall ist. Die Kathedralkirche befand sich in der *urbs*, der Burg, die als solche archäologisch klar erwiesen ist und die ja auch schon durch den Namen des Ortes bezeugt wird. Die Häuser der Kaufleute und Handwerker¹⁸⁾ lagen in ihrer unmittelbaren Nähe relativ geschlossen beieinander, so daß eine Auflösung in zwei Siedlungen, in *vicus* und *suburbium*, untunlich ist¹⁹⁾. Für Rimberrt waren also, und dies ist uns wichtig, *vicus* und *suburbium* synonym.

In Hamburg saß nun neben dem Bischof ein *comes, qui praefecturam loci illius tenebat*, ein königlicher Amtsträger also. Nicht nur der Ort Hamburg selbst unterstand seinem Befehl, sondern er vermochte auch die Umwohner, die *pagenses*, aufzubieten. Nur wegen seiner zufälligen Abwesenheit war dies unterblieben. Dem Orte Hamburg muß also, auch wenn man vom Kirchenwesen absieht, eine gewisse zentrale Bedeutung zugekommen sein. Seine Verfassung war herrschaftlich. Und noch ein weiteres ist wichtig. Selbst wenn wir den Grabungsbefund nicht hätten, der zeigt, daß auch nach 845 die Kaufmannssiedlung Hamburg weiter bestanden hat, ja sogar noch anwuchs, obwohl der Bischofssitz nach Bremen verlegt worden war, könnten wir aus Rimberrts Text zeigen, daß es sich bei dem *vicus* oder *suburbium* nicht etwa um einen bloßen Händler-

15) Ausführlich werden diese Plätze in H. JANKUHN'S Beitrag zu diesem Bande behandelt. Verwiesen sei ferner auf den Beitrag von B. SCHWINEKÖPER über Magdeburg, eine Stadt, die ihrem Wesen nach den hier behandelten durchaus gleicht, wenn das dortige Erzbistum auch erst mehr als zwei Jahrhunderte später gegründet wurde.

16) c. 16; hrsg. WAITZ, S. 37.

17) Berichte in Hammaburg 1 (1949), S. 25–33, 161–180; 2 (1951) S. 71–104; 3 (1952) S. 115–131. Dazu STEFFENS, ebenda 3 (1952), S. 103–114, und 4 (1954), S. 105–118. Zusammenfassend SCHINDLER, Zs. d. V. f. hamb. Gesch. 43 (1956), S. 49–72, und ders. in: Hamburg, Großstadt und Welthafen. Festschr. zum 30. dt. Geographentag (1955), S. 119–130. Besonders wertvoll war es mir, im WS 1955/56 einen Vortrag R. SCHINDLERS in Berlin hören zu können.

18) Daß es sich um solche handelt, ergeben nicht nur die Grabungen, sondern indirekt auch die Darstellung RIMBERTS: ein Angriff mit vielen Schiffen hätte nicht gelohnt, wenn nicht rasch wertvolle Beute zu machen war.

19) Auch der Stadtgrundriß legt keineswegs eine Zweiteilung nahe; vgl. den Plan bei H. REINCKE, Forschungen und Skizzen zur Hamburgischen Geschichte (1951), der den Stand des Jahres 1800 wiedergibt.

treffpunkt gehandelt hat, denn es ist ausdrücklich von *in suburbio manentes* die Rede, von *manentes*, wie sie Fritz Rörig bekanntlich mit Bezug auf die Kaufleute in Gotland in scharfen Gegensatz zu den *frequentantes* gestellt hat²⁰⁾.

Wir halten also fest:

1. Der *vicus* in Hamburg ist identisch mit dem *suburbium*, er lehnt sich an eine Burg an.
2. Es handelt sich um eine Dauersiedlung, nicht um einen bloßen Umschlagplatz.
3. Diese Siedlung ist keineswegs ein »Fremdkörper in ihrer Umgebung«²¹⁾, sondern sie untersteht dem gleichen *comes* wie die *pagenses*, die zur Verteidigung aufgebieten werden können; sie hat also im Gegenteil eine gewisse zentrale Bedeutung.
4. Die als *praefectura loci* bezeichnete Ordnung ist herrschaftlich, was allerdings nicht ausschließt, daß daneben eine genossenschaftliche Ordnung bestand, die uns indes nicht erkennbar ist.

Schindler glaubt, an der Keramik zeigen zu können, daß die Bewohner des *vicus* Hamburg aus dem Westen kamen. Um eine altsächsische Siedlung handelt es sich jedenfalls nicht; eine solche ist in einiger Entfernung von der Burg ebenfalls aufgefunden worden, hat aber bäuerlichen Charakter. Erst zusammen mit der Bistumsgründung von 831 scheinen also Kaufleute ansässig geworden zu sein. Aber es handelt sich trotzdem um keinen allein durch die Bistumsgründung hervorgerufenen Einzelfall, wie man vermuten könnte. Die Bistumsgründung mag Kaufleute angelockt haben, aber nicht sie verschaffte, um es scharf zugespitzt auszudrücken, dem Orte Hamburg erst seine Bedeutung, sondern Hamburg wurde offenbar als Bistumssitz ausersehen, weil es eine solche Bedeutung bereits besaß. Auch außerhalb des fränkischen Reiches und außerhalb des Bereiches christlicher Religionsübung nämlich gab es im 9. Jh. Siedlungen, die in ihren Strukturelementen Hamburg durchaus glichen. Wir finden in derselben Quelle, in Rimberts Vita Anskarii, ein ausgezeichnetes Beispiel: Birka am Mälarsee. Um des Vergleichs willen, der den Zustand in Hamburg zu erläutern und zu verdeutlichen vermag²²⁾, sei es erlaubt, diesem Ort einige Sätze zu widmen, obwohl er außerhalb des räumlichen Rahmens unserer Betrachtungen liegt.

20) F RÖRIG, Reichssymbolik auf Gotland (1940), S. 26. Das Wort *manere* wird in den für die Frühgeschichte der deutschen Städte wichtigen Quellen in verschiedener Bedeutung gebraucht. Es kann sich auf einen vorübergehenden Aufenthalt beziehen, z. B. in DO I 77 für Meppen, und es kann den dauernden Wohnsitz bezeichnen. Daß im Falle von Hamburg letzteres zutrifft, läßt abgesehen vom Grabungsbefund der sonstige Sprachgebrauch Rimberts erkennen; vgl. V. Ansk. c. 19, wo *qui ibi* (in Birka) *manebant negotiatores et populi* (S. 42) in Parallele stehen zu den *habitantes* der *urbs in finibus Slavorum* (S. 43). Ferner c. 18 (S. 35) *populus, qui in eadem villa manebat* und c. 24 (S. 52) *tribuens locum in quo presbiter maneret* im Vergleich mit c. 28 (S. 59) *episcopus presbitero ad habitandum alterum (atrium) cum domo emit*. Eindeutig so auch DO I 300 für Magdeburg: *Judei vel ceteri ibi manentes negotiatores*, wie sich aus DOI 112 ergibt: *mercatoribus Magdeburg habitantibus*.

21) Als solche betrachtet E. ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt (1953), S. 65 die Wikplätze des frühen Mittelalters.

22) Man könnte einwenden, Rimbert habe die ihm bekannten fränkisch-sächsischen Verhältnisse

Auch in Birka ²³⁾ unterscheidet Rimbert ²⁴⁾ sehr deutlich *civitas* oder *urbs* — beide Wörter werden synonym gebraucht und bezeichnen eindeutig die Burg, von der es heißt, sie sei *non multum firma* gewesen — und *vicus*. Im *vicus* gibt es *negotiatores, qui ibi manebant*, die also dauernd dort wohnten ²⁵⁾, sie sind *divites*, man traut jedem von ihnen den Besitz von 100 Pfund Silber und mehr zu, und *abundantia totius boni atque pecunia thesaurorum multa* sind vorhanden. Die Burg ist anscheinend eine Königsburg. Wenn sie auch nicht deutlich als Wohnstätte des Königs hervortritt, so ist doch Birka unzweifelhaft Königssitz oder einer der Königssitze; der König ist nur zufällig abwesend, *forte tunc rex ipsorum longius inde aberat*. Es gibt einen *praefectus loci*, der dem Hamburger *comes* jedoch nicht völlig entspricht, denn er heißt an anderer Stelle *praefectus vici* ²⁶⁾, seine Gewalt ist also anscheinend auf den *vicus* beschränkt, während sie in Hamburg sich zugleich auf die Burg und auf den *pagus* erstreckte. Außerdem werden *principes* genannt, die aber nicht in Birka selbst ansässig zu sein scheinen, während dies bei den an anderer Stelle erwähnten *primores* ²⁷⁾ wohl vorausgesetzt wird. Die *principes* veranstalten mit dem Könige vor der Volksversammlung eine Vorberatung ²⁸⁾, in der bindende Beschlüsse gefaßt werden. Die Menge des *populus* oder der *populi* wohnt teils im *vicus*, teils außerhalb. Das Aufgebot der *principes* und *populi* außerhalb des *vicus* steht nicht dem *praefectus*, sondern dem Könige unmittelbar zu, und es scheint andererseits, daß die *negotiatores manentes* und die *populi* im *vicus* von diesem Aufgebot nicht betroffen sind, sondern unter Obhut des Präfecten daheim bleiben. Vielleicht vermag dieser sie sogar zu einer besonderen Einwohnerversammlung zu berufen ²⁹⁾.

Der *vicus* Birka war also wie Hamburg weder bloßer Händlertreffpunkt noch, obwohl er durch die Präfecturverfassung aus der Umgebung herausgehoben war, ein Fremdkörper in dieser. Er war vielmehr ganz im Gegenteil ein ausgesprochen zentraler Ort mit zahlreichen Bewohnern, die eine deutliche soziale Gliederung aufweisen. Die zentrale Funktion Birkas wird vor allem ersichtlich, wenn wir auf ein Moment der Ver-

nach Schweden transponiert. Hinsichtlich der Wortwahl mag dies zutreffen; wenn schon nordgermanische Zustände des 9. Jh. in lateinischer Sprache beschrieben werden, liegen Gewaltsamkeiten und Verallgemeinerungen vom Horizont des Verfassers aus nahe. Aber die geschilderten Ereignisse sind so charakteristisch, daß gute Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten vorausgesetzt werden muß.

23) Über Birka vgl. im übrigen den Aufsatz von H. JANKUHN in diesem Bande, der auch die Literatur nennt.

24) V. Ansk. c. 19 (S. 39 ff.).

25) Vgl. Anm. 20.

26) c. 11 (S. 32).

27) c. 27 (S. 58). Zu vergleichen sind die *primores vici* in Schleswig/Haithabu c. 24 (S. 52 f.).

28) c. 27 (S. 57). Man wird an die Tätigkeit der taciteischen *principes* erinnert (Germ. 11).

29) Man könnte dies aus der Wendung *Quo facto ipse in conventu populi publico eandem rem proposuit* schließen. Zwingend ist der Schluß nicht.

fassung hinweisen, das in Hamburg nicht erkennbar, wenn auch wohl vorhanden war, auf das genossenschaftliche. In Birka findet das *placitum* statt, und zwar nicht in der Burg, sondern im *vicus*, oder genauer auf dem *campus* beim *vicus*³⁰⁾. Der Bericht ergibt, daß es sich um eine allgemeine Volksversammlung für die Hälfte des Königreichs handelt³¹⁾, an der die Kaufleute und *primores* ebenso beteiligt sind wie die *populi*, und auch Teilnahme der *principes* muß vorausgesetzt werden, da sie es sind, die die Vorberatung abhalten. Die neben der durch den *praefectus* repräsentierten herrschaftlichen Ordnung des *vicus* stehende genossenschaftliche Ordnung ist nicht eine Ordnung nur des *vicus*³²⁾, sondern des ganzen Stammes oder besser des Landes, an der die Kaufleute teilnehmen, und zwar mit erheblichem Gewicht.

Die Kaufleute nämlich sind es, in deren Interesse in erster Linie der Beschluß liegt, der auf dem *placitum* gefaßt wird: die Annahme des Christentums. *Dorstadum adeuntes*, auf der Handelsfahrt nach Dorestad, haben sie die christliche Lehre kennengelernt, so stellt es einer von ihnen selbst dar³³⁾. Man darf dann voraussetzen, daß umgekehrt auch Kaufleute aus Dorestad nach Birka kamen. Von Schleswig/Haithabu berichtet Rimbert, daß viele seiner Bewohner in Dorestad oder in Hamburg getauft wurden, und daß andererseits *huius gentis homines*, d. h., vom Verfasser Rimbert aus gesehen, Sachsen, und *negotiatores tam hinc quam ex Dorstado* den Platz ohne Furcht besuchten, nachdem das Christentum Eingang gefunden hatte³⁴⁾. Hier fand, so sagt er, *ex omni parte conventus negotiatorum* statt³⁵⁾. Man wird sich also einen lebhaften Handelsverkehr zwischen den genannten Plätzen vorzustellen haben. Die Orte, die wir im Auge haben und die Rimbert in der Regel als *vici* bezeichnet, waren nach dem, was wir wissen, ganz gewiß nicht nur Händlertreffpunkte, aber sie waren dies bezeugtermaßen auch, und gerade hierauf beruht nicht zuletzt ihre Bedeutung. Ich bin der letzte, der dies in Abrede zu stellen beabsichtigt³⁶⁾. Nur darf man die Tatsache fester kaufmännischer Siedlungen schon in der Frühzeit, der nach den Funden von Haithabu die gewerbliche an die Seite tritt³⁷⁾, nicht außer acht lassen.

30) *Cum dies placiti advenisset, quod in praedicto vico Byrca habitum est*, c. 27 (S. 58); *in quodam sedebat placito, scena in campo ad colloquium parata*, c. 19 (S. 40). Es handelt sich anscheinend um ein echtes Ding, während der *conventus publicus* der Bewohner des *vicus* wohl geboten wird, vgl. Anm. 29.

31) c. 27 (S. 58 f.). Das Königreich gliedert sich anscheinend in zwei Dingbezirke. Auch Norwegen ist später in Dingbezirke gegliedert.

32) Vielleicht besteht eine solche außerdem, vgl. Anm. 29. Aber es ist nicht zu verkennen, daß die Heraushebung des *vicus* in erster Linie durch die Präfekturverfassung, die eine herrschaftliche ist, erkennbar wird.

33) c. 27 (S. 58).

34) c. 24 (S. 52 f.).

35) Ebenda (S. 52).

36) Einige Zeugnisse für diesen niemals gelegneten fluktuierenden Marktverkehr stellt SCHWARZWÄLDER (vgl. Anm. 10) S. 87 Anm. 222 zusammen.

37) H. JANKUHN, Haithabu, ein Handelsplatz der Wikingerzeit (³ 1956), S. 208 ff., bes. S. 216 f.

Auf Haithabu ist an dieser Stelle nicht einzugehen³⁸⁾. Es möchte nur bemerkt werden, daß es auch hier 854 einen *comes vici* gab³⁹⁾, der in der Lage war, die dortige Kirche zu schließen und christliche Religionsübung zu verbieten. Die Verfassung war also wie in Hamburg und Birka herrschaftlich oder wies doch ein starkes herrschaftliches Element auf. Daß es sich nicht um einen bloßen Umschlagplatz, sondern um Dauersiedlung von Kaufleuten und Handwerkern handelte, ist bekannt, ebenso, daß neben dem ursprünglich nicht umwallten Ort eine Burganlage, die Hochburg, sich befindet, von der nach dem Fehlen der Bodenfunde freilich fraglich bleibt, ob sie siedlungsmäßig das Primäre ist⁴⁰⁾. Von einer zentralen Funktion Haithabus kann schwerlich gesprochen werden, und dies unterscheidet den Ort von Birka und Hamburg. Hier war es allein die so außerordentlich günstige Verkehrslage zwischen Nordsee und Ostsee, die zur Entstehung des Handelsplatzes führte, wobei die Schriftquellen sogar eine Art Gründungsakt erkennen lassen⁴¹⁾.

Nur wenig ist in unserem Zusammenhang auch über Dorestad zu sagen⁴²⁾. Hier führen die Nachrichten, wenn man von der nicht sicher zu datierenden Nennung beim Geographen von Ravenna⁴³⁾ absieht, ins 7. Jh. zurück, und wiederum wird zunächst, zu 689, ein *castrum*, also eine Burg, genannt⁴⁴⁾. Der Grabungsbefund hat nach Holwerda ihr Vorhandensein bestätigt, wozu allerdings zu bemerken ist, daß neuerdings die Burg an einem anderen Platze gesucht wird⁴⁵⁾. Bei einer Burg jedenfalls lag der *vicus*, der einmal als *vicus nominatissimus* bezeichnet wird⁴⁶⁾, auch die Bezeichnung *emporium* begegnet wiederholt⁴⁷⁾. Feste kaufmännische Siedlung kann nicht bezweifelt werden, Rimbert nennt *ecclesiae plurimae* und die *indigentium multitudo*⁴⁸⁾; man hat mit Recht an die von den Normannen ausgeplünderte ansässige Bevölkerung gedacht. Eine späte,

Ebenda S. 34 über Handwerk in Dorestad. Auch in Münster ist im Bereich der Domimmunität anscheinend eine Handwerkersiedlung des 8. Jh. zutage getreten, wenn ich Mitteilungen A. STIERENS bei einer Führung in Münster recht verstanden habe.

38) Grundlegend das in der vorigen Anmerkung genannte Buch H. JANKUHN'S. Vgl. seinen Beitrag zu diesem Bande.

39) V. Ansk. c. 31 (S. 63).

40) JANKUHN, S. 78.

41) Ann. regn. Fr. zu 808, hrsg. KURZE, S. 126. Der erste Anfang der Siedlung war dies aber nicht, sondern der *portus Sliesthorp* bestand schon vorher, vgl. ebenda S. 118 zu 804.

42) Zum archäologischen Befund ist der Beitrag H. JANKUHN'S zu diesem Bande mit der dort angeführten Literatur zu vergleichen; über die Münzen ders., Haithabu, S. 29 ff.

43) *Itineraria Romana* II (1940), S. 59.

44) Cont. Fred. 6; SS. rer. Merov. 2, S. 172. Münzfunde weisen aber eine Prägestätte in Dorestad schon für das zweite Viertel des 7. Jh. nach; vgl. JANKUHN, Haithabu, S. 29.

45) Vgl. den Beitrag von F. PETRI zu diesem Bande, S. 262 Anm. 106.

46) Ann. Xant. zu 834; hrsg. v. SIMSON, S. 9; ebenda S. 15 zu 846 *vicus*.

47) Z. B. Ann. Bert. zu 834, 847, 857; hrsg. WAITZ, S. 9, 35, 48. Es wird ersichtlich, daß Wechsel des Ausdrucks mitunter nur in der Vorliebe der Verfasser für bestimmte Wörter begründet ist.

48) V. Ansk. c. 20 (S. 45).

wenig glaubwürdige Nachricht spricht gar von 55 Kirchen⁴⁹⁾. Die Kirche, die *Upkirika* genannt wurde, ist 777 bezeugt⁵⁰⁾. Sie scheint die Hauptkirche nicht nur des Ortes gewesen zu sein, sondern eine sogenannte Urfarrei für einen größeren Bezirk, die älteste in der Diözese Utrecht nach der Kathedralkirche⁵¹⁾.

Eine Urkunde Zwentibolds für Utrecht von 896⁵²⁾ gewährt noch tieferen Einblick: sie unterscheidet in Dorestad erstens *in terris sancti Martini residentes*, zweitens *cum navibus adripantes*, drittens *ibi commanentes*. Man kann die Stelle verschieden deuten. Erblickt man in den *residentes* rein bäuerliche Hintersassen der Utrechter Kirche⁵³⁾, so sind die *commanentes* als ansässige Kaufleute im Gegensatz zu den *adripantes*, den nur vorübergehend anwesenden Kaufleuten, aufzufassen. Wahrscheinlicher ist, daß auch die *residentes* Kaufleute oder Gewerbetreibende waren, da sie ganz in der gleichen Weise wie die *adripantes* und *commanentes* von Abgaben befreit werden, darunter von *theloneum* und *coniectum* (»Geschoß«), die von nicht handelntreibenden Bauern ohnehin nicht gefordert werden konnten. Es wären dann ansässige, nur anlegende und sich längere Zeit aufhaltende Kaufleute zu unterscheiden. *Commanere* wäre dann in einem anderen Sinne gebraucht als *manere* bei Rimbert⁵⁴⁾.

Die Verfassung war wiederum herrschaftlich, denn Dorestad war Sitz eines *comes*, der Ort wird 850 ausdrücklich als *comitatus* bezeichnet⁵⁵⁾. Der König bezog *tributa ceteraque negotia ad regis aerarium pertinentia*⁵⁶⁾, worunter vor allem der Ertrag der durch Funde seit dem 7. Jh. bezeugten Münze zu verstehen sein wird. Daß gerade sie es war, in der Karl d. Gr. die Prägung von Goldmünzen wieder aufnahm, läßt ihre Bedeutung erkennen. Weitere in Dorestad bezeugte königliche Gefälle waren Zoll, Geschoß, Gerichtsabgaben (Bannbußen und Friedensgelder) sowie Beherbergungsgebühren für die königlichen Amtsträger (*mansionaticum*); die Kirchenleute waren davon befreit⁵⁷⁾.

49) SS. 15, 1, S. 354. Immerhin muß die Zahl der Kirchen beträchtlich gewesen sein. Schon Rimbert berichtet a.a.O. von *religiosae feminae, quae cum ea*, einer Besucherin aus Birka, *loca sancta circumirent*. Möglicherweise waren diese Kirchen zum Teil oder sogar zum großen Teil für die Bedürfnisse nicht der einheimischen, sondern der nur zeitweise anwesenden fremden Händler bestimmt, also Kaufmannskirchen; vgl. den Beitrag von P. JOHANSEN zu diesem Bande. Aber es kann trotzdem nicht bezweifelt werden, daß Dorestad schon auf Grund der kirchlichen Verhältnisse als volkreicher Ort angesehen werden muß.

50) D K d. Gr. 117 = Oorkondenboek van het Sticht Utrecht, hrsg. S. MULLER und A. C. BOUMAN I (1920), nr. 48; vgl. nr. 49.

51) Vgl. PETRI, S. 262 und den dort Anm. 107 angeführten Aufsatz von J. H. GOSSES.

52) OB Utrecht I, nr. 88.

53) So PETRI S. 263 f. nach GOSSES, doch zieht er auch Handwerker in Betracht.

54) Vgl. Anm. 20.

55) *Dorestadum et alios comitatus*, Ann. Bert. S. 38.

56) Ann. Fuld. zu 850; hrsg. KURZE, S. 39. Dorestad mußte damals lehnweise dem Normannen Rorik übertragen werden.

57) OB Utrecht I nr. 56, 88. Die späteren Bestätigungen sind für Dorestad wohl ohne sachliche Bedeutung, wie aus nr. 111 hervorgeht.

Daß die Summe dieser Einkünfte nicht gering gewesen sein kann, geht daraus hervor, daß der Ort bei der geplanten Reichsteilung von 839 ohne jede weitere Bezeichnung gesondert aufgeführt wurde⁵⁸⁾, als einziger neben Chur, das in anderer Hinsicht eine Sonderstellung einnahm. Inwieweit dies und die Bezeichnung als *comitatus*, die anderwärts begegnet, den Schluß zulassen, Dorestad sei aus der sonst üblichen Landesgliederung herausgehoben gewesen, vielleicht auch in gerichtlicher Hinsicht, möge dahingestellt bleiben. Ein »Fremdkörper in der Umgebung« war der Ort deshalb jedenfalls nicht, wenn man ihm auch schwerlich zentrale Bedeutung in politischer Hinsicht noch im 9. Jh. zuschreiben wird. Sie dürfte ihm aber im 7. Jh. gewiß zugekommen sein. Sie war dann ganz hinter der durch die Lage im Mündungsgebiet des Rheins begünstigten Verkehrsbedeutung zurückgetreten, ohne jedoch gänzlich zu schwinden. Als Überrest der einstigen zentralen Bedeutung darf ohne Zweifel die Tatsache gelten, daß Dorestad kirchlicher Mittelpunkt für ein größeres Gebiet war. Über die Handelsbedeutung des Platzes im 8. und 9. Jh. ist jedes Wort überflüssig. Nicht nur die skandinavischen Kaufleute suchten ihn auf, sondern auch die Straßburger waren hier zollfrei⁵⁹⁾, ebenso wie 779 Kloster Saint Germain⁶⁰⁾, und schon im Beginn des 8. Jh. ist Verkehr mit England bezeugt: Bonifatius fuhr 716 als Passagier, gegen Erlegung von Fahrgeld, von London nach Dorestad⁶¹⁾. So fügt sich auch Dorestad durchaus in das Bild ein, das wir bisher gewonnen haben.

Es fragt sich, ob es sich bei diesen Handelsplätzen um wenig verbreitete Ausnahmereisenercheinungen handelt, oder ob wir mit einer größeren Zahl in ihrer Struktur ähnlicher Plätze rechnen dürfen, wenn sie auch gewiß nicht die Bedeutung der genannten gehabt haben können, da sie sonst in den Quellen doch wohl einmal auftauchen würden.

Einige Nachrichten gibt es immerhin, die entsprechende Schlüsse zulassen, z. B. über Utrecht. Der Ort war schon im 7. Jh. fränkisches Kastell⁶²⁾. Er erscheint 723 als *castrum*⁶³⁾, 753 aber als *vicus*, wobei gleichzeitig Abgaben *de teloneo vel de negotio* genannt werden⁶⁴⁾. Auch hier müssen also Burg und Bischofskirche von einer Händlerniederlassung begleitet gewesen sein⁶⁵⁾. Im oder beim *castrum* Antwerpen wurde Zoll

58) Ann. Bert. S. 21.

59) OB Utrecht I, nr. 61. Nr. 47 von 775 = Keutgen nr. 68 ist Fälschung.

60) Ebda., nr. 50.

61) V. Bonif. auct. Willib. 4; hrsg. Levison, S. 16.

62) SS. rer. Merov. 7, S. 120. Der Platz war bekanntlich bereits in römischer Zeit befestigt gewesen.

63) OB Utrecht I, nr. 35.

64) Ebda., nr. 43. Nach dem Wortlaut der Urkunde geht der Zoll ins 7. Jh. zurück (Pippin, Karl Martell).

65) Der Begriff *vicus* umfaßt hier nicht nur die Siedlung *bei* der Burg, sondern schließt auch das Kastell ein: die Martinskirche *in vico qui dicitur Treiecto* lag in der Burg, vgl. PETRI S. 254. Ähnlich ist das Verhältnis zu denken, wenn Dorestad als *vicus* bezeichnet wird, vgl. Anm. 46.

schon 726 erhoben⁶⁶). Wiederum muß ein Handelsplatz bei der Burg vorausgesetzt werden. Ein Drittel des Zolls kam einem gewissen Rauching zu, der sich damit als vom Könige mit der Zollerhebung beauftragt erweist. Er ist Rimberts Präfekten in Hamburg und Birka, dem *comes vici* in Haithabu und dem *comes* in Dorestad an die Seite zu stellen.

Einer späteren Zeit, dem ausgehenden 9. und dem 10. Jh., gehören die Handelsplätze in Tiel und Deventer an, die als Erben der Bedeutung Dorestads gelten können. Auch sie lehnten sich an Burgen an⁶⁷), und eine schon zitierte Urkunde Zwentibolds von 896⁶⁸) ergibt die Ähnlichkeit ihrer inneren Struktur mit Dorestad. Keine Nachrichten schriftlicher Quellen haben wir aus der Frühzeit für Emden, doch haben die Grabungen⁶⁹) gezeigt, daß im 9. Jh. auch hier ein Handelsplatz mit ansässiger nichtagrarischer Bevölkerung bestanden haben muß, der den bisher betrachteten verglichen werden kann. Eine unscheinbare, bisher unbeachtet gebliebene Notiz Rimberts läßt Schlüsse für Bremen zu. Er sagt, daß Kaufleute *tam hinc quam ex Dorstado* nach Haithabu gefahren seien⁷⁰). Rimbert war seit 866 Bischof von Bremen, und dieses *hinc* kann sich somit nur auf Bremen beziehen; die Bremer Lokalforschung hat darauf bisher merkwürdigerweise nicht geachtet. Schon im 9. Jh. müssen also auch in Bremen Kaufleute ansässig gewesen sein, ansässig, denn sie werden von denen aus Dorestad unterschieden. Das Privileg Arnulfs für Bremen von 888, daß *percussuram nummorum et negotiandi usum* verleiht, wie die Bischöfe dies schon in Hamburg innegehabt hatten⁷¹), schuf also nichts völlig Neues, sondern gab nur eine neue Ordnung. Die Kaufleutesiedlung wird sich wie in Hamburg an Bischofssitz und *villa publica*⁷²) angelehnt haben, die vermutlich eine gemeinsame Befestigung besaßen⁷³). Damit gewinnt auch die bekannte Urkunde Ottos des Großen für Bremen von 965 ein anderes Gewicht, die von *negotiatores eiusdem incolae loci* spricht und ihnen die Rechte der *ceterarum regalium institores urbium* verleiht⁷⁴). Verhältnisse wie in Hamburg, die uns zufällig überliefert sind, und die wir

66) OB Utrecht, nr. 37. In nr. 38 heißt Antwerpen *castellum*. Zu RAUCHING vgl. außerdem nr. 1. Die Burg setzt möglicherweise eine spätrömische Anlage des 3. Jh. fort; vgl. PETRI S. 241 und den dort Anm. 37 genannten Aufsatz von P. BONENFANT. Eine Münze besteht schon in merowingischer Zeit.

67) PETRI, S. 261.

68) OB Utrecht I, nr. 88.

69) W. HAARNAGEL, Die frühgeschichtliche Siedlung Emden. Emdener (Friesisches) Jb. 35 (1955), S. 9–78.

70) V. Ansk. 24 (S. 53). Entsprechend zu *hinc* ist die Rede von *gentis huius homines*.

71) D Arn. 27. Dazu SCHWARZWÄLDER (wie Anm. 10), S. 75 ff.

72) Über beide SCHWARZWÄLDER, S. 57 ff.

73) So auch SCHWARZWÄLDER, vgl. die Skizze S. 56. Eine Kaufleutesiedlung wird indes S. 77 und S. 134 ff. für die Karlingerzeit in Abrede gestellt.

74) DO I 307, dazu SCHWARZWÄLDER S. 119 ff. Die gewundenen Ausführungen S. 134 ff. überzeugen nicht. Sie gipfeln S. 138 in der Behauptung, unter den *negotiatores eiusdem incolae loci* seien Wanderkaufleute zu verstehen, die einen »Stützpunkt« im Ort hatten oder Bremen als

durch Blicke auf Birka, Dorestad und andere küstennahe Orte zu erläutern versuchten, werden danach auch in Bremen und, womit sich unsere Frage beantwortet, bei anderen Königsburgen zu vermuten sein⁷⁵⁾. Bei den Königsburgen waren offenbar die *homines imperatoris* zu Hause, die wir um das Jahr 1000 in London bezeugt finden⁷⁶⁾. Solche Königsburgen gab es nicht nur an der Küste und in Küstennähe, sondern auch im Binnenlande.

Die Aufmerksamkeit wird damit zurückgelenkt auf jene anfangs erwähnten Orte, bei denen Bonifatius 741 oder 742 Bistümer gründete: Büraburg, Erfurt und Würzburg. Es ist zu fragen, ob die Verhältnisse an diesen Plätzen den geschilderten der Handelsplätze des Küstenlandes ähnelten oder glichen, oder ob sie sich von ihnen wesentlich unterschieden.

II.

Die drei Orte Büraburg, Erfurt und Würzburg, denen in der ersten Hälfte des 8. Jh. bestimmt eine gewisse Bedeutung zugekommen sein muß — gerade an diese Frage rührte ja die Korrespondenz mit Papst Zacharias —, bezeichnete Bonifatius selbst als *oppida sive urbes*, dann einzeln Würzburg als *castellum*, Büraburg als *oppidum*, Erfurt als *locus*, aber mit dem Zusatz *qui fuit iam olim urbs paganorum rusticorum*⁷⁷⁾. Das deutsche Wort *burg*, das ja auch in zweien der drei Ortsnamen enthalten ist, deckt sicherlich die Bedeutung der synonymen lateinischen Wörter. Nur fragt sich, welchen Inhalt man dem Worte geben muß. Schon die zweigliedrige Formel *oppida sive urbes* verrät eine gewisse Verlegenheit, einen adäquaten Ausdruck für die drei Orte zu finden, sei es, daß sie teils *urbes*, teils *oppida* waren, sei es, daß weder das Wort *urbes* noch das Wort *oppidum* recht auf sie paßte, sei es schließlich, daß bei allen dreien *urbes* und *oppidum* nebeneinander vorhanden waren, was auch möglich wäre⁷⁸⁾. Nicht unwesentlich ist wohl, daß das Wort *civitas* in keinem Falle verwendet wird. Edith Ennen hat gemeint⁷⁹⁾, Bonifatius habe den drei Plätzen auf jeden Fall einen stadtartigen Charakter

»Handelsbasis« benutzten. Sonstige Belege für diese vermutete Bedeutung des Wortes *incola* werden nicht beigebracht.

75) SCHWARZWÄLDER übersetzt S. 119 *urbes* mit »Stadt«, was für den Sprachgebrauch der ottonischen Zeit nur sehr bedingt zutrifft; vgl. SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 147 f. S. 169 f. wird folgerichtig DO I 307 nicht als Zeugnis für eine Befestigung verwendet. Demgegenüber ist festzuhalten, daß Bremen nach wie vor als Königsburg galt, DO I 11 und 13 haben hieran nichts geändert. Im Rahmen der Kirchenverfassung der ottonischen Zeit ist dies auch gar nicht sonderbar. Es ist dabei unerheblich, ob es in der Bischofsburg eine besondere *domus regia* gab oder nicht.

76) F. LIEBERMANN, Die Gesetze der Angelsachsen I (1903), S. 232, 234.

77) S. Bonifatii et Lulli epp., hrsg. M. Tangl, nr. 50.

78) W. SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 120.

79) E. ENNEN (wie Anm. 21), S. 49.

dem Papste gegenüber beilegen müssen, in Wirklichkeit hätten sie ihn jedoch nicht gehabt; hieraus würde sich die Unsicherheit des Ausdrucks gewiß erklären lassen.

Schauen wir näher zu. Unbestreitbar ist, daß Würzburg und Erfurt sehr früh zu bedeutenden Städten geworden sind, und in Büraburg wird der Zusammenhang mit der späteren Stadt Fritzlar nicht zu leugnen sein.

Die Grabungen Vonderaus⁸⁰⁾ haben gezeigt, daß sich in Büraburg die Bischofskirche wie in Hamburg im Kastell befand, das dauernd besetzt war und zugleich als Fluchtburg diente, wie 774 ausdrücklich bezeugt ist⁸¹⁾. Die äußeren Bedingungen waren freilich im hessischen Bergland völlig andere als im Flachlande des Küstengebiets. Was dort in verhältnismäßig geschlossenem Komplex vereinigt war, verteilte sich hier, weit auseinandergezogen, auf mehrere Hügel. Eine nichtagrarische Siedlung entstand nicht in unmittelbarer Nähe des Kastells, sondern an anderer Stelle. Ein Kloster hatte nämlich Bonifatius schon 723/24 gegründet⁸²⁾, und zwar jenseits der Eder, wo sich am Ort des heutigen Fritzlar vermutlich ein befestigter Hof befand, der später (zu 1001) als Pfalz (*palatium*) bezeichnet wird⁸³⁾. Hier in Fritzlar fand bekanntlich 919 die Wahl Heinrichs I. statt⁸⁴⁾, und Königsaufenthalte sind bis zu Konrad III. oft bezeugt⁸⁵⁾. Ohne Zweifel ist also dieser Hof in späterer Zeit, spätestens seit etwa 900, ein Königshof gewesen. Daß er als solcher in karlingische Zeit zurückgeht, ist wahrscheinlich; mindestens aber muß in der Zeit des Bonifatius ein befestigter Herrenhof, ein Adelssitz, vorhanden gewesen sein, der als Stützpunkt für die Klostergründung dienen konnte, wie der Sitz der Brüder Dettic und Deorulf auf der Amöneburg⁸⁶⁾. An dieser Stelle entstand die spätere Stadt. Völlig im Dunkel liegt der Ursprung der außerhalb dieser auf einem Sporn über der Eder gelegenen Fraumünsterkirche, die ehemals Pfarrkirche war⁸⁷⁾. Es

80) J. VONDERAU, Die Ausgrabungen am Büraberg bei Fritzlar 1926/31 (1934). Zur Kritik vgl. K. KROESCHELL, Die Zentgerichte in Hessen und die fränkische Centene, ZRG. Germ. Abt. 73 (1956), S. 316. Ob es sich um ein fränkisches Kastell oder um eine hessische Burg handelt, ist in unserem Zusammenhang unerheblich. Daß die Kirche des von Bonifatius gegründeten Bistums sich auf dem Büraberg befand, leugnet auch KROESCHELL nicht, und dies setzt das Vorhandensein der Burganlage voraus. Bonifatius selbst bezeichnet Büraberg als *oppidum*, also mit einem vieldeutigen Wort; vgl. SCHLESINGER, S. 120 f. Zur Frühgeschichte der Fritzlarer Landschaft neuestens W. GÖRICH, Der Stadtberg Büraburg und die Pfalzstadt Fritzlar. Hessische Heimat 7 (1957/8), H. 4, S. 2-7.

81) Ann. regn. Fr., hrsg. Kurze, S. 36.

82) V. Bonif., hrsg. LEVISON, S. 35. Dazu TH. SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius (1954), S. 148. W. DERSCH, Hessisches Klosterbuch (2 1940), S. 33 ff.

83) SS. 4, S. 773.

84) Wid. I 26.

85) K. DEMANDT, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Ma. (1939), S. 6 Anm. 31.

86) V. Bonif. (Willib.) 6, hrsg. LEVISON, S. 26 f. Ich halte Dettic und Deorulf für einheimische Adlige, schon weil sie Brüder sind, also im Erbgang zur Herrschaft gelangt sein werden. So auch KROESCHELL (wie Anm. 76), S. 313.

87) W. CLASSEN, Die kirchliche Organisation Althessens im Ma. (1929), S. 189. Vergleichbar wäre die Kirche auf dem Frauenberg bei Fulda, die auf Bonifatius zurückgehen und die erste

spricht manches dafür, daß sie in frühe fränkische Zeit zurückgeht. Vielleicht war auch sie eine Gründung des Bonifatius und vor der Umwandlung des Benediktinerklosters in ein Kollegiatstift⁸⁸⁾ die Pfarrkirche für Fritzlär und Umgebung.

Durch seine Lage ist Büraburg/Fritzlär in doppelter Weise bevorzugt. Es liegt erstens im Kern des alten Hessenlandes, unweit des chattischen Hauptorts Mattium, den man in der Altenburg bei Niedenstein gefunden zu haben glaubt⁸⁹⁾. In nicht sehr großer Entfernung hält der Ort Metze lautgesetzlich den Namen Mattium fest. In dieser Gegend befand sich in heidnischer Zeit nicht nur ein politisches, sondern auch ein kultisches Zentrum. Man spricht wohl am besten von einer Kultlandschaft: die von Bonifatius gefällte Donareiche sucht man mit Recht in Geismar unweit Fritzlär⁹⁰⁾, der Name Gudensberg führt auf Wodan⁹¹⁾, der Name Fritzlär selbst⁹²⁾ enthält in seinem ersten Bestandteil unser Wort Friede, der Nachbarort Haddamar⁹³⁾ aber *hatbu* »Kampf«. Ob das Landgericht auf der Mader Heide eine germanische Dingstätte fortsetzt, mag dahingestellt bleiben; es ist immerhin möglich. Die vorgeschichtlichen Befestigungen häufen sich in dieser Landschaft in erstaunlichem Maße. Neben diese Bedeutung als Stammeszentrum tritt zweitens die Bedeutung als Kreuzungspunkt alter Fernwege: desjenigen von Mainz über Amöneburg nach Sachsen und des vom Siegerland nach Thüringen führenden; es ist die spätere Straße Köln—Leipzig⁹⁴⁾. Weitere Fernwege zweigten in späterer Zeit hier ab, auf die nicht eingegangen werden soll.

Nur Grabungen vermöchten vielleicht endgültigen Aufschluß zu geben, wie alt die stadtähnliche Siedlung bei Königshof und Kloster ist, die in den Quellen seit dem 11., deutlicher erst seit dem 12. Jh. greifbar wird. Eine gründliche Zerstörung in der Zeit

Fuldaer Pfarrkirche gewesen sein soll; vgl. G. RICHTER, Die ersten Anfänge der Bau- und Kunsttätigkeit des Klosters Fulda (1900), S. 69. 1209 gab es in Fritzlär eine *Munestergaze* und eine *porta monasterii* sowie eine *porta remotior versus monasterium*; Zs. d. V. f. Hess. Gesch. 61 (1936), S. 51. Man möchte daraus schließen, daß die Kirche auch im Leben der Stadt einmal eine Rolle gespielt haben muß. Der Baubefund der jetzigen Kirche spricht für Ursprung in spätkarolingischer Zeit, was natürlich eine ältere Kirche am gleichen Platz nicht ausschließt. CHR. RAUCH, Fraumünster vor Fritzlars Mauern — eine karolingische Kirche. Heimat-Kalender Kreis Fritzlär-Homburg (1951), S. 65—68.

88) Hierüber K. LENNARZ, Propstei und Pröpste des St.-Peters-Stifts in Fritzlär (1936), S. 71 ff.

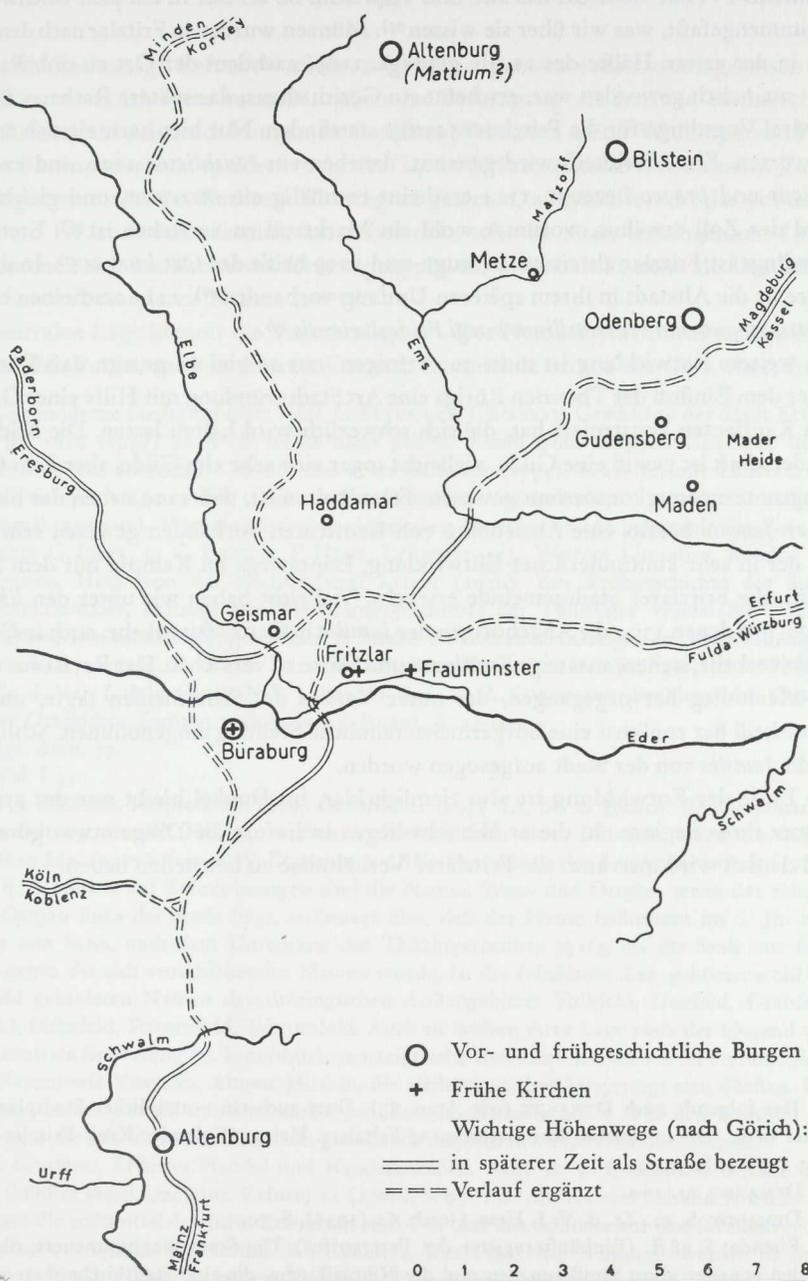
89) Tac. Ann. 1, 56. H. HOFMEISTER, Die Chatten. 1. Bd. Mattium. Die Altenburg b. Niedenstein (1930). Anders O. UENZE, Vorgeschichte der hessischen Senke in Karten (1953), S. 28, 31. 90) V. Bonif. (Willib.) 6 (S. 31). Th. Schieffer, S. 148.

91) 1130 *Wodenesberg*, weitere Namenbelege bei FÖRSTEMANN II 2, Sp. 1417 und H. REIMER, Hist. Ortslexikon für Kurhessen (1926), S. 188.

92) 8. Jh. *Frideslare*, weiteres bei FÖRSTEMANN II 1, Sp. 951 und REIMER S. 151.

93) 1246 *Hademor*; REIMER, S. 193. Zu vergleichen ist FÖRSTEMANN II 1, Sp. 1288.

94) DEMANDT, S. 3. Vgl. die auf den Arbeiten W. GÖRICHs beruhende Karte bei E. E. STENGEL, Die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt in hessischer Sicht, in: Gedächtnisschr. F. RÖRIG (1953), S. 33. Dort auch S. 48 Bemerkungen über Fritzlär. Die Nord-Südstraße ist um 1150 als eine der drei wichtigsten Pilgerstraßen aus dem Norden nach Rom bezeugt, ist aber weit älter.



Heinrichs IV. hat vielleicht das alte Bild verwischt. So sei nur in ein paar Stichworten zusammengefaßt, was wir über sie wissen⁹⁵⁾. Münzen wurden in Fritzlar nach den Funden in der ersten Hälfte des 11. Jh. geprägt. 1109, nachdem der Ort zu unbekannter Zeit mainzisch geworden war, erscheint ein Gerichtshaus, das spätere Rathaus, in dem die drei Vogtdinge für die Fritzlarer *familia* stattfinden. Nur hier hatte sie sich zu verantworten. Ein Schultheiß wird genannt, daneben ein *causidicus*; 1122 sind *exactor*, *villicus* und *praeco* bezeugt. 1124 erscheint erstmalig ein *mercator*, und gleichzeitig wird der Zoll erwähnt, worunter wohl ein Marktzoll zu verstehen ist⁹⁶⁾. Erst 1180 allerdings ist Fritzlar als *civitas* bezeugt, und 1209 heißt der Ort *burgus*⁹⁷⁾. In diesem Jahre ist die Altstadt in ihrem späteren Umfang vorhanden⁹⁸⁾. 1217 erscheinen *viginti quattuor, quorum est consilium burgi Frideslariensis*⁹⁹⁾.

Die weitere Entwicklung ist nicht zu verfolgen, nur so viel sei gesagt, daß Demandt unter dem Einfluß der Theorien Rörigs eine Art Stadtgründung mit Hilfe einer Gruppe von Kaufleuten konstruiert hat, die sich schwerlich wird halten lassen. Die Michaelsbruderschaft ist gewiß eine Gilde, vielleicht sogar eine sehr alte Gilde, aber kein Gründungsunternehmerkonsortium gewesen. Festzuhalten ist, daß 1109 neben der bischöflichen *familia* bereits eine Ansiedlung von Kaufleuten vorhanden gewesen sein muß, aus der in sehr kontinuierlicher Entwicklung, keineswegs im Kampfe mit dem Stadtherrn, die Fritzlarer Stadtgemeinde erwuchs. Vielleicht haben wir unter den *liberi et alieni*, mit denen 1109 die Angehörigen der *familia* in Geschäftsverkehr, auch in Grundstücksverkehr, stehen, ansässige Kaufleute und Gäste zu verstehen. Der Rat ist aus einem Schöffenkolleg hervorgegangen, das unter Vorsitz des Schultheißen tagte, und der Schultheiß hat zunächst eine bürgermeisterähnliche Stellung eingenommen. Schließlich ist die *familia* von der Stadt aufgesogen worden.

Die Linie der Entwicklung ist also ziemlich klar, im Dunkel bleibt nur der zeitliche Ansatz ihres Beginns. In dieser Hinsicht liegen in Erfurt die Dinge etwas günstiger, und danach wird man auch die Fritzlarer Verhältnisse zu beurteilen haben.

95) Das folgende nach DEMANDT (wie Anm. 85). Dort auch ein vorzüglicher Stadtplan. Vgl. ferner dens., Die mittelalterliche Befestigung Fritzlars. Heimat-Kalender Kreis Fritzlar-Homburg (1951), S. 73–91.

96) DEMANDT, nr. 2–4.

97) DEMANDT, S. 12. Zs. d. V. f. Hess. Gesch. 61 (1936), S. 50.

98) Ebenda, S. 48 ff. (Einkünfteregister des Petersstifts.) Die Stadt war ummauert, die Tore werden genannt, dazu Straßennamen und die Nikolaikirche, die eine Stadtkirche war.

99) DEMANDT, nr. 9.

III.

Wenn Bonifatius sagt, Erfurt¹⁰⁰⁾ sei *iam olim urbs paganorum rusticorum* gewesen¹⁰¹⁾, so will er, wenn ich recht verstehe, neben der Befestigung die zentrale Funktion des *locus* Erfurt zum Ausdruck bringen, in ähnlicher Weise, wie später Widukind von Prag als der *Boemiorum urbs* spricht¹⁰²⁾. In der Tat ist Erfurt spätestens seit dem 7. Jh. bis zur Gegenwart stets das Zentrum Thüringens gewesen, wenn auch nicht das politische Zentrum. Es ist außerordentlich aufschlußreich, wie die alten thüringischen Landschaftsnamen sich im Kreise um Erfurt gruppieren, während die zentrale Landschaft selbst keinen besonderen Namen hat¹⁰³⁾.

Zur zentralen Lage kommt die Verkehrslage¹⁰⁴⁾. Der Name *Erfurt* selbst weist auf sie hin, auf den Punkt, an dem die von Eisenach kommende Straße die Gera überschritt,

100) Eine moderne Stadtgeschichte fehlt. C. BEYER und J. BIEREYE, *Geschichte der Stadt Erfurt*, 1. Bd. bis 1624 (1935) kann als solche nicht gelten. Einen ganz knappen Überblick bietet F. WIEGAND, *Das Stadtarchiv Erfurt und seine Bestände* (1953), S. 17–30, mit Literaturverzeichnis S. 11–16 (Auswahl). Vgl. auch *Deutsches Städtebuch 2* (1941), S. 478–485 (W. SCHNELLENKAMP). Vom marxistisch-leninistischen Standpunkt aus behandelt die *Erfurter Geschichte* G. PILTZ, in G. PILTZ u. F. HEGE, *Erfurt* (1955). Weitere Literatur: Katalog der Erfurtensien. Hrsg. von der Stadtbücherei Erfurt (1930). Zur Frühgeschichte der Stadt: W. SCHNELLENKAMP, *Beiträge zur Entstehungsgeschichte der Thüringer Waidstädte I* (Diss. 1929). Ders., *Die Entstehungsgeschichte d. Städte und Marktsiedelungen in Mittelthüringen*. *Mainzer Zs.* 27 (1932), S. 16–26. Ders., *Zur Stellung Erfurts in der Frühgeschichte Thüringens*. *Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. N.F.* 34 (1940), S. 1–21. A. OVERMANN, *Probleme der ältesten Erfurter Geschichte, Sachsen und Anhalt 6* (1930), S. 23–43.

101) Vgl. Anm. 77.

102) *Wid.* I 35.

103) Vgl. *Mitteldt. Heimatatlas*, Hrsg. O. Schlüter (1935 ff.), Bl. 12 (bearb. W. Holtzmann). Neubearbeitung von W. HESSLER soeben erschienen; dazu ders., *Mitteldt. Gaue des frühen und hohen Ma.* (1957); ferner W. SCHLESINGER, *Die Entstehung der Landesherrschaft* (1941), S. 150 ff. Bestimmt auf Erfurt bezogen sind die Namen West- und Ostgau; wenn der thüringische Ostgau links der Saale liegt, so besagt dies, daß der Name frühestens im 6. Jh. entstanden sein kann, nach dem Untergang des Thüringerreiches 531/4, als die Saale zur Ostgrenze gegen die sich vorschiebenden Slawen wurde. In die fränkische Zeit gehören wohl die mit *-feld* gebildeten Namen der thüringischen Außengebiete: Volkfeld, Gozfeld, Grabfeld, Tullifeld, Eichsfeld, Friesenfeld, Werinofeld. Auch sie weisen ihrer Lage nach der Gegend von Erfurt zentrale Bedeutung zu. Innerthüringen zeigt sehr altertümliche, schwer zu etymologisierende Namen wie Vatergau, Altgau, Husitin, die althüringischen Ursprungs sein dürften. Daneben gibt es wie überall mit Flußnamen gebildete Landschaftsnamen. Für den Nordteil des Landes sind die mit Völkernamen gebildeten Landschaftsnamen charakteristisch.

104) L. GERBING, *Erfurter Handel und Handelsstraßen*. *Mitt. d. V. f. Gesch. u. Altkde. von Erfurt* (künftig abgekürzt *Mitt. Erfurt*) 21 (1900), S. 95–148, mit Karten. Behandelt wird vorzugsweise die spätmittelalterliche Zeit, doch sind von hier aus Schlüsse auf den Straßenverlauf der Frühzeit möglich. Vg. ferner W. GERBING, *Die Pässe des Thüringerwaldes in ihrer Bedeutung für den innerdeutschen Verkehr*. *Mitt. d. V. f. Erdkunde zu Halle* 28 (1904), S. 1–52. P. BRAUN, *Die Hauptverkehrswege über den Franken- und Thüringerwald und ihre*

die nach der Meinung Edward Schröders einmal *Erpf* geheißen haben könnte¹⁰⁵), um einerseits das südöstliche Sachsen (Merseburg), andererseits den slawischen Osten zu erreichen. Sie faßte sowohl den von Mainz wie den von Köln kommenden Verkehr zusammen; die von Mainz ausgehende Straße ist als Handelsweg nach Thüringen schon im 8. Jh. bezeugt¹⁰⁶). Diese Westost-Straße kreuzte in Erfurt eine Nordsüd-Straße, die von Sachsen her, den Harz östlich umgehend, in mehreren Führungen Magdeburg mit Würzburg und dem Süden (1143/44 *Frankenstic*)^{106a}), später mit Nürnberg verband. Daneben führte schon früh eine Verbindung von Erfurt über Saalfeld nach Böhmen und wohl auch nach Regensburg, und eine andere über Mühlhausen nach Westfalen. Weitere erst spät bezeugte Straßen können übergangen werden.

Wie bei Fritzlar treffen also die beiden Elemente der zentralen Lage und der Fernverkehrslage zusammen, doch in sehr gesteigerter Bedeutung. Diese Gunst der Lage hat schon Luther erkannt, wenn er sagte: »Erfurt liegt am besten Ort, ist eine Schmalzgrube; da müßte eine Stadt stehen, wenn sie gleich wegbrennete¹⁰⁷).«

Erfurt ist infolgedessen eine viel wichtigere Stadt als Fritzlar gewesen, eine der bedeutendsten deutschen Städte im Mittelalter überhaupt. Einige wenige Daten mögen dies beleuchten. Erfurt besaß am Ende des 13. Jh. 26 Pfarrkirchen, von denen etwa 20 ins 12. Jh. zurückgehen dürften¹⁰⁸). Zudem waren ein Dutzend Klöster und Stifter vorhanden¹⁰⁹). Der Mauerring von etwa 1168 umschloß 133 ha¹¹⁰). 1379/92 stiftete der Rat eine Universität, die erste bürgerliche Universitätsgründung des deutschen Mittelalters neben Köln¹¹¹); erst viel später folgten Basel und Trier. Das Erfurter

Bedeutung für den innerdeutschen Verkehr in Ma. u. Neuzeit. Thür.-sächs. Zs. f. Gesch. u. Kunst 4 (1914), S. 150–172. K. NIEMANN, Die alten Heer- und Handelsstraßen in Thüringen. Mitt. d. thür.-sächs. V. f. Erdkunde zu Halle 39/43 (1915/19), S. 1–63, bes. S. 7 ff. W. FISCHER, Die Coburger Geleitstraßen zu Beginn des 16. Jh. Zs. d. V. f. thür. Gesch. N.F. 33 (1939), S. 408 ff. E. KOCH, Eine alte Straße aus Thüringen nach Franken und Hessen. Ebd. 23 (1918), S. 55–77 (Führung über Ohrdruff nach Meiningen).

105) E. SCHRÖDER, Deutsche Namenkunde (1938), S. 124, 257, 303.

106) V. STURMI c. 7; SS. 2, S. 369. Dazu W. GÖRICH, Ortesweg, Antsania und Fulda in neuer Sicht, Germania 33 (1955) S. 68–88 mit älterer Literatur.

106a) DOBENECKER, Reg. Thur. 1, nr. 1459, 1482.

107) Zitiert nach Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen 1 (1929), S. 1.

108) A. OVERMANN, Die Entstehung der Erfurter Pfarreien. Sachsen u. Anhalt 3 (1927), S. 135–148. Die Pfarrbezirke sind in späterer Zeit auch weltliche Sondergemeinden gewesen, vgl. J. VOLLBAUM, Die Spezialgemeinden der Stadt Erfurt (1881). Die Frage ist erneuter Untersuchung bedürftig, doch kann ich nicht beurteilen, ob das ungedruckte Quellenmaterial ergiebig genug ist, um zu haltbaren Ergebnissen zu gelangen.

109) Aufzählung im UB d. Erfurter Stifter u. Klöster 1 (1926), S. XIV–XVI. Vgl. ferner Die Kunstdenkmäler der Prov. Sachsen I. II 1. 2: Die Stadt Erfurt (1929/52). Unvollendet.

110) J. H. SCHULTZE, Die Stadt Erfurt. Eine Strukturuntersuchung ihrer Geographie, ihres Lebens und ihrer Umweltbeziehungen (1948, Ms. im Stadtarchiv Erfurt), Bd. 1, S. 59.

111) Akten der Erfurter Universität, hrsg. H. WEISSENBORN. 3 Bde. (1881/99). J. BIEREYE, Die Universität Erfurt (1933, nicht im Buchhandel).

ERFURT



- 1 Peterskloster
 - 2 St. Marien («Dom»)
 - 3 St. Severi (urspr. St. Pauli?)
 - 4 Kaufmannskirche
 - 5 St. Moritz
 - 6 St. Albani
 - 7 Allerheiligen
 - 8 Rathaus
 - 9 Martinshospital
 - 10 Krämerbrücke
 - 11 Lehmannsbrücke
 - 12 Furtmühle
 - 13 Schlößerbrücke («Steg»)
 - 14 Lange Brücke
 - 15 Krämpfertor
 - 16 Augusttor
 - 17 Löbertor
 - 18 Andreastor
 - 19 Johannistor
- A Vor den Graden
 B Wenigenmarkt
 C Fischmarkt
- a Anger
 b Marktstraße (strata publica)
 c Eimergasse
 d Viehgasse
 e { Pergamentergasse
 Drachengasse
 Schildgasse
 f { Allerheiligenstraße
 Furtmühlengasse
 g Andreasstraße
 h Stunzengasse
 i Johannisstraße
 k Futterstraße
 l Lauentorstraße

0 100 200 300 400 500 600 m

Landgebiet umfaßte um 1470 nahezu hundert Dörfer^{111a)}. Der Finanzkraft der Stadt, die in diesen Daten zum Ausdruck kommt, muß bereits im Mittelalter ein hochentwickeltes Wirtschaftsleben entsprochen haben, das bisher nur ungenügend erforscht ist^{111b)}.

Die damit nur angedeutete außerordentliche Bedeutung muß Erfurt schon im 11. Jh. gehabt haben. Eine erste steinerne Ummauerung ist zu 1066 überliefert¹¹²⁾. Dieser frühe Mauerring muß bereits große Teile des um 1168 nach Zerstörung der ersten Mauer abermals ummauerten späteren Stadtberings umschlossen haben. Mindestens ins 11. Jh. gehen auch die Brücken über die Gera wenigstens zum Teil zurück. Die wichtigste Brücke, die Krämerbrücke, ist mit darauf erbauten *tabernae* zwar erst 1156 bezeugt¹¹³⁾, aber bestimmt wesentlich älter. Wenn sie damals mit Ladengeschäften, wie wir heute sagen würden, bereits bebaut war, muß das Vorhandensein einer städtischen Siedlung rechts der Gera schon für wesentlich weiter zurückliegende Zeit vorausgesetzt werden. Die Krämerbrücke war aber nicht die einzige Brücke. Schon 1108 ist die Lehmannsbrücke, *Liepwinesbrucca*, bezeugt¹¹⁴⁾. In ihrer Nähe gab es damals *areae*, die nach Freizinsrecht, d. h. nach dem Rechte der freien städtischen Erbleihe, besessen wurden^{114a)}. Außerhalb des Mauerrings von 1066 werden sie schwerlich gelegen haben. Anders verhält sich dies vielleicht mit Albanikirche und Mauritiuskirche, über deren Ursprung man nichts weiß und die daher ins 11. Jh. zurückgehen dürften¹¹⁵⁾. Sie wurden jedenfalls nicht von reichen Erfurtern gestiftet, wie bezeugtermaßen im 12. Jh. eine Anzahl anderer Kirchen, und sie unterstanden auch nicht dem Patronate von St. Marien, der alten Hauptpfarrkirche. Sie dürften bei den Toren der Mauer von 1066 für die Bedürfnisse der Kaufleute aus Mainz und Magdeburg, wie die Patrozinien lehren, errichtet worden sein. Man gewinnt den Eindruck, daß die Stadt Erfurt schon im 11. Jh. eine sehr beträchtliche Ausdehnung hatte¹¹⁶⁾.

111a) G. OERTEL, Das ehemalige erfurtische Gebiet. Mitt. Erfurt 24 (1903), S. 159–190 (mit Karte).

111b) TH. NEUBAUER, Wirtschaftsleben im mittelalterl. Erfurt. VSWG 12 (1914), S. 521–548; 13 (1916), S. 132–152.

112) Mon. Erphesf., hrsg. HOLDER-EGGER, S. 399, 778, 790 f. Die Nachricht ist spät überliefert, aber nicht unglaubwürdig, da sie eine gemeinsame ältere Quelle voraussetzt; vgl. O. HOLDER-EGGER, NA 21 (1896), S. 510 f.

113) UB der Stadt Erfurt 1 (1889), nr. 38. C. BEYER, Die Krämerbrücke und ihre Bewohner. Mitt. Erfurt 17 (1895), S. 21–60.

114) Ebda., nr. 9.

114a) Ebda. und UB Stifter Erfurt, nr. 11.

115) Vgl. Anm. 108.

116) Eine einwandfreie, erfolgversprechende Analyse des Erfurter Stadtplanes ist solange nicht möglich, als nicht ein Plan benutzt werden kann, der die Grundstücksgrenzen zeigt. Er ist nicht vorhanden, wie mir mitgeteilt wurde. Von den von mir benutzten Plänen ist der brauchbarste der Stülpnagelsche von 1843, beigegeben dem Aufsatz von M. TIMPEL, Straßen, Gassen und Plätze von Alt-Erfurt in Mitt. Erfurt 45 (1929), S. 5–240.

Aber auch verfassungsgeschichtliche Erwägungen sprechen für hohes Alter. Der Freizins, auf den noch zurückzukommen ist, ist zu Beginn des 12. Jh. ein völlig ausgebildetes Rechtsinstitut. Schon 1108 ist von ihm die Rede als von einer *libertas et iustitia, qua unicuique libero viro quevis curtis ibidem perfruenda conceditur*, als von einer Vergünstigung, die *secularibus viris cuiuscunque nationis aut conditionis in illa villa de hac re conceditur* und die deshalb auch Geistlichen nicht versagt werden kann¹¹⁷⁾. Das Vorhandensein eines nicht zuletzt durch dieses gemeinsame Grundbesitzrecht zusammengehaltenen Rechtsverbandes ist danach nicht zu bezweifeln, und man wird ihn, ungeachtet des Wortes *villa*, das übrigens für Erfurt noch 1228 auftritt¹¹⁸⁾, als Vorläufer einer Stadtgemeinde bezeichnen dürfen, denn auf den erzbischöflichen Dörfern gab es dieses Leiherecht nicht, sondern nur in Erfurt selbst (*ibidem*). So wird denn auch 1120 von Gunsterweisungen gesprochen, die der Erzbischof *pro honore et exaltatione loci huius, qui Erpesforte vocatur, pro dilectione et fidelitate civium meorum* gewährt¹¹⁹⁾. Der ortsbezogene Personenverband ist damit gesichert, und 1285 ergibt sich, daß diejenigen, die Güter besitzen, *que vulgariter fri vel erbe vocantur*, bei Schuldklage vor Stadtverweisung und Turm gesichert sind, also die eigentliche Stadtgemeinde bilden¹²⁰⁾, deren Entstehung aus dem Verbande der Freizinspflichtigen damit erhellt. Die Bedeutung des Grundbesitzrechtes für die Gemeindebildung tritt zutage.

Die Frage nach den Wurzeln dieses Verbandes ist schwer zu beantworten. Wir wissen so gut wie nichts über die Geschichte Erfurts in den vorhergehenden Jahrhunderten bis zurück in die Zeit Karls des Großen. Aber zwei knappe Nachrichten aus der Zeit um 800 und das, was uns noch früher über die Tätigkeit des Bonifatius in Erfurt überliefert ist, lassen wenigstens einige begründete Vermutungen über das Erfurt der fränkischen Zeit zu. Von hier aus gilt es dann die Brücke zum 12. Jh. zu schlagen.

Als Bonifatius 724 nach Erfurt kam, fand er dort wahrscheinlich ein Kloster vor, das Kloster St. Petri auf dem Petersberge, das in einer späteren Fälschung¹²¹⁾ seinen Ursprung auf König Dagobert III. zurückführte. Die seit langem geäußerte Vermutung, in der Fälschung stecke ein wahrer Kern¹²²⁾, ist von H. Büttner mit neuen Gründen gestützt worden¹²³⁾. So erklärt es sich, daß bei der Gründung des Bistums Erfurt durch

117) Vgl. Anm. 114.

118) UB Erfurt I, nr. 100.

119) UB Erfurt I, nr. 13.

120) Ebda., nr. 359.

121) UB Stifter Erfurt, nr. 1.

122) K. KRAUTH, Das merowingische Alter des Petersklosters zu Erfurt (Progr. 1911). Die Quellen stellt erschöpfend zusammen ders., Untersuchung über den Namen und die ältesten Geschichtsquellen der Stadt Erfurt (Progr. 1904). Allerdings vermag ich nicht allen Ansichten des Verf. zu folgen.

123) Hess. Jb. f. Landesgesch. I (1951), S. 22 f. Sicherheit könnten wohl nur Grabungen in der ehemaligen Peterskirche erbringen.

Bonifatius 741 oder 742¹²⁴⁾ die Kathedralkirche, der Dom St. Marien, die spätere Hauptkirche der Stadt (1117 *maior ecclesia*)¹²⁵⁾, nicht auf den markanten, aber bereits besetzten Petersberg zu stehen kam, der in der späteren Erfurter Überlieferung zudem immer wieder und sicher mit Recht als die ursprüngliche Burg bezeichnet wird^{125a)}, sondern auf den weit niedrigeren und unscheinbareren Hügel daneben. Ein Kloster hatte Bonifatius in Erfurt wie in Fritzlar schon vor der Bistumsgründung um 725 errichtet, wenn man der *Vita Gregorii* Glauben schenken darf¹²⁶⁾. Es dürfte das zu 836 und 858 als bestehend erwähnte Paulskloster¹²⁷⁾ an der Stelle des späteren Severistiftes sein, ein Nonnenkloster, das 1123 nach dem Cyriaksberg verlegt¹²⁸⁾ und als Nonnenkloster wohl schon gegründet wurde, da ein Männerkloster bereits vorhanden war. Kloster und Dom entstanden also in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft.

Es ist bekannt, daß das Bistum wie dasjenige in Büraburg sehr bald wieder eingegangen ist. Wohl noch auf Grund der Initiative des Bonifatius selbst wurden beide der Mainzer Diözese angeschlossen¹²⁹⁾. Auch die Ausstattung des Bistums Erfurt muß damals, soweit sie nicht an den König zurückfiel, an Mainz übergegangen sein. Wenn sie das spätere Erfurter Stadtgebiet mit umfaßt hätte, würde sich auf diese Weise am einfachsten die Stadtherrschaft des Erzbischofs von Mainz in Erfurt erklären, die uns entgegentritt, sobald die Quellen reichlicher zu fließen beginnen¹³⁰⁾.

In der Zeit Karls des Großen ist dies noch nicht der Fall; wir haben, wie gesagt, nur zwei ganz knappe Nachrichten, eigentlich bloße Erwähnungen.

Eine Königspfalz, *palatium publicum*, wird zu 802 genannt¹³¹⁾. Sie ist auf dem Petersberge zu suchen und dürfte als Königshof in vorbonifatianische Zeit zurückreichen. Ähnlich wie in Fritzlar entstand also in Erfurt das erste Kloster St. Petri beim Königshofe, der hier innerhalb einer älteren, vorfränkischen Burg lag. Es ist Königskloster

124) Vgl. Anm. 14.

125) Sachsen und Anhalt 13 (1937), S. 108.

125a) KRAUTH 1904, vgl. Anm. 122.

126) SS. 15, 1, S. 70.

127) UB Erfurt I, nr. 5.

128) UB Stifter Erfurt, nr. 20, aus der Chronik des Nikolaus von Siegen.

129) W. FRITZE, Bonifatius und die Einbeziehung von Hessen und Thüringen in die Mainzer Diözese. Hess. Jb. f. Landesgesch. 4 (1954), S. 37–63.

130) M. STIMMING, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (1915), S. 10. W. SCHNELLENKAMP, Die Kurmainzer Herrschaft in Erfurt. Mainzer Zs. 27 (1932), S. 26–28, mit weiterer Literatur. — Auch Fritzlar ist Mainzer Eigenkirche geworden, wurde aber von Lull an Karl d. Gr. übereignet. Vgl. DEMANDT, S. 4. Wenn trotzdem der Mainzer Erzbischof später wieder Herr des Fritzlarer Stifts und Stadtherr in Fritzlar ist, so wäre es wohl einer Untersuchung wert, ob die durch die Aufhebung des Bistums Büraburg entstandenen Mainzer Rechte weitergelebt haben.

131) UB Hersfeld I, nr. 21: *actum ad Erfesfurt in palatio publico*. Es ist nicht völlig sicher, ob wirklich eine Pfalz (als Gebäude) gemeint ist, oder ob es sich nicht vielmehr lediglich um eine als *palatium* bezeichnete Gerichtsversammlung (Königsgericht) handelt.

geblieben; noch im Jahre 1290 quartierte Rudolf von Habsburg hier seine vornehmen Gäste ein, als er sich monatelang in Erfurt aufhielt¹³²⁾. Auf dem Petersberg dürfte jener Reichstag von 936 stattgefunden haben, auf dem Heinrich I. *convocato omni populo* Otto den Großen zum Nachfolger designierte¹³³⁾, wie schon die Reichsversammlung, die Ludwig der Deutsche 852 in Erfurt abhielt¹³⁴⁾, desgleichen die Synode von 932¹³⁵⁾.

Über die Handelsbedeutung Erfurts in karlingischer Zeit erfahren wir aus dem Diedenhofener Capitular von 805¹³⁶⁾, daß der Ort zu jenen Plätzen an der Slawengrenze gehörte, bis zu denen die Kaufleute, die bislang zu Handelszwecken anscheinend ins Slawenland gezogen waren, ihre Waren nunmehr nur noch bringen durften. Waffenlieferungen waren überhaupt verboten. Die Aufsicht führte hier, in *Schezla*, das man nicht mit Sicherheit identifizieren kann, und in Hallstatt bei Bamberg ein gewisser Madalgaud, der also nicht seinen dauernden Sitz in Erfurt gehabt haben kann. Seine Gewalt ist vielmehr als missatisch zu denken. Wenn die von Westen kommenden Kaufleute nicht über Erfurt hinausgehen durften, so muß vorausgesetzt werden, daß ihnen slawische Kaufleute mit ihren Waren, d. h. wohl in erster Linie mit Sklaven und Pelzen, bis dorthin entgegenkamen. Es fand also ein regelrechter Warenumschatz, d. h. doch wohl ein Marktverkehr statt, an einem Platze, der nicht unmittelbar an der Grenze lag, was die vorgesehene Kontrolle nur erleichtern konnte. Man kann in diesem Falle wirklich von einem Händlertreffpunkt sprechen, aber ich vermag nicht zu glauben, daß es sich nur um einen Händlertreffpunkt gehandelt habe, zumal wir nicht das geringste darüber wissen, daß der Warenumschatz auf bestimmte Zeiten beschränkt gewesen sei. Auch mit ansässigen Kaufleuten muß vielmehr gerechnet werden. Wenn sie in Hamburg und Bremen vorhanden waren, dann sicherlich auch in Erfurt, das seine Handelsbedeutung keineswegs erst durch das Diedenhofener Capitular erhalten hat, sondern das als Kontrollpunkt gewählt wurde, weil es diese Handelsbedeutung bereits besaß. Die Handelsstraße von Mainz nach Thüringen ist, wie bereits erwähnt, für das 8. Jh. klar bezeugt. Wo dieser Marktverkehr in Erfurt stattfand, möge vorerst dahingestellt bleiben.

Damit sind die wenigen Quellen, die wir über Erfurts Frühzeit besitzen, erschöpft. Versucht man, aus den späteren Verhältnissen Rückschlüsse zu ziehen, so ist von der Zweiteilung der Stadt auszugehen, die in der Erhebung der Freizinsen an zwei ver-

132) Mon. Erphesf. S. 295 ff. Es ist zu beachten, daß auch der Erzbischof von Mainz vorübergehend Ansprüche auf das Peterskloster erhoben zu haben scheint; vgl. WIEMANN (wie Anm. 14) S. 28. Doch ist es nicht völlig deutlich, ob es sich wirklich um eigenkirchenrechtliche Ansprüche handelt und ob man schließen darf, das Peterskloster sei zur Dotation des Bistums Erfurt mit herangezogen worden.

133) RI II 52a.

134) RI I² 1403c.

135) RI II 41a.

136) MG Cap. II, nr. 44.

schiedenen Orten, in der Severikirche neben dem Dom und in der Kaufmannskirche rechts der Gera, durch zwei verschiedene Amtsträger, den Brühlschultheißen und den Marktmeister, zum Ausdruck kommt¹³⁷⁾. Sie ist bereits 1120 bezeugt¹³⁸⁾. Freizinsregister¹³⁹⁾ sind seit 1293 für St. Severi, seit 1310 für Mercatorum erhalten¹⁴⁰⁾.

Lokalisiert man die freizinspflichtigen Grundstücke im Stadtplan, was auf Grund der Ermittlungen K. Göldners wenigstens insoweit möglich ist, daß man die Lage nach Straßen und Gassen bestimmen kann, so zeigt sich, daß sich Freizinsen nach Mercatorum vor allem um die Kaufmannskirche und in dem rechts der Gera gelegenen Stadtteil nördlich dieser Kirche finden. In dem Stadtteil südlich der Kaufmannskirche, aber rechts der Gera, mischen sich Freizinsen nach Mercatorum und nach Severi, links der Gera wird mit wenigen Ausnahmen nur nach Severi gezinst. Außerhalb der Stadtmauer, also in den Vorstädten, gibt es mit wenigen Ausnahmen nur Severizinsen. Weiterhin läßt sich feststellen, daß eine Umwandlung von nach anderem Rechte besessenen Grundstücken in Freizinsgut nur nach Severi erfolgte, so weit wir solche Umwandlungen nachweisen können. Ein Verzeichnis, das der erzbischöfliche Schreiber Berthold 1248 oder 1249 anfertigte¹⁴¹⁾, ergibt, daß nach Mercatorum außer drei Gärten nur *curiae*, *domus* und *areae* zinsen, während nach Severi neben solchen zahlreiche *mansi*, *agri*, *orti* und auch einige *vineae* pflichtig sind.

Wie ist dieser Befund zu deuten? Rietschel hat die Erfurter Freizinsleihe als Gründerleihe erklärt¹⁴²⁾, und man wird ihm zustimmen müssen. Die Leute, denen sie gewährt wird, heißen Freie, dies besagt schon die Urkunde von 1108, und ihr Besitz heißt 1116 *frieguth*¹⁴³⁾. Dabei ist das freie Besitzrecht offensichtlich das Primäre. Denn wenn 1108 von der *libertas et iustitia uniuscuius liberi viri* gesprochen wird, so wird doch gleichzeitig gesagt, daß sie eingeräumt wird ohne Rücksicht auf *natio* und *conditio*, auf Abkunft und Stand. Es handelt sich also um lokales, nicht um personales Recht.

Schnellenkamp¹⁴⁴⁾ hat nun aus der Zweiteilung der Freizinsen geschlossen, es habe

137) S. RIETSCHEL, Die Entstehung der freien Erbleihe. Anhang: Die Erfurter Freizinsen. ZRG. Germ. Abt. 22 (1901), S. 230–244.

138) UB Erfurt 1, nr. 13.

139) RIETSCHEL, S. 237 f.

140) Sie sind ungedruckt. Gedruckt ist lediglich ein von dem erzbischöflichen Schreiber Berthold 1248/9 hergestelltes Register der Einkünfte des Erzbischofs in Erfurt, das auch die Freizinsen enthält; UB Stifter Erfurt, nr. 294. — Herr Amtsgerichtsrat KURT GÖLDNER in Erfurt, der sich seit langem mit der Lokalisierung der Freizinsgüter beschäftigt, hatte die große Güte, mir eine Kartenskizze seiner bisherigen Ergebnisse zu überlassen, wofür ich ihm auch an dieser Stelle aufrichtig danke. Zu danken habe ich ferner Herrn Stadtarchivar FRITZ WIEGAND in Erfurt, der dies vermittelte, mir Einblick in seine ungedruckten Arbeiten gewährte, bereitwillig Auskünfte erteilte und mir an Ort und Stelle die Besonderheiten der lokalen Topographie erläuterte.

141) Vgl. vorige Anm.

142) Vgl. Anm. 137.

143) UB Stifter Erfurt, nr. 11.

144) Vgl. Anm. 100.

rechts der Gera ursprünglich ein königlicher, links der Gera ein erzbischöflicher Markt bestanden. Sieht man von dem Worte »frei« ab, das allerdings vielfach einen direkten Bezug zum Könige besagt, so fehlt jedoch hierfür jeder andere Anhaltspunkt. Und gerade dieses Wort läßt sich nicht für Schnellenkamps Ansicht geltend machen, da es ja zu beiden Seiten der Gera in gleicher Weise vorkommt. Auch die Münzfunde lassen sich schwerlich in Anspruch nehmen. Die Ausprägung königlicher Münzen neben solchen des Erzbischofs beginnt erst mit Konrad III., vorher gibt es nur eine einzige gemeinschaftliche Denarprägung Heinrichs V. und Erzbischof Adalberts I., sonst nur erzbischöfliche Prägungen¹⁴⁵⁾. Selbst das Vorhandensein einer königlichen Münzstätte in Erfurt würde aber für das Vorhandensein einer königlichen Stadt noch nichts besagen.

Geht man von der Urkunde von 1120 aus, die leider an der entscheidenden Stelle eine große Lücke hat, die nicht befriedigend ergänzt werden kann¹⁴⁶⁾, so ist die Rede von *tam curtes quam reliquae possessiones*, die vor dem Peter-Pauls-Feste gefreit worden sind, *liberae factae fuerunt*, und die teils dem Marktmeister, teils dem Brühlschultheißen zinsten. Sie werden nunmehr aus *liberae* zu *liberiores* gemacht. Was dies bedeutet, ist wegen der Lücke nur teilweise ersichtlich: der Erzbischof verpflichtet sich, sie über den Zins hinaus nicht zu belasten, und am Schluß der fehlenden Bestimmungen folgt anscheinend ein Verbot, diese Güter oder auch ihre Einkünfte zu verlehnen. Nach der erwähnten *lex*, wie es heißt, wird eine im Brühl, also links der Gera, gelegene *curia*, die *ministerialis* gewesen war, *liberior* gemacht.

Wenn wir nicht wüßten, daß es schon 1108, z. Z. Erzbischof Ruthards, Freigut gab, müßten wir aus dem Wortlaut der Urkunde von 1120 vermuten, daß die Freieung aller dieser Güter erst durch Erzbischof Adalbert I., der sie ausstellte, vorgenommen worden ist, und zwar in zwei Stufen (*liberae* vor dem Peter-Pauls-Feste, dann *liberiores*)¹⁴⁷⁾.

145) W. HÄVERNICK, Die mittelalterlichen Münzfunde in Thüringen (1955), S. 143.

146) Die Ergänzung, die BEYER im Anschluß an den Druck aus einer »älteren Abschrift« mitteilt, gehört, wie er selbst bereits vermutete, nicht hierher. Leider ist diese Abschrift nach freundlicher Mitteilung von Herrn Stadtarchivar F. WIEGAND heute im Erfurter Archiv nicht mehr vorhanden und auch nie dort verzeichnet gewesen. Es wäre von Interesse zu wissen, in welcher Art die Ergänzung dem ursprünglichen Text hinzugefügt war. Vgl. auch die folgende Anm.

147) Die in der Urkunde gefreite *curia* überspringt demgegenüber die erste Stufe, sie wird aus einer *ministerialis* sogleich zu einer *liberior* gemacht, was dann als Pflicht, Freizins zu leisten und weiter nichts, erklärt wird. Man muß daraus schließen, daß eine *libera curia* neben dem Freizins noch zu anderen Leistungen verpflichtet war. Dies ist tatsächlich bezeugt: *tres solidos pro censu quotannis . . . cum ceteris iusticiis, que rite exiguntur ab his, qui in supradicta villa bona possident, que frieguth nominantur* heißt es 1116; UB Stifter Erfurt, nr. 11. In der Urkunde von 1120 gehören die Worte *et cetera, que ex eorum iure debentur* nicht in den Text. In den *Analecta cisrhenana* (Erfurt 1739), aus denen BEYER die Urkunde entnommen hat, steht in der Vorrede: »Wo auch in der corrumpten Urkund stehet: Supra dictum Censum deinceps etc. da fehlet zwischen denen Worten: census deinceps: eine ganzte lange Passage ehe das Wort

Dies ist nun nicht der Fall, das Freizinsrecht muß wesentlich älter sein, es galt, wie wir sahen, bereits 1108 als Erfurter Ortsrecht. Aber an Maßnahmen Erzbischof Adalberts kann trotzdem nicht gezweifelt werden. Noch 1108 nämlich fließen alle Freizinsen dem *villicus ville illius*, d. h. dem Erfurter erzbischöflichen *villicus* zu, während 1120 die Teilung bereits eingetreten ist: der *villicus* heißt jetzt *de Brulario* und wird auch als *scultetus* bezeichnet¹⁴⁸⁾, aber neben ihm erscheint als Einnehmer der *magister fori*, der in der Zeugenreihe ebenfalls *scultetus* heißt¹⁴⁹⁾. An der Stelle des einen *villicus* stehen jetzt zwei *sculteti*. Man gewinnt also nicht den Eindruck eines Zusammenwachsens zweier ursprünglich getrennter Siedlungen, sondern im Gegenteil der Teilung eines ursprünglich einheitlichen Komplexes.

Dies bedarf aber sogleich wieder der Einschränkung. Wenn 1120 die Rede ist nicht nur von *curtes*, sondern auch von sonstigen Besitzungen (*reliquae possessiones*), die vor dem Peter-Pauls-Feste gefreit worden sind, so kann es sich im Vergleich mit dem Befund von 1248/49 nur um Freiungen nach Severi handeln. Ich möchte nun vermuten und betone ausdrücklich das Hypothetische dieser Vermutung, daß diese Freiungen nach Severi vorgenommen wurden nach dem Vorbilde des Besitzrechtes einer spätestens schon im 11. Jh. bestehenden Kaufmannssiedlung um Mercatorum und nördlich davon, die zwar unter besonderem Rechte stand, aber zunächst aus dem Verbande erzbischöflicher Herrschaftsordnung in Erfurt nicht ausgegliedert erscheint. Die dortigen Kaufleute hätten dann ihren Freizins, der der Ausdruck ihres besonderen Besitzrechtes war und der, wie schon Rietschel angenommen hat, auf einen Gründungsakt zurückgehen dürfte, bei dem dieses günstige Besitzrecht gewährt worden war, ursprünglich dem Erfurter *villicus* gezahlt, so wie die anderen Erfurter Einwohner, die vor allem links der Gera saßen, darunter wohl auch Kaufleute, ihre Abgaben auch. Der Erzbischof sah sich genötigt, diesen letzteren Kaufleuten das günstigere Recht jener anderen ebenfalls zu gewähren, und zwar zunächst wohl durch Einzelverleihung, dann, an einem Tage vor einem Peter-Pauls-Feste, das Jahr ist nicht überliefert, einer größeren Anzahl gleichzeitig. Als Inhalt dieses Freizinsrechtes ergibt sich zunächst die *libera potestas, quicquid sui commodi de ea (sc. curte) edificando, prestando, mercando, inhabitando consequi valuerit*, wie sie 1108 bezeugt ist¹⁵⁰⁾. In einem zweiten Akte wurde sodann

deinceps zu lesen, wovon man allhier mit wenigem etwas gedencken will, daß es eigentlich heißet: census et cetera, quae ex eorum Jure . . . « Von hier hat BEYER anscheinend den Passus in den Text übernommen. — Es ist zu fragen, welche Rechte mit der Leistung von Freizins verbunden waren, die man als Freieung bezeichnen konnte. Sie können m. E. nur auf dem Gebiete des Besitzrechtes gefunden werden.

148) An der Identität des Brühlschultheißenamtes mit dem Amte des *villicus ville illius* von 1108 kann danach nicht gezweifelt werden.

149) Die Identität beider ergibt sich daraus, daß der Marktmeister in der Zeugenreihe fehlt, die aber in der Reihenfolge Vogt, Vitztum, zwei Schultheißen alle Träger der erzbischöflichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Erfurt aufzählt.

150) Es handelt sich um eine feste Formel, die 1116 wiederkehrt; UB Stifter Erfurt, nr. 11.

eine weitere Befreiung (Freiheit von sonstigen Abgaben und vielleicht Nichtverlehnbarkeit) gewährt, womit der vorauszusetzende Rechtsstand der Kaufleute rechts der Gera erreicht war. Auch nichtkaufmännische Bewohner, z. B. Ministeriale, wurden jetzt durch Einzelverleihung mit diesem Rechte bedacht. Diese Freiungen wiederum scheinen die Besorgnis der Kaufleute rechts der Gera geweckt zu haben, die ihr Vorrecht dahinschwinden sahen. So wurden sie unter dem Marktmeister verselbständigt, und als Ort der Einhebung ihrer Freizinsen wurde die Kaufmannskirche bestimmt, die als Genossenschaftskirche dieser Kaufleute gelten kann, gegründet gleichzeitig mit ihrer Siedlung¹⁵¹⁾.

Es würde sich für die Frühzeit in Erfurt ein ähnliches Verhältnis ergeben, wie in Gent in der ersten Hälfte des 10. Jh. Hier zinsten im Jahre 941 die Bewohner des *portus* zwischen Schelde und Leie in anderer Weise als die sonstigen Zinspflichtigen des Grafen von Flandern, nämlich *de mansionibus*¹⁵²⁾. Sie waren Kaufleute. Der Zins der *mansioniles in portu Gandensi* wird in der Folgezeit wiederholt genannt, um schließlich zu verschwinden. Ein Gründungsakt ist anzunehmen¹⁵³⁾. Das dabei gewährte günstige Besitzrecht hatte zur Folge, daß noch später die Genter Kaufleute als *virii hereditarii* bezeichnet wurden¹⁵⁴⁾. Auch die Bewohner des Vieux-Bourg (*vetus castrum*), der ebenfalls städtischen Charakter annahm¹⁵⁵⁾, den Bewohnern Erfurts links der Gera vergleichbar, vermochten später ihre Rechtsstellung zu verbessern, ohne doch das gleiche Recht wie die Bewohner des *portus* erlangen zu können.

Das Interesse richtet sich damit auf die Erfurter Kaufmannskirche und ihre Umwohner. Die sehr breite, rechts der Gera dem Flußlaufe folgende und sich bei der Kaufmanns-

151) Dem widerspricht nicht, daß die Kirche dem Patronat der Marienkirche (des Doms) unterstand, wie viele andere Erfurter Kirchen; vgl. OVERMANN, Sachsen und Anhalt 3 (1927), S. 136, 142. Dies weist vielmehr darauf hin, daß die Kirche verhältnismäßig früh errichtet worden sein muß, als das alte Eigenkirchenrecht noch voll in Geltung war. Sie stand wie die ganze Siedlung auf Grund und Boden des Erzbischofs.

152) G. DES MAREZ, Etude sur la propriété foncière dans les villes du moyen-âge et spécialement en Flandre (1898), S. 9 ff., 116. Der Text der Urkunde von 941 steht S. 14. F. BLOCKMANS, Het Gentsche stadspatriciaat tot omstreeks 1302 (1938), S. 103 ff. zeigt, daß es sich nicht um eine Gerichtsabgabe, sondern um einen wirklichen Grundzins handelt wie in Erfurt. Der *portus* lag nicht nur zwischen Schelde und Leie, sondern auch jenseits der Leie, wie H. VAN WERVEKE, Kritische studien betr. de oudste geschiedenis van de stad Gent (1933), S. 24 ff. deutlich gemacht hat. Das Besitzrecht an den vermutlich aus diesen kaufmännischen *mansiones* hervorgegangenen Grundstücken heißt später *Vrij Huus Vrij Erve*, womit sich wiederum eine gewisse Parallele zu Erfurt ergibt: 1133 *bona que vulgariter fri vel erbe vocantur*, UB Erfurt I, nr. 19. Eine Kirche St. Johannis ist im Genter *portus* schon 942 geweiht worden.

153) Die Tatsache, daß der Grund und Boden des *portus* ursprünglich zwei Eigentümern, den Abteien St. Peter und St. Bavo, gehörte, braucht dem nicht zu widersprechen; vgl. BLOCKMANS S. 108. Als Gründer hat der Graf von Flandern zu gelten.

154) BLOCKMANS, S. 64 ff.

155) VAN WERVEKE, S. 30.

Kirche platzartig erweiternde Straße heißt Arger¹⁵⁶⁾. Dieser Anger wird marktmäßig genutzt worden sein. Ich habe schon anderweitig auf eine Glosse des 11. Jh. aufmerksam gemacht: *forum mercatum vel angar*¹⁵⁷⁾. Allerdings nur als Platz des freilich sehr wichtigen Waidhandels ist dieser Erfurter Anger später nachzuweisen, aber doch eben als Markt, auch unter dieser Bezeichnung¹⁵⁸⁾. Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir hier einen sehr altertümlichen Marktplatz vermuten¹⁵⁹⁾.

Wenn die Siedlung um die Kaufmannskirche wirklich gegründet worden ist, im Gegensatz zur »gewordenen« Siedlung links der Gera, so fragt man sich, wann dies der Fall gewesen sein könnte. Die Erfurter Quellen selbst bieten keinen Anhaltspunkt, außer der Tatsache des Bestehens im Jahre 1120. Man ist also auf Vergleiche angewiesen, und an Vergleichsmöglichkeiten in früherer Zeit fehlt es nicht.

Die Ansiedlung von Kaufleuten in Naumburg a. d. Saale wurde um 1030 vollzogen¹⁶⁰⁾. Es handelt sich um eine wirkliche Neugründung, um eine Verpflanzung der bisher in Klein-Jena an der Unstrut ansässigen Kaufleute; gleichzeitig wurde das dortige Benediktinerkloster nach Naumburg verlegt¹⁶¹⁾. Das Besitzrecht entspricht dem Erfurter: jeder hat im Hinblick auf die *septa cum areis* die *licentia faciendi quicquid voluerit*; in Erfurt heißt es spezifizierter *quicquid sui commodi de ea edificando, prestando, mercando, inhabitando consequi valuerit libera potestas*. Es handelt sich in Naumburg um vererblichen Besitz, wenn ich die Wendung *perpeti iure sine censu possideat* recht verstehe. In Erfurt ist das Freigut ebenfalls vererblich, wie sich schon 1108 ergibt: *liberam potestatem in sempiternum*. 1133 ist die Rede von *liberae hereditates*, die die Erfurter *cives* und *homines* vom Erzbischof haben, und 1285 von *bona, que vulgariter fri vel erbe vocantur*¹⁶²⁾. Ein Zins wird im Gegensatz zu Erfurt in Naumburg nicht erhoben, doch dürfte die Zinslosigkeit eine zusätzliche Vergünstigung sein, um die Jenaer Kaufleute anzulocken. Es ergibt sich, daß die Gründung einer mit Freizinsrecht begabten

156) Zuerst bezeugt 1196: *Thirricus de loco qui dicitur Anger*. UB Erfurt 1, nr. 62. Dazu TIMPEL (vgl. Anm. 116), S. 16. Es handelt sich also nicht um eine Straße, sondern um einen »Ort«, der, wie die Stelle ergibt (Zeugennamen), bewohnt ist. TIMPELS Deutung »Grasfleck, Weide« trifft also nicht zu. Die lateinische Bezeichnung *Atrium*, die seit 1331 bezeugt ist (TIMPEL a. a. O.), dürfte sich auf die Kaufmannskirche beziehen. Es handelt sich wohl zunächst um den Platz vor der Kaufmannskirche, dann auch um die von dort ausgehende Straße.

157) J. H. GALLEE, Altsächsische Sprachdenkmäler, S. 304 bei 91 b.

158) TIMPEL, S. 17.

159) Zu vergleichen ist der Aufsatz von P. JOHANSEN in diesem Bande über die Kaufmannskirchen des Nordens und Ostens. Wenn die Erfurter Kaufmannskirche wie diese ursprünglich als Warenstapel gedient hat, dann ist es naheliegend, daß für den Warenhandel der Platz vor der Kirche benutzt wurde. Ich möchte dabei vermuten, daß es sich bei dem Erfurter Anger anfangs nicht um einen dauernden, sondern um einen fluktuierenden Marktverkehr gehandelt hat.

160) DK II 194.

161) W. SCHLESINGER, Meißner Dom und Naumburger Westchor (1952), S. 53 f.

162) UB Erfurt 1, nr. 19, 359.

Kaufmannssiedlung in der ersten Hälfte des 11. Jh. in Mitteldeutschland nicht als etwas Außergewöhnliches angesehen werden kann.

Sie könnte wohl sogar in noch weit älterer Zeit möglich gewesen sein. In Gent liegt der entsprechend zu vermutende Vorgang vor 941, vermutlich mehrere Jahrzehnte vor 941, und man wird schwerlich argumentieren wollen, in Flandern sei eben alles früher gewesen als anderwärts. Wir erinnern uns, daß die Verpflanzung der Kaufleute aus Reric durch den dänischen König Göttrik vermutlich nach Schleswig/Haithabu bereits 808 stattfand, daß also schon in Haithabu eine Art Gründungsakt zu vermuten ist¹⁶³). Über die Rechtsformen dieser Umsiedlung wissen wir natürlich nichts, aber allein schon die Tatsache ist bemerkenswert genug. Zeigt sie doch, daß Gründungsvorgänge an Handelsplätzen keineswegs erst im hohen Mittelalter denkbar sind.

Daß in einer solchen Siedlung sich eine Kaufmannskirche befand, kann ebenfalls nicht als ungewöhnlich angesehen werden. Thietmar berichtet von der *ecclesia mercatorum* in Magdeburg, die zu seiner Zeit, d. h. im Ausgang des 10. Jh., dort vorhanden war¹⁶⁴). Sie wurde nachts bewacht, diente also offensichtlich als Warenstapel¹⁶⁵). Als Besitzer der Waren müssen die *optimi civitatis* gelten, von denen die Thietmarstelle berichtet. Es kann hier unerörtert bleiben, ob sie im Gefüge der Magdeburger *civitas* eine rechtlich fixierte Funktion hatten oder nicht. Jedenfalls waren sie Kaufleute und aus der sonstigen Bewohnerschaft irgendwie herausgehoben. Man wird natürlich diese Verhältnisse nicht einfach verallgemeinern und auf Erfurt ausdehnen dürfen. Immerhin ergibt sich, daß das Vorhandensein einer Kaufmannskirche in verhältnismäßig früher Zeit in Mitteldeutschland durchaus in den Rahmen des Überlieferten paßt und daß sonach mit der Existenz einer kaufmännischen Kirchgemeinde auch in Erfurt schon früh gerechnet werden darf. Sie kann nach dem, was wir wissen, nicht eine bloße Personalgemeinde gewesen sein, sondern sie umfaßte einen Personenkreis, der auch beisammen wohnte, da er sich gemeinsam angesiedelt hatte. Man wird diesen Ansatzpunkt für spätere städtische Gemeindebildung nicht übersehen dürfen.

Wenn der vermutete Gründungsakt also wirklich stattgefunden hätte, so wäre die Frage zu stellen, woher die Ansiedler kamen. Wir wissen es nicht, aber es bietet sich immerhin ein Anhaltspunkt. Die Kaufmannskirche hatte das Patrozinium des hl. Gregor, das, soweit bekannt ist, in Thüringen sonst nicht vorkommt¹⁶⁶). Man denkt zunächst an Gregor den Großen, dessen Verehrung von Mainz aus vorgedrungen sein könnte. Aber in der Kirche befand sich ein den Heiligen Gregor und Bonifatius geweihter Altar¹⁶⁷). Dies läßt eher auf Gregor von Utrecht, den Genossen des Bonifatius, schließen. Der letzte Zweifel wird behoben, wenn man sich den alten Namen der Lehmanns-

163) Vgl. Anm. 41.

164) I 12, hrsg. HOLTZMANN, S. 16 f.

165) Vgl. Anm. 159.

166) OVERMANN (wie Anm. 108), S. 137.

167) Ebda., Anm. 13.

brücke vergegenwärtigt: 1108 *Liepwinisbrucca*, Lebuinsbrücke. Weist Gregor nach Utrecht, so Lebuin nach Deventer. Der Schluß liegt nahe, daß wir eine Siedlung friesischer Kaufleute vor uns haben, wie solche Siedlungen ja auch anderwärts bekannt sind, z. B. in Mainz¹⁶⁸⁾.

Dabei ist es trotz der engen Beziehungen zwischen Mainz und Erfurt wohl weniger wahrscheinlich, daß es sich um einen Ableger der Mainzer Friesenkolonie handelt, was aber immerhin nicht unmöglich wäre, zumal wenn man sich des altbezeugten Handelswegs von Mainz nach Thüringen erinnert. Wir wissen vielmehr, daß die Friesen auch im ostrheinischen Gebiet von der See aus flußaufwärts weit ins Land vorgedrungen sind. Sie befuhren, allerdings im Kriege, Elbe und Havel¹⁶⁹⁾ und zu friedlichen Handelszwecken Weser und Leine bis hinauf nach Elze¹⁷⁰⁾. In Magdeburg sind friesische Spuren zu erkennen, allerdings relativ spät¹⁷¹⁾; die dortige Odulfikirche weist gleichfalls nach Friesland. Wenn das Moritzkloster seit 952 königliche Schenkungen in Deventer erhielt¹⁷²⁾, so wohl nicht, damit ein Stützpunkt für künftige Handelsbeziehungen geschaffen werde, sondern weil solche Handelsbeziehungen zwischen Magdeburg und Friesland bereits bestanden. Schließlich sei an das Friesenfeld an der Unstrut erinnert. Der Name begegnet, soviel ich sehe, zuerst als *Frisonofeld* im Hersfelder Zehntverzeichnis¹⁷³⁾. Danach kann kein Zweifel sein, daß er im ersten Bestandteil wirklich den Stammesnamen der Friesen enthält. Wie immer man dies erklären mag¹⁷⁴⁾ — eine Beziehung Mitteldeutschlands zum friesischen Stammesgebiet an der Küste und damit auch zum friesischen Handel dürfte auf jeden Fall hergestellt sein. Man wird also auch in

168) Ann. Fuld. zu 886; hrsg. KURZE, S. 104. Dazu H. BORCHERS, Untersuchungen zur Handels- und Verkehrsgeschichte am Mittel- und Oberrhein bis zur Mitte des 12. Jhs. (ungedr. Diss. Marburg 1952), S. 82 ff. Die Friesen befuhren aber nicht nur den Rhein, sondern auch kleinere Flüsse, vgl. F. PETRI in diesem Bande, S. 257 mit Anm. 93.

169) Ann. regn. Fr. zu 789; hrsg. KURZE, S. 84. Man muß wohl annehmen, daß sie den Schiffahrtsweg bereits kannten.

170) SS 6, S. 571.

171) B. SCHWINEKÖPER in diesem Bande, S. 425 ff.

172) DO I 159, 181, 216.

173) UB Hersfeld I, nr. 37.

174) Gewöhnlich vermutet man fränkische Staatsiedlung des 6. Jh.; vgl. etwa R. HOLTZMANN, Sachsen und Anhalt 3 (1927), S. 64 f. oder L. SCHMIDT, Die Westgermanen I (1938), S. 48. A. TIMM, Studien zur Siedlungs- und Agrargeschichte Mitteldeutschlands (1956), S. 36 ff. denkt an Siedlungsmaßnahmen des Klosters Hersfeld im 8. und 9. Jh., ERIK ROOTH in Festschr. C. BORCHLING (1932), S. 31, Anm. 34 an eine friesische Handelskolonie am Zusammenfluß von Unstrut und Helme. Beide übersehen, daß schon zu 748 der Fortsetzer des sog. Fredegar von der Hilfeleistung der *reges Winidorum seu Frigionum* für Pippin bei seinem Feldzuge gegen die Sachsen berichtet; SS. rer. Merov. 2, S. 181; es liegt am nächsten, an *Frisiones* zu denken. Vgl. RI 12, nr. 57 d. Die Schreibung mit *g* begegnet auch anderwärts, wo nur Friesen gemeint sein können: Itineraria Romana II (1940) S. 59 f., hier in Verbindung mit Dorestad. Die friesische Siedlung muß also älter sein (gegen TIMM), und es muß sich um Siedlung in größeren Verbänden gehandelt haben (gegen ROOTH), auch wenn man auf das Wort *rex* keinen Wert legt.

Erfurt eine Ansiedlung von friesischen Kaufleuten, ohne den Umweg über Mainz, nicht für unmöglich halten. Allerdings wäre dabei zu beachten, daß die Friesen gegen ihre sonstige Gewohnheit sich in diesem Falle vom schiffbaren Wasser entfernt hätten, denn daß die Gera im frühen Mittelalter schiffbar gewesen sei, wird man nicht annehmen wollen, auch wenn man weiß, daß in dieser Zeit viele kleinere Flüsse als schiffbar galten, die es heute nicht mehr sind.

Man wird in diesem Zusammenhang darauf hinweisen dürfen, daß auch im friesischen Gebiet selbst Umsiedlungsvorgänge zu beobachten sind. Das volkreiche Dorestad büßte in der zweiten Hälfte des 9. Jh. seine Bedeutung ein, sein Erbe traten andere Plätze an, vor allem Tiel, aber auch Utrecht und Deventer¹⁷⁵⁾. Verlegung der Wohnsitze der Kaufleute von Dorestad in diesem Zusammenhang ist wahrscheinlich. Es soll natürlich nicht behauptet werden, daß eine unmittelbare Verbindung dieser Vorgänge mit der Entstehung der Siedlung um die Erfurter Kaufmannskirche bestehe. Wenn man aber bedenkt, wie weit rheinaufwärts sich Friesen im 9. Jh. niederließen¹⁷⁶⁾, wobei allerdings der Strom die gewohnte Verbindung mit der See herstellte, wird man es nicht als ausgeschlossen ansehen, daß unternehmungslustige Kaufleute bis zu einem bedeutenden Handelsplatz des Binnenlandes vordrangen, als die wirtschaftlichen Verhältnisse in Dorestad, das 850 den Normannen überlassen werden mußte und von diesen offenbar in schamloser Weise ausgebeutet worden ist, unerträglich geworden waren, und daß sie am Ende des 9. oder im 10. Jh. soviel andere nach sich zogen, daß ein förmlicher Gründungsvorgang notwendig wurde.

Älter als diese vielleicht friesische Siedlung um die Kaufmannskirche muß diejenige auf dem linken Gera-Ufer gewesen sein. Ausschlaggebend hierfür sind topographische Gründe, wobei allerdings betont werden muß, daß die folgenden Ausführungen, da ohne Benutzung archivalischer Quellen und ohne Katasterplan gearbeitet, durchaus hypothetischen Charakter haben.

Die von Mainz und Köln über Eisenach kommende Straße erreichte Erfurt durch das Lauentor, also zwischen Petersberg und Severikirche¹⁷⁷⁾, und führte, in späterer Zeit als *lata platea* (1223), *strata publica* (1275) oder auch als *strata*, die Straße schlechthin, bezeichnet¹⁷⁸⁾, über die Krämerbrücke ostwärts¹⁷⁹⁾. Wenn aber bereits 1108 die Lehmannsbrücke bestand, muß eine Abzweigung schon in alter Zeit die Gera weiter nördlich überschritten haben. Auf die hier oberhalb der Brücke vorhandene Furt, deren

175) OB Utrecht I, nr. 88 im Vergleich mit nr. 56; dazu PETRI, S. 265.

176) Eine bedeutende Friesenniederlassung bestand lange in Worms; über weitere friesische Siedlungen B. ROHWER, Der friesische Handel im frühen Ma. (Diss. 1937), S. 16, und H. BORCHERS (wie Anm. 168).

177) TIMPEL, S. 136.

178) Ebda., S. 148.

179) Die Führung von der Krämerbrücke zum Krämpfertor ist zweifelhaft. In Betracht kommen Eimergasse und Viehgasse (1310 *platea armentorum*, 1323 *platea pecorum*; TIMPEL, S. 221), deren gewundener Lauf sowohl auf die Kaufmannskirche wie auf das Krämpfertor zielt.

Einfahrt noch heute erkennbar ist, weist der Name Furtmühle hin. Diese Abzweigung dürfte sich von der *lata strata* schon vor der Severikirche oder spätestens bei der Allerheiligenkirche getrennt haben. Die alte Führung zur Furt bei der Furtmühle dürfte also entweder im Zuge der Pergamentergasse, Drachengasse und Schildgasse¹⁸⁰⁾ oder, im zweiten Falle, im Zuge der Allerheiligenstraße und Furtmühlengasse anzunehmen sein. Die Erbauung der Brücke weiter unterhalb, die spätestens ins 11. Jh. zu setzen ist, weist dann auf die Augustinerstraße. Man wird annehmen dürfen, daß man in der Frühzeit, vor der Ummauerung der Stadt, durch die Furt bei der Lehmannsbrücke nach Merseburg und Magdeburg, durch die Furt bei der Krämerbrücke aber nach dem Osten, in Richtung Weimar—Slawenland, fuhr. Die Furten blieben erhalten, auch nachdem die Brücken zur Erleichterung des Verkehrs erbaut worden waren.

Sind diese Vermutungen richtig, dann ist es das Natürliche, daß der für 805 in Erfurt vorauszusetzende Marktverkehr bei oder noch vor der Zweigstelle beider Straßen, unter der Pfalz auf dem Petersberge und in der Nähe der Klöster und des Marienstiftes, stattfand, um den Handel beider Straßen fassen und kontrollieren zu können. Es kommt hinzu, daß sich offenbar hier die *strata publica*, die später als Hohe Straße bekannt war, mit einer Südnord-Straße kreuzte. Die von Süden Erfurt zustrebenden Straßen gewannen in alter Zeit die Stadt wahrscheinlich beim Löbertor, denn der Übergang über die Gera bei der Schlösserbrücke, die hätte benutzt werden müssen, wenn man eine Straßenführung durch das Auguststor voraussetzt, ist im Mittelalter stets nur als »Steg« bezeichnet worden¹⁸¹⁾, während die Lange Brücke, die die Löberstraße fortsetzt, immer *longus pons* heißt¹⁸²⁾. Eine für Fuhrverkehr geeignete Brücke wird dort erbaut worden sein, wo seit alters Fuhrverkehr stattfand. Es ergibt sich dann eine Weiterführung dieser Straße durch die Stunzengasse zum Platz vor den Graden und weiter am Fuße des Petersberges durch die Andreasstraße zum Andreastor¹⁸³⁾.

Nach all dem wird man eine erste nichtagrarische Siedlung am Fuße des Petersbergs, vor Pfalz und Dom, vermuten, wie dies auch mit Rücksicht auf die Schutzlage ganz natürlich ist. Sie wird sich frühzeitig in der Richtung der sehr alten Westost-Straße nach der Furt hin ausgedehnt haben¹⁸⁴⁾. Bei der geringen Entfernung zur Furt ist der

180) Ich benutze die Straßenbezeichnungen des in Anm. 116 genannten Planes von 1843.

181) TIMPEL, S. 195.

182) Ebda., S. 133, zuerst belegt 1293.

183) Auf dieser Führung gewinnt man die Straßen, die den Harz westlich umgingen. Die nach Nordosten führenden Wege waren vom Platz vor den Graden durch die Pergamentergasse über die Lehmannsbrücke zu erreichen, von der Langen Brücke aus aber auch durch Große Arche und Allerheiligenstraße. In späterer Zeit wird der Fernverkehr nach Nordosten den zweimaligen Übergang über die Gera vermieden haben. Der sehr breite Straßenzug Anger—Johannisstraße, der sich dem Laufe der Gera und der Mauerführung anpaßt, dürfte als eine Art Umgehungsstraße gedient haben.

184) Ein markanter Punkt ist die Straßengabel bei der Allerheiligenkirche. Hier würde man das Ende eines alten Straßenmarktes, der vermutlich eine Umzäunung oder sogar Umwallung hatte, am ehesten vermuten können, doch mag er sich entlang dem südlichen Ast bald weiter

Name Erfurt für diese Siedlung durchaus angemessen; zur Zeit des Bonifatius haftet er bereits seit langem sogar an der Burg.

Es ist nun höchst eigentümlich, daß die über die Lehmannsbrücke führende Straße in späterer Zeit blind an der Stadtmauer endet, obwohl die Führung der Gotthardgasse den Eindruck erweckt, daß auch von der Krämerbrücke her eine alte Verbindung nach dieser Stelle bestand. Man gewinnt den Eindruck, daß bei der Ummauerung angestrebt wurde, den gesamten Verkehr über die Kaufmannskirche zu leiten, so daß die Verzweigung der Straßen nach Osten und Nordosten erst außerhalb der Stadt, vor dem Krämpfertor, stattfand, und daß der Verkehr von Süden nach Norden und Nordosten durch Anger, Johannisstraße und Johannistor geführt wurde. Auch die Lage des Krämpfertors, das in natürlicher Fortsetzung der *strata publica* eher in Verlängerung der Futterstraße zu erwarten wäre, scheint auf die Kaufmannskirche Rücksicht zu nehmen. Ob diese Umlegungen bereits bei der ersten Ummauerung 1066 oder erst bei der zweiten um 1168 durchgeführt wurden, muß offen bleiben. Auf jeden Fall lassen sie erkennen, daß die *mercatores* entscheidenden Einfluß auf den Mauerbau ausüben konnten, den sie mindestens zum Teil finanziert haben werden. Das Gewicht der Siedlung um die Kaufmannskirche im Rahmen der Erfurter Gesamtsiedlung wird deutlich.

Selbstverständlich wuchs im gleichen Maße die Bedeutung des Marktverkehrs rechts der Gera. Aber daneben bestand der Markt beim Dom, »vor den Graden«, wie der Platz später heißt¹⁸⁵⁾, weiter. Er ist keineswegs eine jüngere Bildung, wie gelegentlich vermutet wird, sondern noch die spätmittelalterlichen Zeugnisse erweisen ihn als den ältesten Markt in Erfurt, der freilich seine ursprüngliche Fernhandelsbedeutung längst an den Markt der Kaufmannssiedlung rechts der Gera hatte abtreten müssen.

Vor den Graden befanden sich, dies scheint das wichtigste, im Zuge der auf die Lehmannsbrücke zustrebenden Straße die »alten« Fleischbänke¹⁸⁶⁾. *Ante gradus* fand jener Marktverkehr statt, der weniger der Verkehrslage als der zentralen Lage Erfurts seine Entstehung verdankte, so daß Nikolaus von Siegen im 15. Jh. sagen konnte: ganz Thüringen nährt und wärmt sich aus Erfurt¹⁸⁷⁾. Hier war der Ort des Salz- und Kohlenhandels¹⁸⁸⁾, in der Nähe der Rübenmarkt¹⁸⁹⁾, wo Ölfrüchte gehandelt wurden, und der Viehmarkt¹⁹⁰⁾. Vor den Graden gab es im 14. Jh. 60 Schusterbänke¹⁹¹⁾, das Leder-

ausgedehnt haben. Die alten topographischen Verhältnisse auf dem Platz vor dem Dom sind leider völlig zerstört.

185) Zuerst 1293 *ante gradus*; TIMPEL, S. 57.

186) Schon 1359 *antiqua macella*; TIMPEL, S. 14. Zusammenfassend über die Erfurter Marktverhältnisse E. WIEMANN, Beiträge zur Erfurter Ratsverwaltung des Mas. II, Mitt. Erfurt 52 (1938), S. 6 ff.

187) Hrsg. F. X. WEGELE (Thür. Geschichtsqu. 2), S. 487.

188) A. KIRCHHOFF, Die Weisthümer der Stadt Erfurt (1870), S. 38.

189) 1293 *in foro raparum*; TIMPEL, S. 188 f.

190) TIMPEL, S. 188.

191) KIRCHHOFF, S. 58 mit Anm. 104.

haus mit 36 Bänken ¹⁹²⁾, ein Brothaus ¹⁹³⁾ sowie schon 1282 Häuser für den Leinwand-schnitt ¹⁹⁴⁾. Man wird nicht in Abrede stellen können, daß es sich um einen wirklichen Marktplatz schon im 13. Jh. gehandelt haben muß, allerdings damals bereits mehr für Dinge des täglichen Bedarfs als für Fernhandelswaren. Ein Zeugnis gegen hohes Alter ist dies ganz gewiß nicht.

Es kommt hinzu, daß der Wenigenmarkt auf dem rechten Gera-Ufer schon 1217 *forum parvum* heißt ¹⁹⁵⁾, womit das Bestehen eines Hauptmarktes vorausgesetzt wird. Man kann diesen nur bei den »alten« Fleischbänken suchen, also vor den Graden; es ist eine bekannte Tatsache, daß die Verkaufsstände der Lebensmittelgewerbe in erster Linie der Marktaufsicht unterlagen. Auch auf dem Wenigenmarkt gab es im 14. Jh. Lederhaus und Schuhbänke ¹⁹⁶⁾, aber die hier vorhandenen Brotbänke heißen 1265 die »neuen« ¹⁹⁷⁾, und die »langen« Bänke für die Fleischer am Wenigenmarkt stehen im sogenannten Bibrabüchlein im deutlichen Gegensatz zu den »alten« ¹⁹⁸⁾.

Am Wenigenmarkte standen vor allem die Gaden der Gewandschneider. Sie zinsten dem Erzbischof, und zwar 1249 jährlich fast 26 Mark ¹⁹⁹⁾, während von den anderen Gewerben und Gewerbehäusern weit geringere Beträge eingingen. Dieser Markt ist also offensichtlich der zur Siedlung um die Kaufmannskirche gehörige tägliche Markt, während der Anger, wie schon erwähnt, vielleicht eher als ursprüngliches Gelände für fluktuierenden Marktverkehr betrachtet werden darf. Bestanden haben muß ein Markt rechts der Gera schon im Jahre 1120, sonst wäre der Schultheiß für die Kaufmanns-siedlung schwerlich als *magister fori* bezeichnet worden. Dies setzt einen ständigen, nicht nur einen periodischen Markthandel voraus, also einen Marktplatz, der allerdings auch die Form eines Straßenmarktes gehabt haben könnte. Der Markt vor den Graden muß dann mindestens ins 11. Jh. zurückgehen, ist aber wahrscheinlich noch älter, denn wenn 1120 das Kennzeichnende für die Siedlung um die Kaufmanns-kirche der Marktverkehr war, wie sich aus der Benennung ihres Schultheißen als Marktmeister ergibt, so mußte dieser Markt denjenigen vor den Graden längst überflügelt haben, also seinerseits ins 11. Jh. zurückgehen. Fraglich bleibt, ob der Erzbischof nur einen der beiden Märkte im Auge hatte, und welchen von ihnen, als er 1196 dem Kloster Ichtershausen Zollfreiheit gewährte *in eundo et redeundo a foro nostro Erpesfordie* ²⁰⁰⁾. Es ist durchaus möglich, daß hier unter dem Begriff *forum* beide Märkte zusammengefaßt sind.

192) KIRCHHOFF, S. 51, 66.

193) Ebda., S. 273, Anm. 1.

194) UB Erfurt 1, nr. 318. Sie bestanden schon 1249; UB Stifter Erfurt, nr. 294.

195) UB Erfurt 1, nr. 77, 79, 82. Mit den Wenden hat der Name nichts zu tun.

196) KIRCHHOFF, S. 65.

197) UB Erfurt 1, nr. 194.

198) KIRCHHOFF, S. 88.

199) UB. Stifter Erfurt, nr. 294.

200) UB Erfurt 1, nr. 61.

Interessant ist nun, daß der Verkauf hochwertiger Luxuswaren, von Seide, Samt, Gewürzen, Schmuck usw., zwischen beiden Siedlungen, auf der Krämerbrücke, stattfand²⁰¹). Als *pons rerum venalium* mit darauf befindlichen *tabernae* haben wir sie schon 1156 kennengelernt²⁰²). Ich sehe hierin ein Anzeichen dafür, daß die Siedlungen links und rechts der Gera mit ihren Märkten nicht scharf getrennt werden können. Dabei ist zu beachten, daß diese Brücke, die 1265 als *pons mercatorum* erscheint²⁰³), wohl ein gemeinschaftliches Werk von Erfurter Fernkaufleuten war. Die *apothecae* auf der Krämerbrücke sind die einzigen Kaufstände Erfurts, von denen der Erzbischof keinen Zins erhält²⁰⁴). Wenn später Erfurter und auch auswärtige Stifter und Klöster im Besitz von Zinsen von den Läden der Krämerbrücke waren, so waren sie durch Schenkung dazu gekommen, wie die zitierte Urkunde von 1156²⁰⁵) erweist. Die Krämerbrücke war der einzige Ort in Erfurt, wo es einmal freies Eigen gegeben hatte. Bei den Gaden der Gewandschneider am Wenigenmarkt war dies nicht der Fall, und es ist auch lehrreich, daß die Kaufleutekirche nicht etwa einem genossenschaftlichen Patronat der Kaufleutegemeinde unterstand, sondern dem Patronate der Hauptpfarrkirche St. Marien²⁰⁶). So verlockend der Schluß aus dem Namen sein könnte, glaube ich deshalb doch nicht, daß der *pons mercatorum* nur von den Kaufleuten um die Kaufmannskirche erbaut wurde, sondern möchte dies eher einer Gruppe aus beiden Siedlungen zuschreiben, die ein Interesse an ihrer räumlichen Verknüpfung hatte.

Diese angestrebte räumliche Verknüpfung hat schließlich zur Anlage eines dritten Marktplatzes geführt, des Fischmarkts, der zuerst 1248 unter diesem Namen²⁰⁷), 1270 aber als *novum forum* erscheint²⁰⁸). An ihm lag das Martinshospital, 1210/17 *novum hospitale s. Martini*²⁰⁹), das erste Bürgerspital der Stadt, während das Allerheiligen-Hospital ein Klosterspital gewesen war²¹⁰). Hier lag auch das Rathaus, erst 1275 als *curia consulum* erwähnt²¹¹), aber nach dem Baubefund bei seinem Abbruch (1830) und erhaltenen Abbildungen wohl älter, in die Zeit um 1200 zurückgehend²¹²). Wahrschein-

201) TIMPEL, S. 119.

202) Vgl. Anm. 113.

203) UB Erfurt I, nr. 189.

204) WIEMANN, S. 8.

205) UB Erfurt I, nr. 38.

206) Vgl. Anm. 151.

207) UB Stifter Erfurt, nr. 294 (S. 165).

208) UB Erfurt I, nr. 241.

209) Ebda., nr. 70.

210) Ein weiteres, ebenfalls nicht städtisches Hospital war mit dem Reglerstift verbunden. C. BEYER, Zur Geschichte der Hospitäler und des Armenwesens in Erfurt (1894).

211) UB Erfurt I, nr. 282.

212) Dies nach einem Ms. von F. WIEGAND, das er mir freundlicherweise zur Verfügung stellte. Eine Auseinandersetzung mit den dort geäußerten Ansichten zur ältesten Erfurter Topographie erfolgt an dieser Stelle nicht, da der Veröffentlichung nicht vorgegriffen werden kann.

lich war es verbunden mit einem Kaufhaus (*curia burgensium*). Auch ein Stadtturm war vorhanden, der in der städtischen Gerichtsbarkeit eine Rolle spielte²¹³). Es wird deutlich, daß, wie so häufig, ungefähr auf der Grenze der beiden vorhandenen Siedlungskomplexe die kommunalen Baulichkeiten entstanden, als eine wenigstens in gewissen Bereichen sich selbstregierende bürgerliche Gemeinde gebildet worden war, ein Vorgang, der noch vor 1200 zum Abschluß gekommen sein dürfte.

Dieser »Neumarkt« könnte als Fischmarkt sehr alt sein, befindet er sich doch nicht nur in unmittelbarer Nähe der Krämerbrücke, sondern auch der Erfurter Judensiedlung²¹⁴), auf deren Bedeutung der berühmte Erfurter Judeid aus der Zeit Erzbischof Konrads I. (1183–1200)²¹⁵) Licht wirft. Wie in Magdeburg, Merseburg und anderwärts werden auch in Erfurt die Juden in alter Zeit einen wichtigen Teil, wenn nicht den Kern der handeltreibenden Bevölkerung gestellt haben. Mit einer frühen linksufrigen Siedlung in unmittelbarer Nähe der Furt kann sonach durchaus gerechnet werden, zumal, wie schon angedeutet, die *strata publica* frühzeitig als Straßenmarkt ausgebildet worden sein wird. Bei einem Orte wie Erfurt darf man schon in der Frühzeit nicht zu einfache Verhältnisse voraussetzen, wobei darauf zu achten ist, daß zwischen Rhein und Elbe das Gesamtgefüge solcher Siedlungen vergleichsweise locker war, viel lockerer jedenfalls als etwa in Flandern²¹⁶).

Auf die frühe Erfurter städtische Verfassungsgeschichte^{216a}) auch nur in den Grundzügen einzugehen, würde den Rahmen dieses Aufsatzes weit überschreiten. Fest steht, daß die Ordnung in der Stadt zunächst eine herrschaftliche war. Als Amtsträger des Erzbischofs tritt 1108 der *villicus*²¹⁷) entgegen, damals noch Einnehmer der Freizinsen für die Gesamtsiedlung. Sein Amt setzte sich fort in demjenigen des Brühlschultheißen, der 1120 als *scultetus de Brulario* erscheint, nachdem das Amt des Marktmeisters (*magister fori*) sich abgespalten hatte²¹⁸). Der Brühlschultheiß hielt Gericht zugleich über

213) KIRCHHOFF, S. 154, 158.

214) Ebda., S. 278 ff. A. JARACZEWSKY, Die Geschichte der Juden in Erfurt (1868), S. 8. A. SÜSSMANN, Das Erfurter Judenbuch (1915).

215) UB Erfurt I, nr. 50.

216) Daß diese Siedlung bei der Furt die älteste gewesen sein müsse, wie man mitunter aus dem Namen Erfurt geschlossen hat, halte ich nicht für zwingend. Vor allem macht man sich wohl keine Vorstellung davon, in welcher Zeit man sich mit solchen Kombinationen bewegt: mindestens im 7. Jh., da der Name zur Zeit des Bonifatius bereits seit langem an der Burg auf dem Petersberg haftet; wahrscheinlich aber in noch viel früherer Zeit. Von hier aus eine direkte Linie zur mittelalterlichen Stadtentwicklung zu ziehen, ist nicht ausgeschlossen, aber sehr schwer.

216a) E. M. LAMBERT, Die ältere Geschichte und Verfassung der Stadt Erfurt (1868) ist ganz unzureichend. Besser A. KIRCHHOFF, Erfurts Verfassungszustände im Ma. N. Mitt. a. d. Geb. hist.-ant. Forsch. 12 (1869), S. 51–106. Neuzeitliche Verhältnisse, zumal des 19. Jh., behandelt W. HORN, Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart (1904).

217) UB Erfurt I, nr. 9.

218) Vgl. Anm. 119.

die erzbischöflichen Kuchendörfer²¹⁹⁾, in denen übrigens auch Slawen wohnten²²⁰⁾. Dieses Gericht wurde noch im 14. Jh. als *iudicium borggravii* bezeichnet, der Büttel hieß Burggrafenbüttel²²¹⁾.

Von einem Erfurter Burggrafen ist sonst nichts bekannt²²²⁾. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die Stadt Erfurt wie viele andere Städte, ja wie jede ältere, d. h. ins 12. Jh. zurückgehende deutsche Stadt, ursprünglich als *burg* bezeichnet worden sein muß²²³⁾. Die Stadttore heißen Burgtore, der Stadtgraben Burggraben²²⁴⁾, wie in Köln. Der Stadtfriede ist 1289 Burgfriede²²⁵⁾. Danach wäre der Burggraf als Leiter der als *burg* bezeichneten Siedlung, d. h. der Gesamtsiedlung Erfurt, zu betrachten und in die Nähe des *comes vici* der *Vita Anskarii*²²⁶⁾ zu rücken, der der Leiter einer als *vicus* bezeichneten Siedlung war. In beiden Fällen handelt es sich um nichtagrarisches Siedlungen. Wenn sich das Burggrafengericht im 14. Jh. aber gerade auf die Dörfer des Erzbischofs und nicht auf die Stadt erstreckte, so sind entweder vor Einsetzen unserer Quellen, d. h. in der Zeit vor 1100, grundlegende Umgestaltungen eingetreten, die wir nicht fassen können, die aber ohnehin vorausgesetzt werden müssen, da ja der Burggraf in den Quellen nicht mehr erscheint²²⁷⁾, oder es ist mit einem Burggrafen anderer Art von Haus aus zu rechnen. In Betracht käme der Kastellan der erzbischöflichen Burg in Erfurt, von der wir aber sonst nichts wissen (das »Krummhaus« wurde erst im Beginn des 12. Jh. errichtet)²²⁸⁾, oder auch ein Burggraf nach der Art ostsaalischen²²⁹⁾. Es darf darauf hingewiesen werden, daß die Bischöfe von Naumburg Burggrafschaften sowohl in Zeitz wie in Strehla einrichteten, die keine lange Lebensdauer hatten. Fraglich muß bleiben, ob der spätere Erfurter Vitztum der Nachfolger des Burggrafen war. Jedenfalls war er der Vertreter des Erzbischofs in der Stadt, wie nicht nur der Name (*vicedominus*) besagt, sondern auch die Tatsache, daß er ein Drittel aller Gefälle empfing²³⁰⁾, also den üblichen Anteil des beauftragten Richters.

Neben dieser Herrschaft des Erzbischofs stand die des edelfreien Vogtes, die in ihrem

219) KIRCHHOFF, S. 54 f., 100.

220) Ebda., S. 118.

221) Ebda., S. 54, 100, 117 ff.

222) S. RIETSCHEL, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit (1905), S. 197.

223) W. SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 105 ff.

224) TIMPEL, S. 34.

225) KIRCHHOFF, S. 5.

226) Vgl. o. S. 304; S. 302 *praefectus vici*.

227) Ein *urbis prefectus* Arnold neben dem Erfurter edelfreien Vogt tritt 1124 entgegen, er dürfte nach Erfurt gehören. UB. Stifter Erfurt, nr. 21. Die dort in der Fußnote gegebene Deutung ist sinnlos. Die Urkunde ist in Erfurt ausgestellt; es erscheinen auch Vitztum und (ein!) Schultheiß.

228) Kunstdenkmäler 1, S. 400.

229) Über sie zuletzt Jb. f. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 2 (1953), S. 49 ff.

230) KIRCHHOFF, S. 100, 101, 128, 139; 102, Anm. 275.

Verhältnis zur erzbischöflichen²³¹⁾ hier nicht untersucht werden kann. Jedenfalls nannte nicht nur Graf Albert von Gleichen sich und seine Vorfahren 1277 *domini Erfordensis civitatis*²³²⁾, sondern 1266 bezeichneten auch Bürgermeister und Rat den Grafen von Gleichenstein, den *advocatus Erphordensis*, als *dominus noster* und erwirkten *secundum iura municipalia Erphordie* seine Zustimmung zu einer Grundstücksveräußerung, wobei bemerkt wird, daß gemäß diesen *iura* der Konsens noch anderer, aber nicht genannter Personen beigebracht werden mußte²³³⁾. Zur Vogtei gehörte das Blutgericht in der Stadt²³⁴⁾. Der Vogt hielt drei echte Dinge für Stadt und Weichbild (*oppidum* im Gegensatz zur *civitas*)²³⁵⁾. Er besaß das Lauentor, also dasjenige Tor, durch welches die wichtigste Straße in die Stadt eintrat. Erst 1235 wurde dieses Tor von der Stadt käuflich erworben²³⁶⁾.

Marktmeisteramt und Stadtschultheißenamt waren ursprünglich identisch gewesen²³⁷⁾, waren aber bereits 1157 voneinander geschieden. Der Marktmeister erscheint damals neben dem Stadtschultheißen, dem Brühlschultheißen und dem Freibüttel als Zeuge²³⁸⁾. Alle sind erzbischöfliche Ministeriale. Es bestand also damals, so wird man schließen müssen, ein herrschaftliches, vom Stadtschultheißen gehaltenes Erfurter Stadtgericht, das vom (Land-)Gericht des Brühlschultheißen unterschieden war, gewiß ein wesentlicher Schritt zur Ausbildung einer Erfurter Stadtgemeinde. Der Brühlschultheiß war aus der Stadt hinausgedrängt, mit Ausnahme der Übertragung des nach Severi gehörigen Freizinsgutes²³⁹⁾, und dem Marktmeister waren die gerichtlichen Befugnisse entzogen²⁴⁰⁾. Schließlich bekleidete der Stadtschultheiß auch das Amt des Brühlschultheißen in Personalunion und hielt zugleich das Vogtgericht für die Kuchendörfer²⁴¹⁾. Vogt und Vitztum oder vielmehr ihre Beauftragten fungierten im Stadtgericht nur noch als schweigende Richter, um ihren Anteil an den Gefällen zu vereinnahmen^{241a)}.

231) UB Erfurt 1, nr. 475: 1299 mainzisches Lehen. Vgl. aber Mon. Erphesf., S. 88 zu 1234. Ferner UB Erfurt 1, nr. 17.

232) UB Erfurt 1, nr. 291.

233) Ebda., nr. 203.

234) KIRCHHOFF, S. 104.

235) Ebda., S. 90, 105, 117. Der Unterscheidung von *civitas* und *oppidum* im Bibrabüchlein entspricht im Weistum von 1289 die Unterscheidung von *stat* und *wippilde*; KIRCHHOFF, S. 12, 24.

236) TIMPEL, S. 136. Vgl. KIRCHHOFF, S. 203. Eine Urkunde über den Verkauf von 1235 enthält aber das Erfurter UB nicht.

237) Vgl. UB Erfurt 1, nr. 13 und o. Anm. 149.

238) UB Erfurt 1, nr. 42.

239) KIRCHHOFF, S. 101.

240) Die ursprüngliche Zweiteilung der Gerichtsbarkeit ist auch daran zu erkennen, daß das Schultheißengericht noch sehr viel später am Montag, Mittwoch und Freitag auf dem Wenigenmarkt (= altes Marktmeistergericht), an den übrigen Wochentagen aber vor den Graden (= Gericht des *villicus*) stattfand. KIRCHHOFF, S. 155.

241) KIRCHHOFF, S. 54, 101.

241 a) So ist wohl zu deuten Bibrabüchlein § 174, 177; KIRCHHOFF, S. 101, 104.

Es wird deutlich, daß die Gemeindebildung in Erfurt sich durchaus im Rahmen einer herrschaftlichen Ordnung vollzogen haben muß. Erst 1283 verkaufte Graf Albert von Gleichenstein die Erfurter Vogtei mit dem Vogtding (*voitesdinc*) dem Rat²⁴², der sie aber nur vorübergehend behaupten konnte²⁴³, und 1289 überließ Erzbischof Gerhard von Mainz Münzamt, Marktmeisteramt und die beiden Schultheißenämter in der Stadt und im Brühl zunächst für sechs Jahre²⁴⁴.

Schon über ein Jahrhundert früher (1177/79) hatten die Erfurter selbständig die militärische Kraft ihrer Stadt im Bunde mit den Grafen Erwin von Gleichen und Heinrich von Schwarzburg in einem Unternehmen gegen den Landgrafen Ludwig von Thüringen unter Beweis gestellt²⁴⁵. 1233 hatten sie dem Mainzer Erzbischof die Heeresfolge verweigert, verfielen dem Interdikt und der Reichsacht und lösten sich aus ihr²⁴⁶. 1242 schließlich stellten sie sich gegen den Erzbischof auf die Seite Friedrichs II. und wurden von diesem in den Schutz des Reiches genommen²⁴⁷. Die Stadt trieb also durchaus selbständige Politik, auch gegen den Stadtherrn, während ihre innere Ordnung noch starke herrschaftliche Züge zeigte. Man sieht, wie die Ausbildung der städtischen Selbstregierung nicht allein mit rechtlichen Maßstäben gemessen werden kann.

Inzwischen hatte sich allerdings die Ratsverfassung ausgebildet, aber wie in Fritzlar offenbar nicht gegen den Stadtherrn, sondern im Einvernehmen mit ihm²⁴⁸. Um dieselbe Zeit wie in der ebenfalls mainzischen Stadt Fritzlar erscheinen in Erfurt, zuerst 1212, 23 *burgenses, quibus dispensatio rei publicae eiusdem civitatis est credita*²⁴⁹, sie heißen 1217 *consiliarii*²⁵⁰, im gleichen Jahre *nobilis senatus*²⁵¹, 1239 *consilium civitatis*²⁵². In diesem Rat waren nicht nur *burgenses*, sondern auch Ministeriale vertreten, wie sich aus der Urkunde von 1212 ergibt. Daß der Adel grundsätzlich stadtfeindlich gewesen wäre, ist in Erfurt jedenfalls nicht festzustellen. Von einem Verfassungskampf gegen den Stadtherrn ist zunächst nichts zu spüren, sondern die Bürger wirken mit

242) UB Erfurt I, nr. 338.

243) Ebda., nr. 475.

244) Ebda., nr. 393.

245) Mon. Erphesf., S. 61, 189. Ganz dürftig sind die einschlägigen Bemerkungen bei W. GEBSER, Bündnisse, Schutz- und Dienstverträge der Städte Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen (Diss. 1909), S. 4 f. Der Nachdruck der Arbeit liegt auf dem Spätmittelalter.

246) Ebda., S. 87 f. UB Erfurt I, nr. 112–114.

247) UB Erfurt I, nr. 129. Mon. Erphesf., S. 99, 238.

248) Das hat schon KIRCHHOFF richtig erkannt; a. a. O. S. 238. Zur Entwicklung der Ratsverfassung: A. L. J. MICHELSEN, Die Ratsverfassung von Erfurt im Ma. (1855). C. BEYER, Die Entstehung und Entwicklung des Rates der Stadt Erfurt im Ma. (Progr. 1892). E. WIEMANN, Beiträge zur Erfurter Ratsverwaltung des Mas. Mitt. Erfurt 51 (1937), S. 37–152; 52 (1938), S. 1–104.

249) UB Erfurt I, nr. 72.

250) Ebda., nr. 79.

251) Ebda., nr. 82.

252) Ebda., nr. 120.

Vogt, Vitztum und Schultheiß zusammen. Daß diese städtische Gemeindebildung nicht etwa nur von der Siedlung rechts der Gera, also von den *mercatores*, ausgegangen ist, wird m. E. dadurch erwiesen, daß das Rathaus sich links der Gera befand, etwa in der Mitte zwischen beiden Siedlungen.

Von einer *coniuratio* ist in Erfurt nichts bekannt²⁵³⁾. Auch die Umbildung des Rates im Jahre 1255²⁵⁴⁾ fand nicht im Gegensatz zum Stadtherrn statt. Man wird also nicht von einer Ausbildung der Erfurter Gemeindeverfassung auf eidgenossenschaftlicher Grundlage sprechen können, es sei denn, man führe den Gottesfrieden an, der in einem Erfurter Weistum von 1289 neben und im Gegensatz zum Burgfrieden genannt wird²⁵⁵⁾. Aber beide werden dem Erzbischof an seinem Gerichte bekannt, und man bekennt ihm obendrein auch Kampfes. Man wird in dem Gericht, in dem kampfliche Ansprache möglich ist, ein Landgericht sehen dürfen, in dem Gericht, in dem nach Burgrecht geurteilt wird, ein Stadtgericht. Daneben scheint aus der Zeit der Gottesfriedensbewegung ein Gottesfriedensgericht des Erzbischofs bestanden zu haben, von dem aber sonstige Spuren nicht überliefert sind. Festzustellen ist, daß Burgfriede und Gottesfriede nicht identisch sind²⁵⁶⁾.

Es ist gewiß kein bloßer Zufall, daß um dieselbe Zeit, 1212 und 1217, in den beiden mainzischen Städten Erfurt und Fritzlar die Anfänge der Ratsverfassung sichtbar werden, noch dazu unter sehr verwandten Bezeichnungen: *viginti quattuor, quorum est consilium burgi Frideslariensis* in Fritzlar, *burgenses, quibus dispensatio rei publicae civitatis Erfordensis est credita* in Erfurt. Die Zahl der Beteiligten ist hier nur aus der

253) Die einzige Nachricht, die sich allenfalls dahin deuten ließe, berichtet zum Jahre 1142: *Magna concertatio fuit in Erpesfurt inter cives et archieposcopi milites IIII Kal. Sept. Quidam enim occisi, multi vero utrimque vulnerati sunt.* Mon. Erphesf., S. 17. Dies klingt aber weniger nach einer Bewegung gegen den Stadtherrn, als nach einer Auseinandersetzung innerhalb der Bewohnerschaft der Stadt, in der die Ministerialen offenbar stark vertreten waren. Zu vergleichen ist UB Erfurt 1, nr. 45 von angeblich 1170. Die Urkunde gilt als gefälscht, was aber keineswegs ausschließt, daß die Angaben über das Zuständliche richtig sind.

254) Mon. Erphesf., S. 247.

255) KIRCHHOFF, S. 5 ff. Zum Gottesfrieden L. v. WINTERFELD, Gottesfriede und deutsche Stadtverfassung. Hans. Geschbl. 52 (1928), S. 8–56. H. MEYER, Freiheitsroland und Gottesfrieden. Ebda. 56 (1932), S. 5–82. Man sollte den Gedanken dieser Aufsätze auch im Zusammenhang der Erfurter Stadtgeschichte weiter nachgehen. Wichtig ist, daß in Erfurt wie auch anderwärts der Gottesfriede in Gemeinschaft mit dem geistlichen Stadtherrn, nicht etwa gegen ihn, konstituiert sein muß und daß der Gottesfriedenseid nicht dem Schwurbruder, sondern allein Gott geschworen wurde. Vgl. J. GERNHUBER, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (1952), S. 44 f.

256) Aus dem Erfurter Weistum von 1289 scheint mir hervorzugehen, daß mit *gotisfride* und *burcfride* zwei verschiedene Gerichte bezeichnet werden, die beide hochrichterliche Kompetenz haben, wahrscheinlich Blutgerichte sind: *Nieman sal den anderen beclagen umbe bakkenlege oder umbe scheltwort oder umbe rouffen in deme gotisvrive und in deme burcvrive, ez en si blutrünst oder heimsuche oder totslac oder knuttin mit bedabtem mute*; KIRCHHOFF, S. 7f. Beide Gerichte sind erzbischöflich: *an sinem gerichte*, ebda. S. 5. Mit den aus dem Bibrabüchlein be-

Anführung der Namen mit dreiundzwanzig zu ermitteln, wobei der vierundzwanzigste gewiß nur zufällig fehlt. Die Übereinstimmung kann am einfachsten so erklärt werden, daß die Einführung der Ratsverfassung wenn nicht vom gemeinsamen Stadtherrn ausging, so doch im Einvernehmen mit ihm stattfand, mag auch in den vorhergehenden Jahren ein Druck von seiten der Bürgerschaft ausgeübt worden sein, wie dies für Erfurt bezeugt ist²⁵⁷⁾. Jedenfalls zeigt die Aufzeichnung des erzbischöflichen Schreibers Rudolf von 1248/49²⁵⁸⁾, die die stadtherrlichen Einkünfte notiert, mit aller Deutlichkeit, daß von einer Beseitigung der Institutionen erzbischöflicher Stadtherrschaft nicht die Rede sein kann.

IV.

Weniges, aber wichtiges ist über die Frühzeit Würzburgs^{258a)} bekannt. Auch dieser Ort, dessen angeblich älteste Erwähnung beim Geographen von Ravenna auf sich beruhen mag, da die Datierung der Quelle dieser Aufzeichnung, die Erdbeschreibung des Goten Athanarid, umstritten ist und außerdem der Bezug von *Uburzis* auf Würzburg sprachliche Schwierigkeiten macht²⁵⁹⁾, muß eine ausgesprochen zentrale Funktion gehabt haben²⁶⁰⁾, als Bonifatius ihn kennenlernte. Hier war der Sitz eines Herzogs-

kannten Gerichtsverhältnissen läßt sich dies allerdings kaum in Einklang bringen. Allenfalls könnte man an Vogtting und Burggrafending denken, wobei aber letzteres die blutrichterliche Kompetenz eingebüßt haben müßte.

257) UB Erfurt 1, nr. 67. Der Erzbischof beklagt sich bei Marienstift und Severistift über die Bürger, die begonnen haben, seine Rechte zu schmälern.

258) UB Stifter Erfurt, nr. 294.

258a) Auch für Würzburg fehlt eine moderne Stadtgeschichte. Einen knappen Überblick über die topographische Entwicklung der Stadt gibt F. SEBERICH, Die Entwicklung der Siedlung Würzburg bis zum Ausgang des Ma. Würzb. Stat. Mitt. 2 (1938), S. 1–11, mit guter Planskizze. Die Eintragungen über den Umfang Würzburgs in merowingischer und karolingischer Zeit sind allerdings ganz hypothetisch, und das als Curtis bezeichnete Gebiet ist in Wirklichkeit die Domimmunität. Die Spezialliteratur ist, soweit sie benutzt wurde, in den folgenden Anmerkungen genannt. Für mancherlei Auskunft, insbesondere für Erläuterung der verfassungstopographischen Verhältnisse an Ort und Stelle und für Beschaffung schwer zugänglicher Literatur, bin ich Herrn stud. phil. H. BULLINGER in Würzburg zu Dank verpflichtet. Er bereitet eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung über Würzburg vor.

259) *Itineraria Romana* II (1940), S. 61. Dazu J. SCHNETZ, Die Herkunft des Namens Würzburg (Progr. 1916); ders., A. d. hist. V. f. Unterfranken und Aschaffenburg 60 (1918), S. 63 ff.; ebda. 61 (1919), S. 93 ff. Die Schwierigkeit liegt im Vokal. Die älteren Belege für W. haben stets i, nie u. Vgl. S. ANKENBRAND, Die Ortsnamen des Landkreises Würzburg (1952), S. 15 f. Die Erklärung von Schnetz befriedigt nicht.

260) Über die Lage Würzburgs im Zentrum der mainfränkischen Beckenlandschaft H. HEUMÜLLER, Die Stadt Würzburg und ihr Lebensraum (1939). Auch die Verkehrslage war außerordentlich günstig. Der Main ist schon früh als Handelsweg bezeugt, vgl. SS 15, 1, S. 250. Die älteste von Westen kommende Straße nach W. dürfte aus dem Raum von Metz über Worms

geschlechts gewesen, das wir aus der älteren Passio s. Kiliani²⁶¹⁾ und anderen Quellen²⁶²⁾ kennenlernen. Es haben sich von Herzog Heden auch zwei Urkunden erhalten, von 704 und 717²⁶³⁾. Die erste ist ausgestellt *in castello Virteburch*, worunter der Marienberg links des Mains zu verstehen ist²⁶⁴⁾, eine in vorgeschichtliche Zeit zurückreichende Befestigung²⁶⁵⁾, die nun zur Herrenburg geworden war. Auf der Burg soll nach später, aber nicht ungläubwürdiger Überlieferung²⁶⁶⁾ Herzog Heden 706 die Marienkirche erbaut haben, und der Baubefund der Fundamente der erhaltenen Rundkirche steht, wenn auch nicht unbestritten, damit in Einklang²⁶⁷⁾. Diese Kirche wurde bei der Bistumsgründung zur Bischofskirche²⁶⁸⁾, nachdem die Burg um 720 in den Besitz der fränkischen Könige gekommen war²⁶⁹⁾. Ein Kloster wurde von Bischof

anzunehmen sein; vgl. H. BÜTTNER, A. f. mittelrhein. Kirchengesch. 3 (1951), S. 44. An ihre Stelle trat später eine Führung von Mainz her. Von W. strahlten in der Frühzeit Straßen nach Norden (Erfurt und Fulda), Osten (Hallstadt-Prag), Südosten (Regensburg) und Süden (Donauwörth-Augsburg) aus. Zur Südoststraße vgl. F. VOGGENREITER, Zs. f. Erkunde 5 (1937), S. 121 ff.

261) SS. rer. Merov. 5, S. 723.

262) V. s. Bonif. (Willib.), hrsg. LEVISON, S. 32. Inschrift von Nölkheim SS. rer. Merov. 5, S. 711.

263) C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I 2 (1930), S. 27 nr. 8, S. 63 nr. 26.

264) Hier haftete ursprünglich der Name Würzburg. Die Zeugnisse stellen zusammen P. SCHÖFFEL, *Herbipolis sacra* (1948), S. 91 Anm. 3 und K. DINKLAGE in *Mainfrk. Heimatkunde* 3, Vor- und Frühgeschichte der Stadt Würzburg (1951), S. 88 f.

265) G. HOCK, Zur Vorgeschichte Würzburgs. Jubiläumsausgabe des Würzburger Generalanzeigers 1933, S. 65 f. DINKLAGE, ebda. S. 66 und a. a. O. S. 64 ff. M. v. FREEDEN, Festung Marienberg (1952), S. 9 ff.

266) v. FREEDEN, S. 17 mit Anm. 24. Die dort zitierte Chronik ist im 14. Jh. entstanden. Aber schon die zweite Burkhardsvita II 4 (F. BENDEL, *Vita Sancti Burkardi*, 1912, S. 27) meldet die Erbauung durch Heden, wenn auch ohne Jahresangabe. Sie entstammt der Mitte des 12. Jh.

267) Neuere Literatur bei J. DIENEMANN, Der Kult des heiligen Kilian im 8. und 9. Jh. (1955), S. 81, Anm. 125. Dazu v. FREEDEN, S. 17 ff. Dagegen möchte H. CHRIST, wie ich dem *Hist. Jb.* 75 (1956), S. 143 Anm. 123 entnehme, den Bau erst in die erste Hälfte des 12. Jh. setzen. Eine Kirche in Würzburg, am Sitze eines christlichen Herzogsgeschlechts, muß es auf jeden Fall schon vor 706 gegeben haben. Ein Presbyter Laurentius wird als Schreiber der *in castello Virteburch* ausgestellten Hedenurkunde von 704 genannt.

268) Sie erscheint an der Spitze der Kirchen, mit denen Karlmann das Bistum ausstattete. Die urkundliche Überlieferung über die Bistumsgründung stellt DIENEMANN, S. 68, Anm. 29 und 31, zusammen. Vgl. ferner H. HOFFMANN, Würzburgs Handel und Gewerbe im Ma. (1940), S. 23, Anm. 4, über die Immunitätsurkunden. Die Erinnerung an die ursprüngliche Funktion der Marienkirche hat sich erhalten in der zweiten Burkhardsvita II 6 (BENDEL, S. 30). Die Kontroverse um die Lage der in den Dotationsurkunden genannten Marienkirche schildert DINKLAGE, S. 69 ff. Sie ist natürlich mit der Kirche auf dem Marienberg identisch; so auch DINKLAGE und SCHÖFFEL.

269) Der Untergang des Würzburger Herzogtums liegt im Dunkel, er vollzog sich anscheinend

Burchard am Fuße der Burg angelegt, das Andreaskloster, das anscheinend als Kathedraalkloster diente²⁷⁰). Die Ausstattung des Bistums²⁷¹) läßt erkennen, daß die Karlinger um die Mitte des 8. Jh. beabsichtigten, Würzburg zum Zentrum der politischen Erfassung und Neugestaltung weiter rechtsrheinischer Gebiete zu machen²⁷²). Daß die Bedeutung des Ortes selbst dadurch nur gehoben werden konnte, liegt auf der Hand. Ob wir in dieser Zeit mit einer über die bloßen kirchlichen Bedürfnisse hinausgehenden nichtagrarischen Ansiedlung am linken Mainufer zu rechnen haben, ergeben die schriftlichen Quellen nicht. Nur Funde könnten volle Sicherheit schaffen. Raum für eine Einstraßenanlage wäre vorhanden gewesen; im Zuge der Burkharder Straße und Zeller Straße ist eine solche heute noch erkennbar. Auch ein Königshof ist linksmainisch vorhanden gewesen, dessen Alter wir aber nicht kennen, da er erst bezeugt ist, als er längst in bischöflichen Besitz übergegangen war: *domum nostram trans Mogum apud monasterium Scotorum sitam, quae aliquando curia regia vocabatur*, heißt es 1219²⁷³). Dieses Haus ging an den Deutschen Orden über; es ist das Deutschhaus.

unter turbulenten Umständen. Vgl. V. Bonif. (Willib.) 6, hrsg. LEVISON, S. 32 f. Eine neue Deutung dieser Stelle stellt DIENEMANN, S. 66, Anm. 9, in Aussicht. Die Herrschaft der Würzburger *duces* erstreckte sich nicht nur über Ostfranken, wie man später in Würzburg annahm (*quia locus idem sub antiquis olim ducibus arx et caput totius Orientalis Francie*, BENDEL, S. 30), wobei Ostfranken gemäß der Auffassung des 12. Jh. in einem engeren Sinne zu verstehen ist, sondern auch auf Thüringen nördlich des Waldes, wie die angeführte Stelle der ersten Bonifatiusvita und die erste der beiden Hedenurkunden erkennen lassen. Vielleicht sind auch die in Fulda ausgegrabenen vorbonifatianischen Steinbauten (über sie zuletzt W. MEYER-BARKHAUSEN, Zs. d. V. f. Hess. Gesch. 67, 1956, S. 23 ff.) mit dem Würzburger Herzogtum in Verbindung zu bringen, womit sich für die Frühgeschichte Hessens weite Ausblicke eröffnen würden.

270) Jüngere Burkhardsvita II 9; BENDEL, S. 33. Eine Inschrift im heute verschwundenen Kreuzgang des Burkhardsklosters, das aus dem Andreaskloster hervorgegangen ist, sprach, wenn man LORENZ FRIES (S. 113; vgl. Anm. 278) Glauben schenken darf, vom *coenobium istud quondam sedem episcopalem*. Zur Lage vgl. SEBERICH (wie Anm. 258a), S. 9 und seine Planskizze bei Nr. 25, doch habe ich keinen Beleg für die dort angegebene Stelle finden können.

271) Vgl. Anm. 268.

272) Hierzu zusammenfassend DIENEMANN, S. 68 f. S. 69 steht der prägnante, vielleicht doch zu scharf zugespitzte Satz: »Wer Würzburg in der Hand hatte und mit ihm die Verbindung zum Rhein, bestimmte das Schicksal des rechtsrheinischen Germaniens.«

273) Urkundenregesten z. Gesch. d. Stadt Würzburg, bearb. W. ENGEL (1952), nr. 12. DINKLAGE, S. 103. Die späteren Befestigungsanlagen haben an dieser Stelle die alten Geländeverhältnisse bis zur Unkenntlichkeit zerstört, doch läßt sich vielleicht eine flache Spornlage rekonstruieren. Ältere Ansichten, z. B. diejenige auf dem Umschlag von J. F. ABERT, Würzburgs Gang durch die Geschichte (1951), lassen die Höhenlage dieser Stelle noch deutlich erkennen. — Einen Königshof muß es in Würzburg schon im 8. Jh. gegeben haben, denn der in der Würzburger Markbeschreibung von 779 (E. v. STEINMEYER, Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler, 1916, S. 115 f.) genannte Name *Hibiscebsiunta* kann sich nur auf ein umzäuntes Grundstück (»Beunde«) beziehen, das von der *familia* dieses Hofes (= *hiwiski*) bewirtschaftet wurde. Die Stelle liegt linksmainisch. Vgl. DINKLAGE, S. 125, und Karte am Schluß (Nr. 5). Über die hier unterstellte Bedeutung von *hiwiski* ist eine Untersuchung von K. BOSL zu erwarten. Man

Markgrenzen (nach Dinklage):

----- Würzburg 779

..... Würzburg-Heidingsfeld nach 779

Höhenwege (nach Görlich):

==== in späterer Zeit als Straße bezeugt

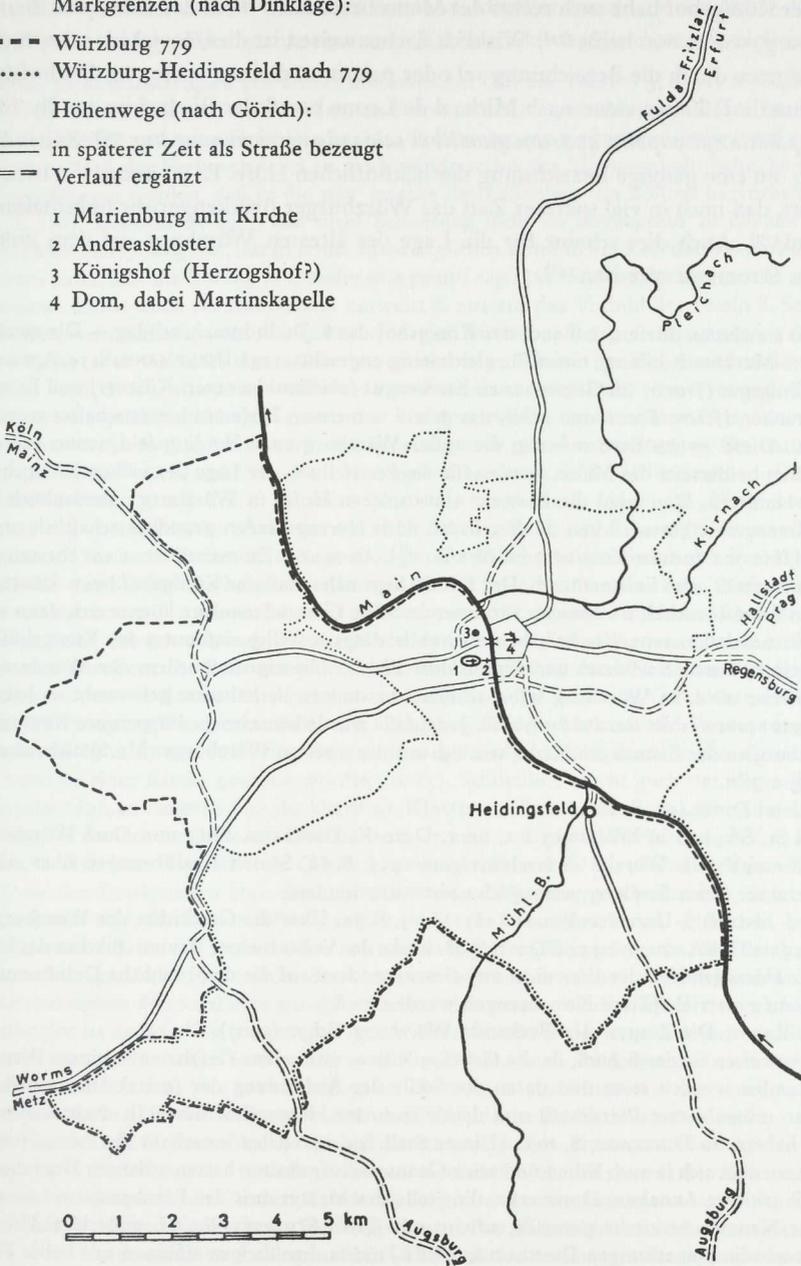
== Verlauf ergänzt

1 Marienburg mit Kirche

2 Andreaskloster

3 Königshof (Herzogshof?)

4 Dom, dabei Martinskapelle



Die Würzburger Lokalforschung nimmt nun an, ein auf einen Herzogshof zurückgehender Königshof habe auch rechts des Mains bestanden²⁷⁴⁾, in der *villa, quae dicitur Wirzburg*, wie es 800 heißt²⁷⁵⁾. Wirklich nachzuweisen ist dies, soviel ich sehe, nicht, am wenigsten durch die Bezeichnung *sal* oder *palatium*, die hier später am Bischofshof (Kürschnerhof) haftet, denn nach Michael de Leone besaß der Bischof im 14. Jh. fünf solcher *palatia episcopalia, quorum quodlibet sala vulgariter nuncupatur*²⁷⁶⁾. Es handelt sich also um eine gängige Bezeichnung der bischöflichen Höfe. Es ist immerhin bemerkenswert, daß noch in viel späterer Zeit das Würzburger Brückengericht linksmainisch stattfand²⁷⁷⁾. Auch dies scheint für die Lage des ältesten Würzburg auf dem linken Ufer des Stroms zu sprechen²⁷⁸⁾.

wird also annehmen dürfen, daß auch der Königshof des 8. Jh. linksmainisch lag. — Die zweite, undatierte Markbeschreibung, meist für gleichzeitig angesehen (vgl. DIENEMANN, S. 54, Anm. 3), nennt Königsgut (*frono*) im Gegensatz zu Kirchengut (*chirih Sabha sancti Kilianes*) und Erbgut freier Franken (*friero Francho no erbi*), das gewiß von einem Hofe aus bewirtschaftet worden sein muß. Diese zweite Beschreibung, die außer Würzburg auch Heidingsfeld nennt, umfaßt aber Gebiet beiderseits des Mains, ist also für die Feststellung der Lage des frühen Königshofs nicht zu benutzen. Man wird die Existenz eines solchen Hofes in Würzburg unbedenklich bis in die Herzogszeit hinaufrücken dürfen, besaß doch Herzog Heden grundherrschaftlich organisierte Höfe 704 auch in Arnstadt und Monra, vgl. Anm. 263. Zu suchen ist er am ehesten am Fuße des Kastells, also linksmainisch. Der Schluß liegt nahe, daß der Königshof beim Schottenkloster mit ihm identisch ist. Eine zu vermutende frühe Einstraßenanlage könnte sich dann von ihm zum Andreaskloster erstreckt haben. Es ist allerdings auffällig, daß unter den Königshöfen, deren Zehnte durch Karlmann und Pippin dem Bistum übereignet wurden, der Würzburger nicht genannt wird. In Würzburg selbst scheinen besondere Verhältnisse geherrscht zu haben, die für uns vorerst nicht durchsichtig sind. Jedenfalls wurde keineswegs das gesamte Königsgut in Würzburg an das Bistum geschenkt, wie sich aus der zweiten Würzburger Markbeschreibung eindeutig ergibt.

274) Zuletzt DINKLAGE, S. 107.

275) UB St. Stephan in Würzburg I 1, nr. 1. Dazu K. DINKLAGE, Burg und Dorf Würzburg. Jubiläumsausgabe d. Würzb. Generalanzeigers 1933, S. 68. Seinen Ausführungen über Alter und Charakter dieser Siedlung vermag ich nicht zuzustimmen.

276) A. d. hist. V. f. Unterfranken 11 (1851), 2/3, S. 71. Über die Geschichte der Würzburger Bischofspfalz DINKLAGE, Burg und Dorf, S. 68. Ebda. der Versuch einer Rekonstruktion des Umfangs des Herzogshofes, der aber nicht auf diesen, sondern auf die ursprüngliche Domimmunität, also auf eine viel spätere Zeit, bezogen werden muß.

277) H. KNAPP, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, Bd. 2 (1907), S. 115.

278) Abzuweisen ist der Schluß, da die Gebeine Kilians und seiner Gefährten in einem Pferdestall gefunden worden seien und da an der Stelle der Auffindung der (erste) Dom errichtet wurde, so müsse dieser Pferdestall und damit auch der Herzogshof des 7. Jh. rechtsmainisch gelegen haben. So DINKLAGE, S. 107: »Dieser Stall lag zweifellos innerhalb des herzoglichen Salhofes, an dem sich ja auch Kilian und seine Genossen aufgehalten hatten«; danach HOFFMANN, S. 24. Die weitere Annahme DINKLAGES, die Stelle des Martyriums der Frankenapostel sei der Platz der Neumünsterkirche gewesen, scheint mir durch SCHÖFFEL, S. 96 f. widerlegt. Hieran ändern auch die Bemerkungen DINKLAGES, S. 96 f., nichts. Im übrigen scheinen mir beide Forscher den Wortlaut der einschlägigen Quellen, die doch historische Vorgänge gar nicht erzählen

Wie immer es sich damit verhalte, so trat doch diese Siedlung sehr bald vor jener zurück, die auf der rechten Mainseite entstand. Hierher wurde um die Mitte des 8. Jh. das Bistum verlegt. Hier wurde eine neue Kathedralkirche errichtet²⁷⁹⁾, vielleicht auch wollen, zu überanstrengen. Die älteste Kilianspassio (SS. rer. Merov. 5, S. 722 ff., nach DIENEMANN zu datieren um 788) weiß von einem Pferdestall nichts, sondern nach ihrem Bericht wurden der Heilige und seine Gefährten in ihrer Behausung, wo sie beteten, getötet und auch dort begraben. Daß der Verfasser dabei an das Gelände rechts des Mains gedacht habe, könnte daraus geschlossen werden, daß er die sehr feuchte Beschaffenheit des Bodens hervorhebt (c. 10, 11; S. 726). Deutlich ist aber, daß diese Behausung nicht im Herzogshof zu denken ist. Das Tallaghter Martyrologium, das in seiner ursprünglichen Form in die Zeit um 800 zurückgeführt werden kann, läßt die Tötung *in ippodoronia palatii regii* stattfinden (DIENEMANN, S. 198), was bestimmt unhistorisch ist. DIENEMANN verweist S. 204 auf das Vorbild der Passio S. Sebastiani. Erst die zweite Kilianspassio, die LEVISON, SS. rer. Merov. 5, S. 719, in den Ausgang des 9. Jh. datiert, die aber vielleicht etwas älter ist, spricht c. 15 (Druck bei F. EMMERICH, Der heilige Kilian, 1896, S. 20), von einem *stabulum equorum*, das an der Stelle des *oratorium* der Märtyrer, wo sie getötet und begraben wurden, errichtet worden sei, *ne quo indicio sacra corpora proderentur*. Auch dies ist sichtlich unhistorisch, und selbst wenn man es für bare Münze nehmen wollte, würde sich für einen Herzogshof an dieser Stelle nichts ergeben. Die beiden Burkhardsviten (SS 15, 1, S. 47 ff., vor 855?; BENDEL, vgl. Anm. 266, S. 3 ff., Mitte des 12. Jh.) wissen von einem Pferdestall wiederum nichts. Wenn DINKLAGE S. 94 sagt, die zweite Burkhardsvita (Verfasser ENGELHARD) lege dar, Burkhard habe »die Gebeine der FrankenaPOSTel, welche in einem Pferdestall des herzoglichen Salhofes in der rechtsmainischen Talsiedlung heimlich verscharrt worden waren, feierlich erhoben«, so trifft dies nicht zu. Soviel ich sehe, hat erst Lorenz Fries, der um 1546 schrieb, die Nachrichten der zweiten Kiliansvita dahin mißverstanden oder erweitert, die Behausung der Märtyrer habe sich in der Nähe eines Pferdestalls befunden, in dem sie dann auch verscharrt worden seien; vgl. L. FRIES, Geschichte der Bischöfe von Würzburg 1 (Neudruck 1848), S. 4. Hier erst findet sich auch die Behauptung, dieser Pferdestall habe an der Stelle des Neumünsters gestanden. Er sei dann bei der Erhebung der Gebeine zu einer Kirche geweiht worden (S. 15). Schließlich taucht auch der vormalige Herzogspalast auf, an dessen Stätte Burkhard ein Kloster errichtet habe (S. 16). Über die Unglaubwürdigkeit des Lorenz Fries vgl. HOFFMANN, S. 17, und besonders W. FÜSSLEIN, HZ 134 (1926), S. 169 f.: »Ich kann vor Fries als Quelle historischer Tatsachen nur warnen.« Seine Fabeleien sind aus den Erwägungen über die Lage des ältesten Würzburg auszuscheiden. Es kann keine Rede davon sein, die Pferdestallung an der Stelle des Neumünsters sei »historisch erwiesen« (so DINKLAGE S. 111 f.). Dann müßte es auch im 7. Jh. ein Hippodrom in Würzburg gegeben haben. Solange Bodenfunde nicht das Gegenteil ergeben, ist daher das Vorhandensein eines rechtsmainischen Herzogshofes aus den Quellen nicht zu begründen. Über etwaige bäuerliche Siedlungen ist damit nichts ausgesagt. Für ihr Bestehen würde der angeblich um 1850 in Würzburg gefundene Reihengräberfriedhof sprechen (DINKLAGE, S. 111), wenn es sich wirklich um einen solchen handelt, was ganz unsicher ist. HOCK, S. 66, spricht von einem einzigen 1898 in der Bibrastraße gefundenen doppelkonischen Gefäß, das er als Grabbeigabe deutet.

279) Die Gründe für diese Verlegung sind schwer aufzuhellen. DIENEMANN hat auf den Zusammenhang der Erhebung der Gebeine Kilians und seiner Gefährten 752 mit der Königserhebung Pippins 751 hingewiesen; Bischof Burkhard fungierte damals zusammen mit Fulrad von St. Denis als Gesandter Pippins beim Papste Zacharias. Der Kilianskult ist nach DIENEMANN'S Meinung nicht aus den kleinen Anfängen einer Lokaltradition herausgewachsen, sondern verdankt seine rasche, um nicht zu sagen plötzliche Ausbreitung der Berührung mit den Intentionen des

eine Pfarrkirche St. Martin²⁸⁰⁾, die aber auch älter sein könnte²⁸¹⁾. Möglicherweise hängen die beiden voneinander abweichenden Würzburger Markbeschreibungen — die eine von 779 umfaßt bezeichnenderweise nur linksmainisches, die andere, auch Heidingsfeld nennende, ein etwas kleineres linksmainisches, daneben aber auch rechtsmainisches Gebiet — mit dieser Verlegung zusammen²⁸²⁾.

Über die Bevölkerung der rechtsmainischen *villa* beim Salvatordom wissen wir nichts; insonderheit wissen wir nicht, ob mit der Domverlegung auch vorher links des Mains Ansässige auf das rechte Ufer gezogen sind, so daß man von einer Siedlungsverlegung sprechen könnte. Ob bereits die rechtsmainische *villa* von 800 nichtagrarischen Charakter hatte, bleibt ganz offen.

Königs und der damit verbundenen Förderung (S. 265). Dann lag es auch nahe, einen neuen, stattlichen Dom in Würzburg zu errichten, für den auf dem linken Mainufer kein Platz war, wenn der dortige Königshof nicht aufgegeben werden sollte, was bei der politischen Bedeutung Würzburgs unerwünscht erscheinen mußte. Dagegen bot sich auf dem rechten Ufer die Möglichkeit freier Entfaltung. Der erste rechtsmainische Dom, dem Salvator geweiht, wurde nach der zweiten Passio Kiliani noch von Burkhard begonnen, wenn auch nicht vollendet, wie die zweite Burkhardsvita meint (II 7, BENDEL, S. 31; vgl. SCHÖFFEL, S. 91). Die Gebeine der Märtyrer, die zunächst auf dem Marienberg aufbewahrt worden waren, wurden in den Salvatordom verbracht, vielleicht 788 in Gegenwart Karls d. Gr.; vgl. DIENEMANN, S. 110, mit Anm. 353, 354. Wäre unsere Vermutung über den Grund der Verlegung richtig, so würde sie die Gedankengänge DIENEMANNs nur unterstützen können.

280) DINKLAGE, S. 110 und ders., Burg und Dorf W., S. 70, Anm. 9. A. BECHTOLD, Die erste Würzburger Pfarrkirche, Frankenkalendar 1938, S. 99—111 stellt zusammen, was über die Martinskapelle bekannt ist. Es ist sehr wenig, und die Nachrichten, daß es sich um eine ehemalige Pfarrkirche gehandelt habe, gehen über Lorenz Fries nicht zurück. Von West ist eigentlich nur die Bemerkung in einem Ratsprotokoll von 1587, nach der die auffällige Kirche St. Martin »sonst die alte pfarr genannt« wurde (S. 101). Ein schlüssiger Beweis, daß es sich wirklich um eine ehemalige Pfarrkirche oder gar um die älteste Pfarrkirche Würzburgs handelt, ist auf Grund des vorgelegten Materials nicht zu erbringen. Die angeblich kurz vor 1587 gefundenen Totengebeine können schwerlich als Beweis gelten, und Lorenz Fries hat als Zeuge auszuscheiden. Andererseits ist das Martinspatrozinium gewiß verlockend, und daß es auch rechtsmainisch eine Pfarrkirche schon in fränkischer Zeit gegeben habe, ist nicht unwahrscheinlich. Die Frage kann hier nicht weiter verfolgt werden. Es handelt sich um das Grundstück Martinsgasse 17.

281) Nicht ausschlaggebend kann sein, daß die Würzburger Martinskirche in der Ausstattung des Bistums nicht genannt wird, da auch der Würzburger Königshof ungenannt bleibt.

282) Vgl. Anm. 273. Das Verhältnis wäre so zu denken, daß die »Mark der Würzburger« ursprünglich nur linksmainisches Gebiet umfaßte und daß nach der Verlegung der Kathedralkirche auf das rechte Mainufer, die auch siedlungsgeschichtliche Folgen hatte, eine Neuregelung erforderlich wurde, in der Form, daß der Mark rechtsmainisches Gebiet zugeschlagen und dafür linksmainisches in gleichem Umfang entzogen wurde. Vgl. die Karte bei DINKLAGE. Die zweite Markbeschreibung wäre dann erst nach 779 entstanden. Die Orte Zell, Höchberg und Waldbüttelbrunn bestanden anscheinend im 8. Jh. als Dörfer noch nicht. Für die Annahme DINKLAGES, die linksmainische Mark von 779 sei eine Zent gewesen, sehe ich keinen Anhaltspunkt. Vgl. K. KROESCHELL, ZRG Germ. Abt. 73 (1956), S. 305, Anm. 26. Auf den von KROESCHELL mit Recht hervorgehobenen grundsätzlichen Unterschied der alten

Im 9. Jh. muß dann allerdings eine solche nichtagrarische Siedlung rechtsmainisch vorhanden gewesen sein, sei sie nun durch Verlegung oder anders entstanden, denn hier, beim Dom, erwuchs die spätere Stadt. Es trifft sich glücklich, daß wir gerade für die Jahrhunderte, die in Erfurt ganz dunkel sind, in Würzburg einige wichtige Zeugnisse haben, die den Ort als Handelszentrum erweisen. 918 bestätigte Konrad I.²⁸³⁾ die Schenkung des Würzburger Zolls an das Bistum, die zur Zeit Bischof Wolfgers, der 832 starb, erfolgt war. Er wurde erhoben *a cunctis, qui cum mercatus sui mercimonio ab universis provinciis et civitatibus convenerunt*; man erinnert sich unwillkürlich an Ans-kars Aussage über Haithabu. Vorher hatte den Zoll Graf Wicbold zu Lehen gehabt. Ich kann mir nicht denken, daß dieser weiträumige Handelsverkehr, der seine Bestätigung in Würzburger Münzprägungen des 9. Jh. findet²⁸⁴⁾, seinen Grund nur im Zusammenströmen von Menschen am Märtyrergrab Kilians gehabt habe, sondern ich meine, daß Würzburg schon in der Herzogszeit für die Mainlande eine ähnliche zentrale Bedeutung gehabt haben müsse wie Erfurt für Thüringen, auch wirtschaftlich. Wie Erfurt ist auch Würzburg nicht als in einem »Gau« gelegen bezeugt, sondern Werngau, Gozfeld, Badenachgau und Waldsassengau gruppieren sich im Kreise um den Ort herum. Ich bin daher geneigt, eben doch das Vorhandensein einer nichtagrarischen Siedlung am Fuße der Marienburg, etwa im Zuge der Burkarder und Zeller Straße, für die Frühzeit anzunehmen, die dann mit dem Dom auf das rechte Ufer überwechselte. Hier hat sie sich offenbar rasch entwickelt und ist frühzeitig zu einer wirklichen Stadt, wenn auch zunächst noch nicht im Rechtssinne, geworden.

Man wird wenig Wert darauf legen, daß Würzburg in der zweiten Kilianspassio und in der ersten Burkhardsvita wiederholt *oppidum* heißt²⁸⁵⁾; das Wort ist vieldeutig. Sehr viel wichtiger ist eine Bemerkung des von Notker Balbulus 896 verfaßten Martyrologs. Dort heißt es: *in pago Austriae, id est Novae Franciae, castro, immo civitate, ut teutonico nomine prodit, Wirciburg vocata, iuxta Moin fluvium sita*²⁸⁶⁾. Unterschieden werden also *castrum* und *civitas*. Würzburg ist nicht nur *castrum*, sondern, wie sein Name

Kompositionengerichtsbarkeit von der Blutgerichtsbarkeit der hochmittelalterlichen Zenten Mainfrankens und Hessens ist schon Hess. Jb. f. Landesgesch. 4 (1954), S. 267 f., aufmerksam gemacht worden.

283) DK I 35. Bestätigt 923 DH I 5.

284) W. JESSE, Hans. Gesch.-Bl. 73 (1955), S. 110. Würzburg ist damit einer der ganz wenigen Plätze rechts des Rheins, wo schon in karlingischer Zeit Münzen geprägt wurden. Daß die Münzen in erster Linie dem Fernhandel dienten, hebt JESSE S. 108 und 115 mit Recht hervor. Zu vergleichen ist etwa das Marktprivileg für Corvey von 833 (KEUTGEN, S. 35): Die Münze wird verliehen, um einen Handelsort (*locus mercationis*) in Gang zu bringen.

285) Passio c. 4, 7, 23; EMMERICH, S. 13 f., 24. Vita c. 3, 5; SS 15, 1, S. 48 f. Jedenfalls handelt es sich um feste Ansiedlung; ebda. S. 49: *inibi habitantes*. Wenn der Verfasser der Passio und der Vita identisch sind (vgl. SCHÖFFEL, S. 51 ff.), so gehört auch die Passio eher der Mitte als dem Ende des 9. Jh. an, da die Burkhardsvita den von den Fuldaer Annalen zu 855 berichteten Dombrand (hrsg. KURZE, S. 45) noch nicht zu kennen scheint.

286) SS. rer. Merov. 5, S. 717.

(im zweiten Bestandteil) verrät, *civitas*, deutsch *burg*, womit sich für Notker den Stammler offensichtlich bereits derselbe Sinn verbindet wie ein Jahrhundert später für Notker den Deutschen, nämlich der der Stadt²⁸⁷). Die Bezeichnung *civitas* allein würde wenig besagen²⁸⁸); da aber zugleich auf das deutsche Wort Bezug genommen wird, liegt hier nicht die Bedeutung »Bischofssitz« vor, wie sie im 9. Jh. geläufig ist, und noch viel weniger die Bedeutung »Burg«, da diese ja mit *castrum* bezeichnet wird. Schon um 900 muß also Würzburg städtischen Charakter (im Sinne der Zeit!) gehabt haben. Ein Jahrhundert später wird dies noch deutlicher sichtbar. Wenn die Quedlinburger Annalen zu 994 von einer Herberge (*hospitium*) *in civitate Wirtzburg* sprechen^{288a}), wird der Ort als geschlossene Siedlung nichtdörflicher Art erkennbar. 1030 bestätigt Konrad II. dem Bischof Münze, Fähre, täglichen Markt, Zoll *et totius civitatis eiusdem districtum, sicut fuerat ante nostra tempora constitutum*, er verleiht dazu einen Jahrmarkt²⁸⁹). Dieser *districtus civitatis*, die zwingende Gewalt, dem Burgbann vergleichbar, bezog sich auf einen umgrenzten Bezirk, der schon im 10. Jh. konstituiert worden sein muß, denn 1003 liegt die Domkirche *infra civitatem, quae dicitur Uirzburg*²⁹⁰), 1002 aber das Stift Haug *non longe a Vvirzburgensi civitate*²⁹¹). Mit Sicherheit 1057 ist die *urbs* ummauert; das Kloster St. Peter, später St. Stephan, liegt damals *in vicino suburbio* und *in antemurali urbis Wirciburgensis*²⁹²). Diese Angaben lassen den Schluß zu, daß der *districtus civitatis* des frühen 11. oder sogar des 10. Jh. bereits die regelmäßig fünfeckige Gestalt hatte, die noch aus dem heutigen Stadtplan zu erkennen ist²⁹³). Ich halte dies für eine der bedeutsamsten Tatsachen der frühen deutschen Stadtgeschichte, denn mit diesem Fünfeck, das etwa 42 ha umfaßt und in dessen ungefährer Mitte der Dom liegt, auf den wiederum seit vor 1133 die steinerne, bezeichnenderweise

287) Hierzu SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 97 ff. Es ist übrigens bezeichnend, daß in der seit dem 10. Jh. bezeugten Übersetzung *Herbipolis* (EMMERICH, S. 94) *burg* mit *πόλις* übersetzt wird, eine Entsprechung, die schon bei Wulfila anzutreffen ist, daß aber die jüngere Kilianspassio c. 4 (EMMERICH, S. 13) Würzburg mit *virorum* (in einer Hs. *viridiariorum*) *castellum* interpretiert. Die Doppeldeutigkeit des Wortes *burg* wird damit ersichtlich.

288) Würzburg heißt schon 762 *civitas*, Conc. 2, S. 73, vgl. S. 75. Ferner SS 15, 1, S. 364 *urbs* zu 768. Beides bezieht sich nur auf den Bischofssitz.

288 a) SS 3, S. 72.

289) DK II 154.

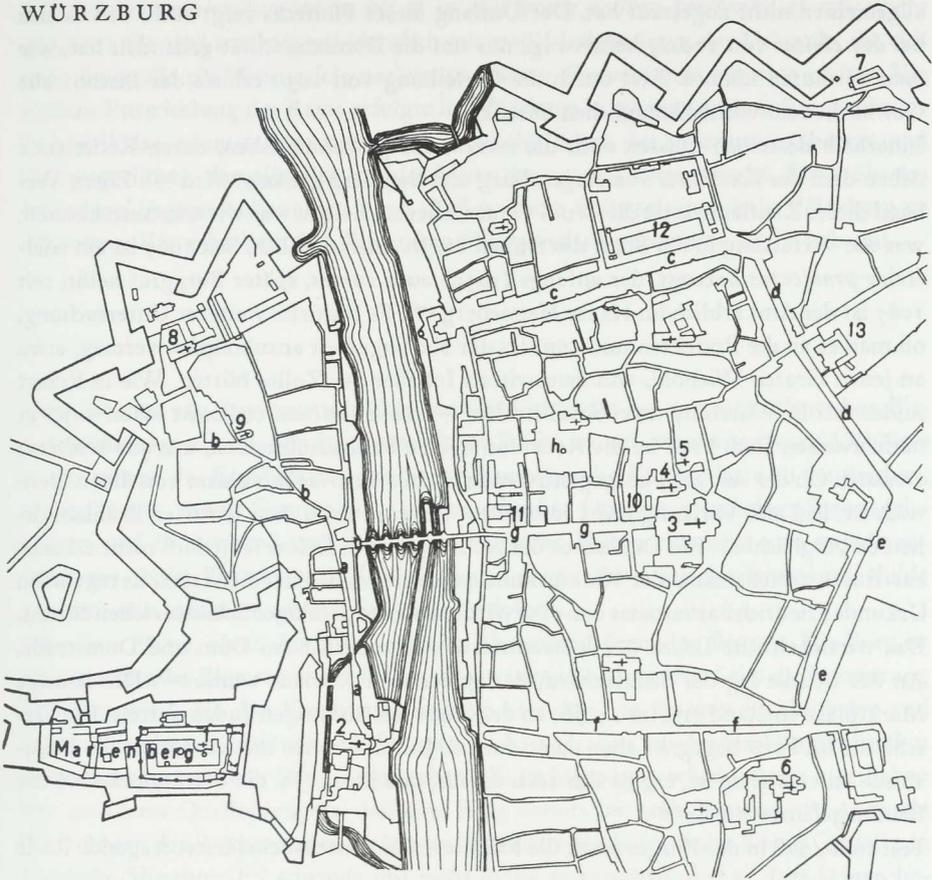
290) DH II 60. Vgl. auch DH II 37, 38: *in urbe Uuirceburg*.

291) DH II 3.

292) UB St. Stephan I 1, nr. 2, 3. Eine *curtis iuxta urbis murum iacens* erscheint 1101, ebda. nr. 28. Vgl. auch nr. 33 von 1105 usw. Der Ausdruck *suburbium* begegnet auch in nr. 4, 5, 8 usw. Er muß schon 1057 die Bedeutung »Vorstadt« haben. Im Gegensatz dazu steht die *civitas*, in die die Kanoniker von St. Peter verpflanzt werden. 1094, ebda. nr. 9, liegt St. Peter im *territorium Wirciburgense* (»Weichbild«?).

293) Dies ist frühzeitig erkannt worden, vgl. EMMERICH, S. 93. Der Mauerzug folgte der Juliuspromenade, Theaterstraße, Hofpromenade, Neubaustraße. A. BECHTOLD, Zur Geschichte der älteren Würzburger Stadtbefestigung. Jubiläumsausgabe d. Würzb. Generalanzeigers 1933, S. 70.

WÜRZBURG



- | | | |
|--------------------------------------|-------------------------|-----------------------------|
| 1 Marienkirche | 7 Stift Haug | a Burkarder Straße |
| 2 Andreaskloster-
Burkardskloster | 8 Schottenkloster | b Zeller Straße |
| 3 Dom St. Salvator | 9 Deutschhaus-Königshof | c Juliuspromenade |
| 4 Neumünster | 10 Kürschnerhof | d Theaterstraße |
| 5 St. Martin | 11 Schulzenhof | e Hofpromenade |
| 6 Peterskloster-
Stephanskloster | 12 Juliusspital | f Neubastraße |
| | 13 Bürgerspital | g Domstraße |
| | | h Judenviertel – Marktplatz |

0 100 200 300 400 500 600 m

vom Dombaumeister Enzelin erbaute Mainbrücke²⁹⁴) und die breite Domstraße ausgerichtet sind, wird eine stadtplanerische Leistung sichtbar, die man dieser Frühzeit im allgemeinen nicht zugetraut hat. Der Umfang dieses Fünfecks zeigt auch, daß es sich bei der *civitas* von 1002/3 keineswegs nur um die Domimmunität gehandelt hat, wie man vermuten könnte. Erst durch die Verleihung von 1030 erhielt der Bischof alle Gewalt in dem vorher königlichen Distrikt.

Innerhalb desselben müssen auch die *mercatores* gewohnt haben, deren Recht 1062 neben dem der Kaufleute von Regensburg und Bamberg genannt wird²⁹⁵). Einen Verband dieser Kaufleute setzt dies wohl voraus, aber nach dem, was wir erkennen können, war die Verfassung in der Stadt des frühen 11. Jh. herrschaftlich. Seit 1069 ist ein edelfreier *praefectus* bezeugt, der anfangs (1059) auch *comes*, später Burggraf heißt; seit 1087 ist das Amt erblich im Hause Henneberg²⁹⁶). Es bedürfte weiterer Untersuchung, ob man es an die Präefekten und *comites* der Karlingerzeit anzuknüpfen vermag, etwa an jenen Grafen Wichbold, von dem wir als Inhaber des Zolles hörten. Wie in Erfurt finden wir in Würzburg zwei Schultheißen²⁹⁷), die als *tribuni* vielleicht schon 1030/32 nachzuweisen sind. 1128 ist die Rede von beiden Stadtschultheißen, *uterque scultetus civitatis*. Ob der seit 1243 entgegretretende *scultetus curiae* mit einem von ihnen identisch ist, ließ sich vorläufig nicht feststellen. Er wäre dann dem Erfurter Brühlshultheißen vergleichbar. Ein Dualismus der Siedlung wie in Erfurt ist jedoch nicht erkennbar. Aus dem Nebeneinander von *cives* und *negotiatores* in einer die Mainzölle regelnden Urkunde Friedrich Barbarossas von 1157 wird man keine voreiligen Schlüsse ziehen dürfen. Das wirtschaftliche Leben^{297a}) konzentrierte sich zunächst um Dom und Domstraße. An der Brücke lag der Schulzenhof, der später zum Rathaus wurde²⁹⁸). Der heutige Marktplatz entstand erst im 14. Jh. an der Stelle des bisherigen Judenviertels. Ein Geschlecht *de Foro* begegnet aber schon im 12. Jh.; daß unter diesem *forum* die Domstraße zu verstehen ist, ergibt sich auch daraus, daß im 14. Jh. die Marktglocke auf der Brücke geläutet wurde²⁹⁹).

Fest steht, daß in der Bürgerschaft die Ministerialen zunächst eine hervorragende Rolle

294) Th. MEMMINGER, Würzburgs Straßen und Bauten (2 1952), S. 253.

295) DH IV 89.

296) S. RIETSCHEL, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtbarkeit (1905), S. 135 ff.

297) Hierzu und zum Folgenden F. BRASS, Verfassung und Verwaltung Würzburgs bis zur Mitte des 13. Jh. (Diss. 1886). V. GRAMICH, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. b. z. 15. Jh. (Diss. 1882). W. FÜSSLEIN, Das Ringen um die bürgerliche Freiheit im mittelalterlichen Würzburg des 13. Jh. HZ 134 (1926), S. 267–318. H. HOFFMANN (vgl. Anm. 268).

297 a) Vgl. die Anm. 268 zitierte Arbeit von H. HOFFMANN. Einblicke vor allem in die gewerbliche Tätigkeit gewähren: Würzburger Polizeisätze. Gebote und Ordnungen des Mas. 1125 bis 1495. Hrsg. H. HOFFMANN (. 955). Dazu W. G. NEUKAM, Mainfrk. Jb. 8 (1956), S. 123–139.

298) A. BECHTOLD, Zur Geschichte des Hofes zum Grafen Eckard. A. d. hist. V. f. Unterfranken 69 (1931/4), S. 1–28.

299) A. d. hist. V. f. Unterfranken 11 (1851), S. 83. Zum Marktwesen vgl. auch MEMMINGER, S. 106 ff., 260 f.

spielten. Das erste Zeugnis für eine dem späteren Rate ähnelnde Körperschaft haben wir 1211, also etwa zur selben Zeit wie in Erfurt und Fritzlar: *procuratores huius negotii cives nostri quorum in his et in aliis bonis actibus prudentia et sollicitudo apparent*. Sie sind anscheinend identisch mit zwölf Laienzeugen der Urkunde, die sich nach Brass alle als Ministeriale nachweisen lassen. Sie vertreten die *tota civitas*. Die weitere Entwicklung des Rates erfolgte in Würzburg in sehr eigentümlicher, ja einzigartiger Weise: es entstanden zwei Räte, ein bischöflicher, der sogenannte Oberrat, und ein bürgerlicher, der plötzlich um die Mitte des 13. Jh. entgegentritt. Ein frühestes Stadtsiegel begegnet aber schon 1195. Daß es in der Folgezeit gerade in Würzburg zu erbitterten Kämpfen zwischen Bischof und Bürgerschaft gekommen ist, ist bekannt.

V.

Versucht man aus dem, was wir über die Geschichte der bei den mitteldeutschen Bistumsgründungen des Bonifatius entstandenen Städte wissen, zusammenfassend Schlüsse zu ziehen und das Ergebnis mit den Nachrichten über die Küstenplätze zu vergleichen, so ergibt sich genug Gemeinsames. Einer scharfen Scheidung zwischen Seehandelsplätzen und Binnenhandelsplätzen, Emporien oder Wiken einerseits und *oppida* andererseits (in der Terminologie Edith Ennens), die durchaus verschiedenartige Gebilde gewesen sein sollen³⁰⁰, vermag ich nicht zu folgen.

Alle diese Plätze, ob an der Küste oder im Binnenland, lagen bei Burgen. Die Burg ist ein konstitutives Element dieser Plätze. Wenn von prähistorischer Seite die Vermutung geäußert wird, die der Kaufmannssiedlung benachbarten Burgen in Haithabu und Birka seien jüngere, zusätzliche Bildungen, so ist zu fragen, ob der Grabungsbefund in Dorestad einen solchen Schluß nicht ebenfalls rechtfertigen würde. Aber hier haben wir ein klares Quellenzeugnis, daß eine Burg bereits im 7. Jh. bestand³⁰¹. Auch die Nachrichten der Reichsannalen zu 804 und 808 über die Aufenthalte König Göttriks in Haithabu/Sliethorp³⁰² scheinen mir nicht dafür zu sprechen, daß er dort keinen befestigten Stützpunkt gehabt habe, wenn ein solcher auch nicht ausdrücklich genannt wird. Daß solche Stützpunkte — ich wähle absichtlich dieses allgemeine Wort — sehr verschiedenen Charakter haben konnten, daß sie auch sehr verschieden stark befestigt waren, wird zu unterstellen sein. Ganz aus dem Rahmen fällt, soviel ich sehe, nur der offene Handelsplatz an der Küste von Walcheren, über den Jankuhn gehandelt hat³⁰³. Gerade hier ist allerdings in karlingischer Zeit ein ganzes Befestigungssystem erkennbar³⁰⁴.

300) ENNEN, wie Anm. 21, S. 48, 50.

301) Vgl. Anm. 44.

302) Hrsg. KURZE, S. 118, 126.

303) H. JANKUHN, Haithabu (3 1956), S. 26 ff. und in diesem Bde. S. 464 ff.

304) J. HUIZINGA, Burg en kerspel in Walcheren (1935). Außerdem ist zu fragen, ob eine früher

Es soll natürlich nicht die Ansicht vertreten werden, mittelalterliches Städtewesen lasse sich unmittelbar aus germanischem Burgenwesen ableiten. Hiergegen wendet sich E. Ennen mit Recht. Es ist hier die Rede nicht von altgermanischen Burgen, wobei erst zu erörtern wäre, seit wann die Germanen Burgen kannten und ob solches Burgenwesen vielleicht von außen übernommen wurde³⁰⁵⁾, sondern von Burgen, die wir in den schriftlichen und archäologischen Quellen des 7. und 8. Jh. fassen können, wobei freilich mitunter, wie dies in Fritzlar besonders deutlich, aber auch in Erfurt wahrscheinlich ist, ein Zusammenhang mit Zuständen des germanischen Altertums besteht. Gezeigt werden soll lediglich, daß die Frühformen des Städtewesens zwischen Rhein und Elbe auf einen relativ einheitlichen Typus zurückgeführt werden können, der in seinem wichtigsten Element, der Burg, im Frühmittelalter als bodenständig gelten kann.

Fremden Ursprungs ist dagegen das zweite Element, das allen diesen Orten gemeinsam ist, die Kirche. Sie erscheint als Kathedrale, als Kloster und Stift oder auch als bloße Pfarrkirche wie in Dorestad. Die Bedeutung der Kirche für die Bildung zentraler Orte im Frühmittelalter wird niemand unterschätzen. Es wird allerdings auch niemand verkennen, daß Kirchen in der Regel an Plätzen gegründet wurden, die zentrale Bedeutung bereits besaßen. Nur die Klöster machen eine Ausnahme, doch wiederum bei weitem nicht alle. Es geht nicht an, die Bedeutung Erfurts, Würzburgs und Fritzlars allein aus den dortigen Bistumsgründungen zu erklären, und dasselbe gilt für Utrecht, Bremen und Hamburg. Das Bistum Erfurt hat nur wenige Jahre bestanden, und die dortigen Stifter und Klöster waren so unbedeutend, daß wir jahrhundertlang überhaupt keine Nachricht über sie haben. Trotzdem wuchs Erfurt zu einer der bedeutendsten deutschen Städte des Mittelalters heran, in einer Kontinuität, die sich, wie ich meinen möchte, von der *urbs paganorum rusticorum* des 7. Jh. über den karlingischen Handelsplatz um 800 bis zur erzbischöflichen Stadt um 1100 erschließen läßt. In Hamburg konnte die Zerstörung von 845, die die Wegverlegung des Bistumssitzes zur Folge hatte, die Kontinuität der Entwicklung nicht unterbrechen. Klar ersichtlich ist schließlich die Bedeutung Würzburgs bereits vor der Bistumsgründung. So wird man sagen dürfen, daß die Bedeutung der Kirche für all diese Plätze nur sekundär ist. Ihr Vorhandensein wirkte ohne Zweifel beschleunigend und steigernd, war aber nicht eigentlich konstitutiv.

Gemeinsam ist den Küstenhandelsplätzen wie den Binnenhandelsplätzen die ursprünglich herrschaftliche Verfassung. In den meisten Fällen ist ein örtlicher Befehlshaber für die Frühzeit wirklich nachzuweisen, nicht etwa nur zu erschließen, heiße er nun *praefectus*, *comes* oder wie immer. Ich sehe keinen Grund, diese Leute für etwas anderes zu halten als für königliche Amtsträger; teilweise ist dies ausdrücklich bezeugt. Die Vermutung

vorhandene Burg nicht durch das vordringende Meer verschlungen worden ist. Der Ort war bereits in der Römerzeit Hafen, aber die römischen Denkmäler liegen weit draußen im Meer; vgl. JANKUHN, S. 26.

305) Vgl. Anm. 4.

eines institutionellen Zusammenhangs mit dem späteren Burggrafenannte verdient Nachprüfung. Ein genossenschaftliches Element soll für die Frühzeit keineswegs bestritten werden, aber es hat in den Quellen zunächst keinen Niederschlag gefunden. Eine kaufmännische Gilde, auf deren Vorhandensein E. Ennen so großen Wert legt³⁰⁶⁾, ist in den Küstenhandelsplätzen nur in Birka wirklich wahrscheinlich zu machen³⁰⁷⁾, und auch da relativ spät. Im Binnenlande setzt die seit dem Ausgang des 10. Jh. bezeugte Übertragung des Rechts der Kaufleute bestimmter Orte (Dortmund, Mainz, Köln, später auch Magdeburg und Goslar)³⁰⁸⁾ auf andere das Bestehen von kaufmännischen Verbänden voraus, die vielleicht nach Art der Gilden genossenschaftlich organisiert waren. Wenigstens wird man dies aus den Nachrichten Alpert's von Metz über die Kaufleute von Tiel³⁰⁹⁾ folgern dürfen. Gewiß aber hat es daneben überall eine herrschaftliche Ordnung gegeben, die sich gerade in Birka beobachten ließ. Dieser herrschaftliche Einfluß läßt sich in die spätere Stadtverfassung hineinverfolgen. Ein deutliches Erstarken des genossenschaftlichen Elements in späterer Zeit wird natürlich nicht in Abrede gestellt. Keinesfalls kann aber zwischen Rhein und Elbe die *coniuratio* die alleinige Wurzel späterer städtischer Verfassungsentwicklung gewesen sein. Sie ist vielmehr, wo sie zu erkennen ist, ihre Begleiterscheinung oder ihr Abschluß.

Feste nichtagrarisches Siedlung ist für die Seehandelsplätze nach den Schriftquellen im 9. Jh., archäologisch³¹⁰⁾ schon im 8. Jh. nachweisbar. Für die von uns behandelten Plätze des Binnenlandes konnten wir sie für die Frühzeit nur vermuten. Aber im 10. Jh. ist sie in Magdeburg³¹¹⁾, Merseburg³¹²⁾, Gandersheim³¹³⁾, Halberstadt³¹⁴⁾ bezeugt, und es ist keine Veranlassung, für das 9. Jh. etwas anderes anzunehmen. Die gegenteiligen Vermutungen F. Rörig's³¹⁵⁾ schweben völlig in der Luft. Auch eine soziale Schichtung, wie wir sie bei den Seehandelsplätzen im 9. Jh. beobachten konnten, ist wenigstens in einem Falle, für Magdeburg, im Binnenland im 10. Jh. nachzuweisen³¹⁶⁾ und muß auch anderwärts vorausgesetzt werden, wohl ebenfalls bereits für das 9. Jh. Diese nichtagrarisches

306) A. a. O. S. 69 ff.

307) Durch einen Runenstein von Sigtuna; vgl. A. BUGGE, Altschwedische Gilden. VSWG 11 (1913), S. 131.

308) DO III 66, 100. DH III 93. Andere Urkunden sprechen nur vom Markt oder von gleicher Münze.

309) SS 4, S. 718 f.

310) JANKUHN, S. 35.

311) Vgl. die Anm. 164 angeführte Thietmarstelle sowie DO I 300: *manentes negotiatores*. Dazu SCHWINEKÖPER in diesem Bande, S. 399 ff., 410 ff.

312) DH II 64: *curtilia infra et extra urbem, que negotiatores possident*. Das Diplom stellt Verhältnisse aus der Zeit Ottos I. wieder her.

313) DO III 66: *negotiatores et habitatores eiusdem loci*.

314) UB Halberstadt 1, S. 1: *mercatoribus Halverestidensibus inibi sedentibus*. Die Urkunde bezieht sich auf Verhältnisse zur Zeit Bischof Arnulfs (996–1023).

315) Magdeburgs Entstehung und die ältere Handelsgeschichte (1952), S. 37 ff.

316) Vgl. Anm. 164.

Bevölkerung war in die allgemeine Landesverfassung eingegliedert, wenn auch in manchen Bezügen Sonderregelungen bereits frühzeitig getroffen wurden.

Fremdkörper in ihrer Umgebung, dies verdient nochmals hervorgehoben zu werden, waren diese Plätze also nicht. Sie hatten im Gegenteil ausgesprochen zentrale Bedeutung, als Sitz des Herzogs wie Würzburg oder des Grafen wie Hamburg, als Burgplätze, die Zuflucht für die Bewohner des Umlandes boten wie Büraburg/Fritzlar und doch wohl auch Erfurt, als Sitze von Königspfalzen, die im allgemeinen als Zentrum eines Komplexes von Königsgut gelten dürfen, und von Kathedralkirchen, die die Mittelpunkte der zugehörigen Diözesen waren. In anderen Fällen wurden umfangreiche Pfarrbezirke von ihnen aus kirchlich versorgt, ein Beispiel bietet Dorestad. Fritzlar lag schon in heidnischer Zeit inmitten einer Sakrallandschaft.

Wenn gerade an diesen zentralen Orten Handelsplätze erwachsen, so liegt die Vermutung von vornherein nahe, daß deren Funktion nicht auf den Fernhandel im Sinne eines bloßen Durchgangsverkehrs und Warenumschlags beschränkt war. Die einseitig auf den Umschlag von Fernhandelswaren gerichtete Betrachtung hat den Gesichtspunkt vernachlässigt, daß die umgeschlagenen Waren schließlich auch einmal konsumiert wurden und daher auf die Konsumenten verteilt werden mußten. Der Konsum fand gewiß nur zum geringen Teile an den Handelsplätzen selbst statt, obwohl man den Bedarf der dortigen *primores* und *optimi* nicht gänzlich vernachlässigen sollte. Aber von hier aus erfolgte die Verteilung ins Umland. Für Birka hat Jankuhn auf Grund der Funde diese Verteilerfunktion betont³¹⁷⁾; er äußert die Ansicht, daß die Existenz der dortigen Kaufmannsiedlung primär mit diesem Markthandel zusammenhängt. Ich meine, die Bodenfunde müßten lehren, daß auch das Gebiet zwischen Rhein und Elbe nicht bis ins 10. Jh. bloßes Durchzugsgebiet für die Händlerkarawanen gewesen ist, wie Rörig gemeint hat³¹⁸⁾. Man hat seine Konsumkraft unterschätzt, die nicht nur bei der Kirche, sondern auch beim Adel zu suchen ist. Ich möchte gewiß nicht das Kulturniveau des Slawenlandes östlich der Elbe und Saale herabsetzen, aber daß im 9. Jh. die Waren vom Rhein in erster Linie hierhin strömten, in ein noch heidnisches Land, wo also die Kirche als Konsument gar nicht in Betracht kam, während der sächsische Adel, etwa die Liudolfinger oder das Geschlecht Widukinds, seinen Bedarf allein aus dem Lande selbst oder beim zufällig vorüberkommenden Wanderhändler deckte, will mir nicht einleuchten. Man sollte auch nicht vergessen, daß Getreide, Vieh und die Produkte von Spezialkulturen wie Wein und Waid, im Norden und Osten auch Pelze und Honig schon frühzeitig wichtige Handelsgüter gewesen sind, die auf eine breitere Konsumentenschicht verteilt werden mußten als die Luxuswären. Eine zentrale Bedeutung der ins Auge gefaßten Orte wird somit auch auf wirtschaftlichem Gebiete anzunehmen sein, wenn wir auch in den Quellen darüber nichts lesen können. Nur von der zentralen

317) Haithabu, S. 132 f.

318) A. a. O. S. 42 ff.

Funktion dieser Plätze her vermag auch die Bedeutung des Gewerbemarktes recht gewürdigt zu werden, die vielfach in der Geschichte des frühen Städtewesens vernachlässigt wird, obwohl doch später so viele Städte in der Hauptsache vom Gewerbemarkt lebten, den man bei den unzähligen Klein- und Mittelstädten dieser Art mit Recht als Nahmarkt bezeichnet hat. Für Plätze wie Erfurt oder Würzburg würde sich mehr der Terminus Zentralmarkt empfehlen.

Es ist schließlich noch zu fragen, ob denn wirklich bei allen diesen Plätzen eine Kontinuität zwischen der für uns erkennbaren Frühform und der späteren Stadt besteht. Für die »Handelsemporien« der Küste ist sie von E. Ennen zwar nicht im Hinblick auf den einzelnen Ort, aber doch generell geleugnet worden, unter Hinweis darauf, daß Friesland später ein städtearmes, um nicht zu sagen städtefeindliches Land war³¹⁹⁾. Die zukunftssträchtigen Elemente dieser Bildungen vermochten nach ihrer Ansicht nur in organischer Verbindung mit anderen Keimzellen der mittelalterlichen Stadt für die Entstehung eines europäischen Städtewesens im vollen Wortsinne fruchtbar zu werden, und diese Verbindung wurde vornehmlich im Raume zwischen Rhein und Seine eingegangen. Von hier aus habe sich dann das Städtewesen nach Osten ausgebreitet³²⁰⁾. Es ist richtig, daß die Seehandelsplätze zum Teil nicht zu Städten geworden sind. In erster Linie gilt dies für Dorestad, das seine einstige Bedeutung gänzlich verlor, und wenn wir über das von uns ins Auge gefaßte Gebiet hinausblicken, für Birka und Quentowik sowie für die namenlose Händlersiedlung auf Walcheren. Mit den beiden letzteren befinden wir uns allerdings bereits in dem für die Entstehung des Städtewesens so fruchtbaren Raume zwischen Rhein und Seine. Es scheint also nicht so zu sein, daß die Städtefeindlichkeit der Friesen die Ursache für die mangelnde Weiterentwicklung dieser Plätze war, sondern andere Gründe dürften hierfür maßgeblich gewesen sein. Es fällt auf, daß gerade Küstenorte verschwinden, während aus dem Binnenlande wirklich Vergleichbares nicht bekannt ist.

Es soll nicht geleugnet werden, daß wir für das frühe Mittelalter vielleicht mit einer besonderen Städtelandschaft, wenn das Wort Stadt in diesem Zusammenhange bereits gebraucht werden darf, um die Nordsee rechnen müssen, wozu dann, in einem weiteren Sinne, auch das Gebiet um die westliche Ostsee zu zählen wäre. Für die dortigen Handelsplätze war der Seehandel bestimmend, und dies ergibt einen grundlegenden Unterschied zu den Handelsplätzen des Binnenlandes. Aber ein Strukturunterschied im Vergleich mit diesen war dennoch nicht die Folge, dies dürfte deutlich geworden sein, und am wenigsten wird man sagen dürfen, daß sie gleichsam den Keim des Unterganges in sich getragen hätten, als antiquierte, der Fortentwicklung nicht fähige Formen, die mit dem von Flandern und den angrenzenden Landschaften ausstrahlenden Städtewesen nicht konkurrieren konnten. Hamburg, Bremen und Antwerpen, Utrecht und Emden

319) A. a. O. S. 66 ff.

320) Zu dieser Konzeption vgl. die kritischen Bemerkungen von W. SCHLESINGER, Zur Frühgeschichte der europäischen Stadt. Westf. Forsch. 7 (1954), S. 229–239.

beweisen das Gegenteil. In Hamburg ist die Kontinuität der Siedlung des 9. Jh., bei Erhaltung der Straßenfluchten, ins hohe Mittelalter hinein gesichert^{320a)}. Auch in Emden läßt sich die kontinuierliche Entwicklung des gitterförmigen Grundrisses der Stadt aus der Einstraßenanlage des 9. Jh. beobachten^{320b)}. Haithabu heißt schon in der ältesten bekannten Erwähnung *Sliesthorp*³²¹⁾, in Rimberts *Vita Anskarii* aber *Sliaswich*; es ist kein Zweifel, daß diese Namen die gleiche Siedlung bezeichnen wie der erstgenannte. Wenn Haithabu/Sliaswich zugrunde geht, das nur durch die Schlei getrennte Schleswig aber aufblüht, so wäre zu untersuchen, ob es sich nicht um eine echte Stadtverlegung handelt, wie sie in der Geschichte des deutschen Städtewesens ja in viel größerem Umfange vorkommen, als man sich im allgemeinen vergegenwärtigt hat³²²⁾. Auch das Verhältnis der verschwundenen Siedlung auf Walcheren zur Stadt Middelburg wäre vielleicht so zu deuten, ebenso die Reihe Birka—Sigtuna—Stockholm. Man wird sich also fragen müssen, ob nicht doch die Normannenzüge mit ihren Zerstörungen und die Beeinträchtigung der Sicherheit des Seehandels in der Wikingerzeit es waren, dazu Veränderungen der Küste und der Flußläufe, die den Untergang eines Teils der Küstenhandelsplätze verursacht haben.

VI.

Ich bin mir bewußt, daß diese Ergebnisse, soweit das Binnenland in Betracht steht, auf einer verhältnismäßig schmalen Basis gewonnen sind. Mir schien aber der methodische Gesichtspunkt wichtig zu sein, die Beispiele nicht beliebig auszuwählen, sondern im Anschluß an die Nachricht der *Translatio S. Liborii*, von der ausgegangen wurde, einmal die Orte zwischen Rhein und Elbe auf ihre Bedeutung in der Frühgeschichte der deutschen Stadt zu untersuchen, bei denen schon im 8. Jh. Bistümer gegründet worden sind, deren Bedeutung also von einer ganz anderen Seite her von den Quellen beleuchtet wird. Es ergab sich, daß in Erfurt und Würzburg Frühformen der Stadt in überraschend kräftiger Ausbildung sich aufzeigen ließen, während man in Fritzlar mehr auf Rückschlüsse angewiesen ist. Ich bin überzeugt, daß eine eindringende Untersuchung der sächsischen Bistumssitze des 9. Jh. zu ähnlichen Ergebnissen führen würde. Zu berücksichtigen wären weiterhin Plätze wie Dortmund und Soest, oder an der Ostgrenze des Karlingerreiches Magdeburg, das in diesem Bande von anderer Seite behandelt wird³²³⁾, Merseburg, Bardowik, das sich schon durch seinen Namen als Zentrum einer

320a) R. SCHINDLER, *Zs. d. Ver. f. hamb. Gesch.* 43 (1956), S. 66 ff.

320b) HAARNAGEL (wie Anm. 69), S. 72 ff.

321) *Ann. r. Fr.* zu 804; hrsg. KURZE, S. 118. Dieser Ort lag südlich der Schlei an der Stelle von Haithabu; vgl. JANKUHN, S. 71.

322) H. FISCHER, *Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtgründung* (1952).

323) SCHWINEKÖPER, S. 389 ff.

Kleinlandschaft, des Bardengau, zu erkennen gibt, und wohl auch Halle/Giebichenstein. Dafür, daß es auch für kleinere Wirtschaftsgebiete Handelsplätze gab, die vielleicht am großen Fernhandel nur in geringem Maße oder auch gar nicht teilnahmen, denen aber eine entsprechend ihrer geringeren Bedeutung modifizierte zentrale Funktion ebenfalls zukam, scheint mir Horhusen/Niedermarsberg ein gutes Beispiel zu sein, auch dafür, daß solche Orte schon im 9. Jh. durch Gründungsmaßnahmen ins Leben traten oder doch gefördert wurden³²⁴). Auch in diesem Falle ist die Lage unter der Eresburg charakteristisch.

Die Burgen, bei denen solche Handelsplätze entstanden, waren in der Regel Königsburgen, oder sie waren aus der Hand des Königs in die der Kirche gekommen. Doch besaß die Königsburg kein Monopol. Es war nicht so, daß diese Handelsplätze nur bei Königsburgen entstanden, wie Planitz angenommen hat, wenn er sagte: »Alle Burgen, aber auch alle Wiken waren königlich«³²⁵), wobei er mit Recht die Bischofs- und Abteiburgen zu den Königsburgen im weiteren Sinne rechnete.

Eine Ansiedlung von Kaufleuten bestand im Beginne des 11. Jh. auch unter der Alldialburg der Ekkehardinger in Jena an der Unstrut, wo die Straße von Erfurt nach Merseburg den Fluß überschritt. Sie ist nicht in Großjena auf dem linken, sondern in Kleinjena auf dem rechten Ufer zu suchen. Der topographische Befund widerspricht dem nicht: die dortige Burg auf dem Kapellenberg ähnelt in der Anlage Tilleda oder auch Werla oder auch den von Görlich entdeckten hessischen Anlagen³²⁶). Auch ein Kloster war vorhanden, es wurde um 1030 nach Naumburg verlegt, das dortige Georgenkloster³²⁷). Gleichzeitig erfolgte die Verlegung der Kaufmannssiedlung dorthin, und zwar *ob spontaneam coniventiam* der Kaufleute *sua linquendi bucuque migrandi*³²⁸). Es ist ersichtlich, daß die Vermutung Rörigs³²⁹), es habe sich um zufällig durchziehende Kaufleute gehandelt, unrichtig ist. Es handelt sich vielmehr um einen Siedlungskomplex, der den gleichzeitigen Bildungen Flanderns durchaus vergleichbar ist, und es trifft sich besonders glücklich, daß wir auch über das Recht dieser Kaufleute einiges erfahren.

Sie erhalten *undique exeundi et redeundi immunitatem*, das *ius gentium*, worunter wohl ein Gästerecht zu verstehen ist, und vor allem, wie schon erwähnt, zinsfreies, vererbliches Besitzrecht an den *septa cum areis*. Eine völlig vereinzeltete Erscheinung an der Ostgrenze des Reiches war dieses Recht nicht, denn es werden außerdem *omnes negotiatores nostre regionis* genannt. Sie lebten offenbar nach ähnlichem Rechte, ihr

324) R. WILMANS, Kaiserurkunden aus Westfalen 1, nr. 57; vgl. dazu nr. 13 und RI I², nr. 1938, 1992.

325) H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter (1954), S. 70 f.

326) Nach frdl. Mitteilung P. GRIMMS von 24. 3. 1956.

327) W. SCHLESINGER (wie Anm. 161), S. 50 ff.

328) DK II 194.

329) Wie Anm. 315, S. 44, Anm. 4. RÖRIG hat auf meine Einwendungen hin brieflich seine Ansicht zurückgezogen.

ius sollten die Naumburger Kaufleute dem Bischof bekennen, was wohl nicht, wie ich früher vermutete³³⁰⁾, auf eine Zahlung oder auf eine Weisung oder auf einen Eid zu deuten ist, sondern mit Erfurt verglichen werden muß, wo man dem Erzbischof 1289 Kampfes, Gottesfriedes und Burgfriedes bekannte³³¹⁾. Dem Bischof sollten sie *ritu omnium mercantiu[m]* in Freiheit, *liberaliter*, gehorsam sein. Ein schönes Beispiel für das Zusammenwirken herrschaftlicher und genossenschaftlicher Elemente bei der Stadtwerdung! Die letzteren treten damit zwischen Rhein und Elbe, soviel ich sehe, zum ersten Male klar hervor. Ein genossenschaftlicher, ortsgebundener Verband hatte schon in Jena bestanden. Kontrahent des Bischofs sind die *mercatores Gene*. Nunmehr in Naumburg wird das Privileg erteilt *ob commodum loci*, es entsteht Ortsrecht als Vorstufe des Stadtrechts.

Auch die Naumburg war eine ekkehardingische Burg gewesen, wurde aber dem hierher verlegten Bistum Zeitz zur Verfügung gestellt. Das Privileg ist demgemäß von Bischof Kadaloh ausgestellt, die Brüder Hermann und Ekkehard — bekannt sind ihre Standbilder im Naumburger Westchor — sind auf die Zustimmung beschränkt, und der König, an den sich der Bischof gewandt hatte (*opem regiam adii*), erteilt Rechte, die nur er zu gewähren vermag, und siegelt. Ursprünglich aber, in Kleinjena, hatte es sich sicherlich um Kaufleute allein im Schutze der Ekkehardinger gehandelt, da sonst bestimmt auf bereits vorhandenen Königsschutz Bezug genommen worden wäre.

Eine Kaufleutesiedlung bei einer Adelsburg hat es wohl bereits im 9. Jh. auch in Gandersheim³³²⁾ gegeben. Zwar ist sie erst greifbar, als der Ort längst königlich geworden war. Otto III. verlieh 990 dem Stift Markt, Münze, Zoll und Bann; den *negotiatores et habitatores eiusdem loci* wird die *lex* der *emptores* von Dortmund zuerkannt³³³⁾. An fester Ansiedlung ist also für diese Zeit nicht zu zweifeln. Aber schon Otto der Große hatte dem Stift den Zoll von allen *mercatores a Reno usque ad Albiam et Sala transeuntes* bestätigt, und es wird dabei Bezug genommen auf die erste Verleihung durch Ludwig den Jüngeren, die zu 877 anzusetzen ist³³⁴⁾. Zwar ist nur von durchziehenden Kaufleuten die Rede, aber wenn man beachtet, daß die Landschaft um Gandersheim als Stammsitz der Liudolfinger und eines der Kerngebiete ihres Allodialbesitzes zu gelten hat^{334a)} — sie bedürfte vor allem an Hand der Ortsnamen³³⁵⁾ und der

330) Westf. Forsch. 7 (1954), S. 237.

331) Vgl. Anm. 255.

332) A. MÜHE, Geschichte der Stadt Gandersheim (1950). Grundlegend H. GOETTING, Die Anfänge der Stadt Gandersheim. Bl. f. dt. LG. 89 (1952), S. 39–55.

333) Vgl. Anm. 313.

334) DO I 180; vgl. DO II 119. Dazu GOETTING, S. 46.

334 a) W. GROSSE, Heinrich I., unser Harzkönig. Zs. d. Harzvereins 70 (1937), S. 1–14. W. LÜDERS, Die Liudolfinger, ein altsächsisches Geschlecht. Ebda. S. 14–22.

335) Es begegnen die bezeichnenden Namen Brunshausen, Liudolfshausen (wüst; vgl. MÜHE, Karte S. 96) und Dankelsheim, das zwar nicht wie die Braunschweiger Burg den Namen Dankward enthält (1129 *Dankolvesheim*, FÖRSTEMANN II 2 Sp. 1584), aber immerhin den bei den

Funde eingehender Untersuchung³³⁶⁾ —, so wird deutlich, daß hier wiederum die Fernverkehrsstraße am vorüberziehenden Hellweg, den in Gandersheim eine um 1150 bezugte Straße von Stade über Hildesheim nach Fritzlar und Mainz kreuzte³³⁷⁾, mit einer gewissen zentralen Bedeutung zusammentrifft. Mehrere Burgen waren vorhanden. Die älteste wird in Brunshausen vermutet, wo schon vor Gandersheim ein erstes Kloster entstand; die Lage entspricht durchaus der von Kleinjena. Als am Ende des 8. Jh. Brunshausen dem Kloster Fulda als Missionszelle zur Verfügung gestellt wurde, ist der Herrnsitz vielleicht nach Altgandersheim verlegt worden, wenn nicht überhaupt der erste Herrnsitz hier zu suchen ist, was ich für wahrscheinlicher halte³³⁸⁾. Altgandersheim war jedenfalls der Mittelpunkt der Gandersheimer Mark, und von hier aus wurde der Name auf das Stift übertragen. Es scheint mir nicht abwegig, daß, mindestens nach Gründung des Stifts 852, wahrscheinlich aber schon vorher, innerhalb dieses liudolfingischen Herrschaftsbezirks eine kaufmännische Niederlassung entstand, die der Bedarfsdeckung des liudolfingischen Hauses und seines Anhanges und dann auch der Versorgung des Stifts mit Waren diente. Die erschlossene Urkunde von 877 hätte dann nur zusätzliche Rechte (Zoll von den unter Königsschutz stehenden Kaufleuten) verliehen.

In der Tat ist in Gandersheim für 1442 der Flurname *Wik* nachgewiesen worden³³⁹⁾, der in manchen Fällen auf einen ehemaligen Fernhandelsplatz deutet. Dieser »*Wik*« lag vermutlich zu Füßen einer weiteren liudolfingischen Burg³⁴⁰⁾. Als zugehörige

Liudolfingern geläufigen Namensbestandteil *dank-*. Auch Brunshausen enthält nicht den Namen Brun, sondern einen Superlativ dazu; vgl. GOETTING, Das Fuldaer Missionskloster Brunshausen und seine Lage. Zs. d. Harzvereins 5/6 (1953/54), S. 21 und die Namenbelege auf S. 22. Der Personennamen *Brunist* ist bezeugt; vgl. FÖRSTEMANN I, Sp. 340. Eine unmittelbare Parallele Braunschweig/Dankwarderode zu Brunshausen/Dankelsheim liegt also nicht vor, aber doch immerhin Verwandtschaft der Namengruppen. Nicht befreunden kann ich mich mit der Deutung bei W. FLECHSIG, Der Name Braunschweig. Forschungen zur braunschweigischen Gesch. u. Sprachkde., hrsg. F. TIMME (1954), S. 20–54, der von *brunst* f. »Brandrodung« ausgeht.

336) H. GOETTING, Die Anfänge des Reichsstifts Gandersheim. Braunsch. Jb. 31 (1950), S. 1 bis 52, bes. S. 19. Ders., Brunshausen (vgl. vorige Anm.), bes. S. 12. Wichtig für die Struktur dieser Landschaft A. MÜHE, Dankelsheim, eine flur- und siedlungskundliche Untersuchung. Braunsch. Jb. 28 (1941/42).

337) Es handelt sich um den Reisebericht des isländischen Abtes Nikolaus, der den Verlauf der Pilgerstraßen beschreibt; vgl. DEMANDT (wie Anm. 81), S. 3.

338) Eine Burglage ist heute für den Besucher kaum erkennbar, läßt sich aber rekonstruieren; vgl. K. HOFFMANN-MÜHE, Alt-Gandersheim. Hs. im niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel. Ich habe Herrn Staatsarchivrat Dr. H. GOETTING dafür zu danken, daß er mir die einschlägigen Stellen dieser Arbeit zugänglich machte. Die Burg befand sich nach HOFFMANN-MÜHE auf der flachen Anhöhe, die im Norden und Westen von der Luhe, im Osten von der zur Mühle führenden Dorfstraße, im Süden ebenfalls von einem Weg begrenzt wird. Hier befinden sich später die Kirche und der Sedelhof sowie die Mühle. Östlich davon haftet der Name *Lindtie*.

339) Bl. f. dtsh. Lg. 89 (1952), S. 41 ff.

340) Ebda., S. 45 und briefliche Mitteilung. Für diese Burg käme der Name Liudolfshausen in

Kirche hat die Georgenkirche am Flußübergang zu gelten, die die Mutterkirche der Gandersheimer Stadtkirche war, aber später außerhalb der Stadt zu liegen kam. Es ist ganz besonders lehrreich, daß 1196 alle diejenigen, die *publicas mercaciones* treiben, in diese Kirche eingepfarrt waren, einschließlich derer, die in den sonst zur Stiftspfarrrei gehörigen Häusern der Ministerialen wohnten, aber *negotiatores sub publico mercatu* waren³⁴¹⁾. Man wird danach die Vermutung nicht ungerechtfertigt finden, daß es sich hier ursprünglich um eine Kaufmannskirche nach Art der in Magdeburg und Erfurt bezugten gehandelt habe³⁴²⁾. Ein kapitalkräftiger Kaufmannsstand war um 1110 in Gandersheim vorhanden³⁴³⁾. Daß in der vom Stift nach St. Georg führenden Straße, dem Steinweg, eine alte Einstraßenanlage zu erkennen ist, ist kaum zweifelhaft. Fraglich bleibt, in welche Zeit sie gehört. Goetting möchte sie in die ottonische Zeit setzen^{343a)}, würde aber heute auch einer Zurückführung ins 9. Jh. nicht widersprechen.

Ein weiteres lehrreiches Beispiel bietet Geseke am Hellweg. Hier sind zwar Kaufleute nicht bezeugt, aber die urkundliche Überlieferung in Verbindung mit der Topographie macht es doch wahrscheinlich, daß sich hier eine Kaufmannsniederlassung bei einer Adelsburg befand. 833 ist Königsgut belegt, das an den Grafen Rihdac übergeht³⁴⁴⁾. Im 10. Jh. finden wir den Ort dann in der Hand eines gewissen Haholt, der hier wohl 946 ein Stift gründete, und 952 ist die Rede von der Mauer einer *civitas interior*³⁴⁵⁾, die natürlich eine *civitas exterior* voraussetzt. Wir haben also Binnenburg und Butenburg zu unterscheiden. Jene, mit der Stiftskirche St. Cyriacus und einer älteren, 952 schon vorhandenen Martinskapelle, war ursprünglich der befestigte Herrnsitz in deutlicher Spornlage; der wehrhafte Charakter ist noch heute gut zu erkennen. Diese, 952 bereits vorhanden, ist bei der Petrikirche zu suchen, der späteren Stadtpfarrkirche, die als *baptismalis id est matrix ecclesia eiusdem villae* 1056/75 von Erzbischof Anno II. von Köln dem Stift inkorporiert wurde³⁴⁶⁾. In der Tat findet man zwischen Burg und Pfarr-

Betracht, in Parallele zu Brunshausen. Ob nicht die Georgenkirche mit ihrem steilabfallenden, anscheinend künstlich geböschten Kirchhofsgelände die Stelle der ehemaligen Burg einnimmt? Man legt sich die Frage vor, ob nicht doch der Stammsitz der Liudolfinger in dieser Gegend in Alt-Gandersheim zu suchen ist und die Burgen Brunshausen und Liudolfshausen gleichsam als Abbauten gelten müssen.

341) Ebda., S. 44. Text der Urkunde S. 55.

342) Ähnlich GOETTING, S. 45, der aber von der Kirche der wandernden, sich vorübergehend zu Handelszwecken in Gandersheim aufhaltenden Kaufleute spricht. Dies ist möglich, vgl. den Aufsatz von P. JOHANSEN in diesem Bande über die Kaufmannskirchen des Ostens und Nordens. Nach dem Beispiel von Magdeburg und Erfurt möchte ich indes eher an feste Siedlung denken.

343) GOETTING, S. 50.

343 a) S. 48.

344) WILMANS, Kaiserurkunden I, nr. 12. Es handelt sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um Altengeseke, sondern um Geseke.

345) DO I 158.

346) SEIBERTZ, Qu. d. westf. Gesch. I, nr. 28.

kirche mit aller wünschenswerten Deutlichkeit eine Einstraßenanlage vor, die keinen agrarischen Charakter gehabt haben kann. 1218 heißt die Peterskirche dann *forensis ecclesia*, es gibt ein *praetorium* und dabei *areae*, die nach dem Rechte der freien Erbleihe mit geringem Zins (18 den.) besessen werden. Fraglich kann nur sein, ob darunter bereits die bei der alten Peterskirche gegründete Stadt mit rechteckigem Marktplatz verstanden werden muß, die sich vom alten Straßenmarkt unverkennbar abhebt. Die topographischen Verhältnisse sind in Geseke vergleichsweise ungestört, da die Stadt eine große Entwicklung nicht genommen hat. So vermag sie noch heute dem einigermaßen geschulten Blick das Bild einer nichtagrarischen Siedlung bei einer Adelsburg des 10. Jh. zu vermitteln³⁴⁷⁾.

VII.

Es ist abschließend zu fragen, ob es sich empfiehlt, für alle diese Siedlungen die Bezeichnung *Wik* zu brauchen, wie dies seit W. Vogel, Rörig, Planitz, Timme und Ennen üblich ist³⁴⁸⁾. Da es sich um ein terminologisches Problem handelt, um die Verwendung eines heute nicht mehr gebräuchlichen Wortes für eine der Sache nach einigermaßen bekannte Erscheinung einer weit zurückliegenden Vergangenheit, ist der sprachliche Befund der Erörterung zugrunde zu legen.

Die Fragestellung hat seinerzeit ihren Ausgang genommen von den Ortsnamen auf *-wik*, die über ganz Nordeuropa verbreitet sind. Nach W. Vogel³⁴⁹⁾ gibt es in England 550, in Schweden 230, in Nordfrankreich, Belgien und Holland 300, in Norwegen mehrere hundert. In Norddeutschland sind sie in ansehnlicher Menge zu finden³⁵⁰⁾. Sie

347) Über Geseke vgl. den Artikel im Deutschen Städtebuch III 2 (1954), S. 143–145, mit Literatur (unter 19 c).

348) F. TIMME, Das Problem der Wike. Pädag. Beitr. 4 (1952), Heft 11, S. 2–8. Dort sind weitere Arbeiten des gleichen Verfassers zitiert. Vgl. neuerdings auch dens., Ursprung und Aufstieg der Städte Niedersachsens (1956), S. 7. TIMME verstand bisher unter *Wik* einen Handelsplatz »etwa vor dem 10. Jh.«, der im allgemeinen unbewohnt war und nur periodisch zu festen Zeiten von den Kaufleuten aus der Fremde aufgesucht wurde. Dies entspricht vor allem der Ansicht von F. RÖRIG, der sich, wenn auch nicht mit der gleichen Schärfe, auch E. ENNEN angeschlossen hat. Vgl. aber neuerdings die Bemerkungen TIMMES, Niedersächs. Jb. f. Lg. 28 (1956), S. 300, aus denen hervorgeht, daß er jetzt für Selbsthaftigkeit der Händler in den Wiken einzutreten geneigt ist. H. PLANITZ hat stets betont, daß der *Wik* bewohnt war, vgl. etwa ZRG Germ. Abt. 63 (1943), S. 19 ff. oder die deutsche Stadt im Mittelalter (1954), S. 54 ff. Es ist im Text gezeigt worden, daß es unbewohnte Handelsplätze nicht gegeben hat. Zum Problem neuestens auch J. O. PLASSMANN, *Wik, Burg und Weichbild in altsächsischen Quellen*. Alt-Hildesheim, Heft 27 (1956), S. 45–50.

349) W. VOGEL, *Wik-Orte und Wikinger*, Hans. Gesch. Bl. 60 (1935), S. 5–48.

350) F. PETRI in diesem Bande S. 246 ff. mit den Anm. 81 zitierten Arbeiten von G. HÖVELMANN und J. PRAKKEN.

kommen aber auch in der Eifel und im Elsaß³⁵¹⁾ und nicht ganz selten in Frankreich vor³⁵²⁾, auch südlich der Loire.

Es kann nun kein Zweifel sein, daß nicht jeder dieser *wik*-Orte³⁵³⁾ ein Handelsplatz gewesen ist. Zumal in Norwegen sind es zum großen Teil nur Namen von Weilern und Höfen, desgleichen in Nordwestdeutschland und in den Niederlanden³⁵⁴⁾. In England begegnen häufig Höfe mit Namen wie *berwick* »Gerstenwik«, *herdwick* »Herdenwik« usw. Sie sind in Domesday auch als Appellativa bezeugt. Die Bedeutung muß Vorwerk, Vorratshaus sein³⁵⁵⁾.

Das Verbreitungsbild aller *wik*-Namen zeigt, daß man ohne die Annahme eines Grundwortes nordischen Ursprungs schwerlich auskommt³⁵⁶⁾. Die Bedeutung ist hier »Bucht«. Im friesisch-sächsischen Küstengebiet und in Westfalen tritt *wik* als »Fließ, Kanal, Morast« entgegen, mit *vík* »Bucht« wohl gleichen Ursprungs, aber doch in der Bedeutung klar geschieden. Das Wort muß dann auch die Siedlung bei der Bucht oder beim Fließ bezeichnet haben. Von hier aus wäre eine Beziehung zu *wiking* herzustellen.

Man kommt aber auch nicht aus ohne ein Grundwort, das auf lat. *vicus* zurückgeht³⁵⁷⁾. Die übergroße Mehrzahl der französischen, belgischen und niederländischen Namen dürfte diesen Ursprungs sein, und dasselbe muß man wohl für den größten Teil der deutschen annehmen. Für England³⁵⁸⁾ erlaube ich mir kein Urteil. Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß Bildungen mit *-wic* hier bereits im 7. Jh. bezeugt sind.

Zu vermuten ist ein Vorgang ähnlich der Übernahme von *villare* in den Weiler-Namen. Wie hier nach den überzeugenden Ausführungen Langenbecks³⁵⁹⁾ ein deutsches Appellativum *wilari* vorherging, so im Fall von *wik* ein Appellativum as. *wik*, ahd. *wich*, das sowohl im Heliand und in der altsächsischen Genesis wie bei Otfrid belegt ist, aber auch in althochdeutschen und altsächsischen Glossen und im übrigen auch im Angelsächsischen und Altfriesischen vorkommt. Die Bedeutung ist nicht völlig klar. Heliand³⁶⁰⁾ und Genesis³⁶¹⁾ ergeben »Wohnstätte« oder »Gasse in oder bei der Burg«,

351) ZGORh. 100 (1952), S. 383–386 (M. Barth).

352) H. GRÖHLER, Über Ursprung und Bedeutung der französischen Ortsnamen 2 (1933), S. 26 ff.

353) Allgemein zu den *wik*-Namen A. BACH, Deutsche Namenkunde II 2 (1954), S. 355 ff., 221 f. E. SCHWARZ, Deutsche Namenforschung 2 (1950), S. 166.

354) Vgl. Anm. 350.

355) VOGEL, S. 19.

356) E. SCHRÖDER, Deutsche Namenkunde (1944), S. 319 ff. VOGEL, S. 17 ff. Dies räumt auch ein TH. FRINGS, wik. Beitr. 65 (1941), S. 221–226.

357) FRINGS, a.a.O. O. HOFFMANN, Weichbild. Idg. Forsch. 56 (1928), S. 2. F. PETRI in diesem Bande S. 251 f.

358) H. CORNELIUS, Die Namen auf *-wick*, *-wich*. Morsbachs Studien z. engl. Philol. 50 (1913), S. 352–416.

359) ZGORh. 102 (1954), S. 23 ff.

360) 2826.

361) 739 ff.

Otfrid ³⁶²⁾ vielleicht sogar die bewohnte Burg selbst. Marktverkehr fand nach dem Heiland in den Wiken statt. In den Glossen entspricht *wik* lat. *vicus*, das sonst mit *thorf*, *wilari*, je einmal mit *gazza* und mit *gisazi* wiedergegeben wird, dieses für lat. *vicus civitatis* ³⁶³⁾. Hierher zu stellen ist *burugugisetu* der altsächsischen Genesis ³⁶⁴⁾. Eine vielzitierte Werdener Glosse des 11. Jh. ergänzt nun zu *vicus uuik* »ubi mercatores morantur« ³⁶⁵⁾; damit wäre die Bedeutung »Handelsplatz« für das nordwestliche, küstennahe Gebiet belegt. Appellativen Sinn in dieser Bedeutung haben aber wohl auch gewisse Namen, so wenn es für Dorestad 941 heißt *in villa quondam Dorsteti nunc autem Wik nominata* ³⁶⁶⁾, wenn in Braunschweig der Name *de Oldewik* auftaucht ³⁶⁷⁾ oder wenn der Flurname *Wik* in Gandersheim an einer später nicht mehr bewohnten Stelle haftet ³⁶⁸⁾. *Wik* hat hier offenbar den Sinn »der ehemalige Handelsplatz«. Vielleicht gehört auch Bardowik hierher, doch ist zu vergleichen Vreeswijk bei Utrecht, schon im 9. Jh. *Fresionouuic* ³⁶⁹⁾. Wie weit eine Kontamination des lateinischen Lehnwortes mit dem Worte germanischen Ursprungs stattgefunden hat, kann nur genaue Untersuchung klären. Sie ist wahrscheinlich.

Auch in den westslawischen Sprachen ist das Wort nachweisbar ³⁷⁰⁾, und für die Bedeutungsentwicklung im Deutschen ist dies wichtig. Nicht unmittelbar aus dem Lateinischen, sondern aus dem Deutschen muß es ja ins Westslawische eingedrungen sein. Ob es allerdings in das Polabische aus dem Nordischen oder aus dem lateinischen Lehnwort im Sächsischen übernommen worden ist, ist nicht ohne weiteres zu erkennen. Wenn es aber im Nieder- und Obersorbischen noch heute in der Bedeutung »Markt« entgegentritt ³⁷¹⁾, so ist hier bestimmt das zweite der Fall, und dann liegt für das Polabische Entsprechendes nahe, wie dies H. Ludat angenommen hat. Er macht im übrigen auf eine interessante Stelle der Großpolnischen Chronik aufmerksam: *Vicus enim in slavonico proprie civitas dicitur, in qua forum exercetur. Nunquam aliqui dicunt »transeamus ad civitatem«, sed »vadamus ad wik«* ³⁷²⁾. Damit fällt ein bezeichnendes Licht auch auf die Bedeutung des niederdeutschen Wortes *wik*.

Zusammenfassend wird man sagen können, daß die übergroße Mehrzahl der kontinentalen und wohl auch ein großer Teil der englischen Belege auf das lateinische Lehnwort

362) II 7, 48. IV 5, 38.

363) Belege bei SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 122.

364) 316. Vgl. hierzu PLASSMANN (wie Anm. 348), S. 46 Anm. 16.

365) J. H. GALLEE, Altsächsische Sprachdenkmäler (1894), S. 346 nr. 280.

366) DO I 98.

367) F. TIMME, Ein alter Handelsplatz in Braunschweig. Nieders. Jb. f. Landesgesch. 22 (1950), S. 33–86.

368) Vgl. Anm. 339.

369) OB Utrecht, nr. 49.

370) H. LUDAT, Der Ursprung der ostdeutschen Wicken. VSWG 29 (1936), S. 114–136.

371) Nach frdl. Mitteilung von R. OLESCH in Köln.

372) A. a. O., S. 131.

zu deuten sind und daß die Bedeutung »Handelsplatz« für dieses aus dem nordwestlichen, vielleicht aus dem friesisch-angelsächsischen Bereich stammt, wie v. Niessen schon 1922 vermutet hat³⁷³⁾. Zu fragen bleibt allerdings, ob nicht in Gallien das lateinische Wort *vicus* schon vor der Entlehnung einen Bedeutungswandel in dieser Richtung erlebt hat. Die vor allem auf die Beobachtung des Münzwesens gestützten Ausführungen von F. Petri in diesem Bande³⁷⁴⁾ sprechen entschieden dafür, daß in der Tat ein solcher Bedeutungswandel in merowingischer Zeit vollzogen war. Es kann kein Zufall sein, daß auf den Münzen die Prägeorte, sofern sie nicht *civitates* sind, immer wieder als *vici* bezeichnet werden. Die aus dem sogenannten klassischen Latein geläufigen Bedeutungen des Wortes vermögen dies nicht zu erklären. Nur eindringende Untersuchung, die allein von Deutschland aus schwerlich geleistet werden kann, vermöchte hier völlige Klarheit zu schaffen. Zu untersuchen wäre vor allem, ob der Wandel bereits in spätantiker oder erst in merowingischer Zeit stattgefunden hat, und hiervon wiederum hängt Zeit und Weg der Entlehnung des Wortes ins Germanische ab. Insbesondere die Rolle der frühzeitig mit den Römern in Verbindung getretenen Friesen bleibt vorerst offen. Am ehesten könnte das Problem wohl durch die Untersuchung des englischen Bereichs gefördert werden. Wenn sich ermitteln ließe, ob hier das Wort *vicus/wic* aus römischer Zeit fortlebt oder im Zuge der germanischen Landnahme vom Festland mitgebracht worden ist oder gar erst in merowingischer Zeit übernommen wurde, wie später *portus/port*, wäre viel gewonnen. Fest steht, daß im 9. Jh. manche Quellen das lateinische Wort *vicus*, das im übrigen seine »klassischen« Bedeutungen durchaus beibehalten hat, vorzugsweise in der Bedeutung »Handelsplatz« verwenden. Dies gilt etwa für Rimbert oder den Poeta Saxo oder die Fuldaer Annalen. Das lateinische Wort sowohl wie das Lehnwort wurden im 9. Jh. angewandt auf eine bestimmte Form der nichtagrarischen Siedlung, für die in wirtschaftlicher Hinsicht der Fernhandel kennzeichnend war.

Wie schon in der Festschrift für Theodor Mayer dargelegt worden ist³⁷⁵⁾ und wie der vorliegende Aufsatz erneut gezeigt hat, war in siedlungsmäßiger Hinsicht für diese Orte die Anlehnung an eine Burg charakteristisch. Der Wik liegt nahezu ohne Ausnahme bei einer Burg. Diese Doppelung von Burg und Wik findet man z. B. im 10. Jh. bei Widukind unter den Bezeichnungen *civitas* und *oppidum* wieder. Wir erinnern uns nun an Erfurt, wo *oppidum* = *wippilde* im Gegensatz zur *civitas* = Stadt stand. Ein Restbestand alter Vorstellungen scheint hier vorzuliegen. Archäologisch sind diese bei Burgen liegenden Siedlungen in Deutschland, vom Küstengebiet abgesehen, leider wenig untersucht worden.

373) P. v. NIESSEN, Die Wieken in Pommern und das Problem der Wieken überhaupt. Monatsbl. d. G. f. pomm. Gesch. 36 (1922), S. 37.

374) S. 254 ff.

375) Vgl. Anm. 3.

Bevor das lateinische Wort *vicus* entlehnt wurde, muß die einheimische alte Bezeichnung für sie einfach *burg* gewesen sein, sie galten als ein Teil der Burg. Latinisiert zu *burgus* hat sich anscheinend das Wort, nach einer ersten Entlehnung schon im 1. Jh., mit den wandernden Germanen nach Gallien und Oberitalien verbreitet. So glaube ich nicht, daß zwischen *wik* und *burgus* ursprünglich ein sachlicher Unterschied zu machen ist. Er trat dann allerdings mit dem Eindringen des germanischen Wortes und der germanischen Siedlungsform in das Gebiet des Steinbaus und umgekehrt des römischen Wortes, nicht aber der römischen Siedlungsform in das Gebiet des Holz-Erde-Baus sehr bald ein. So ist es zu erklären, daß *burg/burgus*, ein Wort, das ursprünglich die Siedlung bei der Burg bezeichnete, später gerade für die offene Siedlung, die nicht ummauerte Vorstadt, den unbefestigten Markt verwendet wird, ein germanisches Wort im romanischen Raum, und daß umgekehrt *vicus/wik*, ein Wort, das die offene Häusergruppe bezeichnete, für die Händlersiedlung bei der Burg verwendet wird, ein lateinisches Wort im germanischen Raum. Es ist sehr lehrreich, daß *vicus* im niederländisch-belgisch-nordfranzösischen Raum von einem dritten Wort abgelöst worden ist, *portus/port*, das von da aus bereits in vornormannischer Zeit auch nach England drang.

Man sollte versuchen, ein neutrales Wort zu finden, das sowohl *vicus/wik* wie *burg/burgus* wie *portus/port* begrifflich deckt und das die charakterisierte Art der Siedlung im Gegensatz zur *civitas* einerseits, zum Bauerndorfe, Weiler oder Einzelhof andererseits bezeichnet und zugleich ihrem wirtschaftlichen Charakter gerecht wird.

Bemerkungen zu den Skizzen und Plänen

S. 311. Die Skizze der Umgebung von Fritzlar wurde nach der Karte 1 : 100 000 hergestellt. Sie dient allein der Verdeutlichung des im Text Gesagten. Straßenführung nach W. GÖRICH, der topographische Gesichtspunkte mit den Schriftquellen kombinierte. Diese liegen z. T. spät, aber die Hauptrichtungen des Verkehrs blieben durch die Jahrhunderte die gleichen, wenn er auch in karlingischer Zeit teilweise von den Höhen auf die Talterrassen verlegt wurde.

S. 314. Der Plan von Erfurt wurde umgezeichnet nach dem STÜLPNAGEL'schen Plan von 1843, der reproduziert ist Mitt. Erfurt 45 (1929); vgl. Anm. 116. Er zeigt größere Genauigkeit als die modernen Pläne, die mir zugänglich waren, läßt aber leider aus militärischen Gründen den gesamten Raum der »Fortification« fort, insbesondere den Petersberg. Hier wurde nach modernen Plänen ergänzt, wozu zu bemerken ist, daß der Umriss des Petersbergs durch die Aufmauerungen der Zitadelle bestimmt wird. Auch der Umriss des Domhügels ist stellenweise durch die Substrukturen der Marienkirche bestimmt. In der Frühzeit waren also die topographischen Verhältnisse etwas andere, und auch der Verlauf der Lauentorstraße mag ein etwas anderer gewesen sein. Im Plane besonders vermerkt wurden nur die im Text erwähnten Straßen, Plätze, Tore und Gebäude.

S. 339. Vgl. Bemerkung zu S. 311. Straßenführung wiederum nach W. GÖRICH; es handelt sich um einen ersten Versuch. Markgrenzen nach der Karte von K. DINKLAGE in dem in der Anm. 264 genannten Buche (am Schluß). Ich glaube nicht, daß man über DINKLAGES Lokalisierungen wesentlich hinauskommen kann.

S. 345. Der Plan von Würzburg wurde umgezeichnet nach dem Plan von F. SEBERICH in den Würzb. Stat. Mitt. 2 (1938), S. 3, der seinerseits auf dem ältesten Katasterplan von 1835 beruht, aber leider keine Kennzeichnung der Höhenunterschiede enthält. Die beherrschende Lage der Marienburg tritt also auf unserem Plane nicht heraus; auch nicht die Tatsache, daß die Gestalt der linksmainischen Siedlung durch die Bodengestalt bestimmt ist. Auch in diesem Plane wurden nur die im Text erwähnten Straßen, Plätze und Gebäude besonders gekennzeichnet, dazu die beiden Hospitäler wegen ihrer charakteristischen Lage außerhalb des Mauerrings.

Alle Zeichnungen wurden im Landesamt für geschichtliche Landeskunde in Marburg durch F. FISCHER hergestellt.